



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Responsibility to Protect – Die Entwicklung der
internationalen Schutzverantwortung unter besonderer
Berücksichtigung der NATO-Intervention in Libyen

Verfasser

René Fleissner

angestrebter akademischer Grad

Magister (Mag.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuer:

Dr. Alfred Gerstl

Danksagung

Sehr herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Betreuer Herrn Dr. Alfred Gerstl, der mir genau die Freiheit gegeben hat, die ich für die Erstellung dieser Arbeit benötigt habe und der mich in der Wahl meines Themas von Beginn an bestärkte.

Zu tiefstem Dank verpflichtet bin ich Frau Dr. Kathrin Röderer. Sie ist in den letzten Jahren zu einem außerordentlich wichtigen Menschen geworden und hat durch Korrekturlesen und kritische Anregungen einen wichtigen Teil zur Qualität dieser Arbeit beigetragen, obwohl das Zeitfenster sehr begrenzt war.

Besonders danken möchte ich Frau Madeleine Pühringer, die mich durch das gesamte Studium begleitete und mit der ich höchst unterschiedliche und spannende Phasen durchleben durfte.

Danken möchte ich auch Herrn Georg Gassauer, MSc., mit dem ich über viele Jahre unzählige politische Streitgespräche führen durfte. Übereinstimmung gab es dabei in den seltesten Fällen.

Herzlichen Dank möchte ich zudem meinen Eltern aussprechen, dafür, dass ich mein Leben selbst in die Hand nehmen durfte und sie immer das nötige Vertrauen hatten.

Zu guter Letzt, aber dennoch an oberster Stelle, möchte ich Frau Stefanie Winkler, MSc. danken. Ihr gebührt ein großer Anteil an all dem, obwohl es ihr vielleicht nicht bewusst ist.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 7 |
| 1.1 | Fragestellungen | 9 |
| 1.2 | Struktur und Aufbau | 10 |
| 1.3 | Methode | 11 |
| 2 | Die politische Theorie des Neorealismus | 13 |
| 2.1 | Entwicklung und Bedeutung | 13 |
| 2.2 | Struktureller Realismus | 15 |
| 2.3 | Internationale Beziehungen aus neorealistischer Perspektive | 17 |
| 2.4 | Struktureller Realismus in der Kritik | 19 |
| 2.5 | Realistische Weltpolitik - Abschließende Betrachtung | 20 |
| 3 | Human Security und Responsibility to Protect | 23 |
| 3.1 | Die Entwicklung des Konzepts der Human Security | 23 |
| 3.1.1 | Der weite Ansatz der Human Security | 26 |
| 3.1.2 | Der enge Ansatz der Human Security | 27 |
| 3.2 | Der ICISS-Report 2001 – Responsibility to Protect | 29 |
| 3.2.1 | Responsibility to Prevent | 30 |
| 3.2.2 | Responsibility to React | 31 |
| 3.2.3 | Responsibility to Rebuild | 33 |
| 3.3 | Weiterentwicklung der Schutzverantwortung | 33 |
| 3.4 | Die Implementierung der Schutzverantwortung - World Summit 2005 | 34 |
| 3.5 | Kollektive Schutzverantwortung - Abschließende Betrachtung | 36 |
| 4 | Souveränität und territoriale Integrität | 39 |
| 4.1 | Der Beginn der staatlichen Souveränität | 39 |
| 4.2 | Funktionen der Souveränität | 40 |
| 4.3 | Souveränitätsverlust | 43 |
| 4.4 | Souveränität heute | 47 |
| 4.5 | Abschließende Betrachtung | 52 |
| 5 | Humanitäre Intervention | 55 |
| 5.1 | Das Konzept der Humanitären Intervention | 55 |
| 5.1.1 | Vom gerechten Krieg zur Charta der Vereinten Nationen | 57 |
| 5.1.2 | Gewalt- und Interventionsverbot | 59 |
| 5.2 | Humanitäre Intervention zwischen Illegalität und Legitimität | 62 |
| 5.3 | Einmischung erwünscht - Humanitäre Intervention zum Schutz der Menschen | 66 |
| 5.4 | Zwischenbetrachtung | 68 |
| 5.5 | Die Entwicklung Humanitärer Interventionen nach dem Kalten Krieg | 69 |
| 5.5.1 | Irak - Resolution 688 (1991) | 70 |
| 5.5.2 | Somalia - Resolution 794 (1992) | 71 |
| 5.5.3 | Kosovo - NATO-Intervention (1999) | 74 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.5.4 | Kongo - Resolution 2098 (2013) | 76 |
| 5.6 | Abschließende Betrachtung | 78 |
| 6 | Libyen und die internationale Schutzverantwortung | 81 |
| 6.1 | Der Weg zum humanitären Krieg | 83 |
| 6.1.1 | Resolution 1970 (2011) | 84 |
| 6.1.2 | Diplomatische Schritte | 86 |
| 6.1.3 | Resolution 1973 (2011) | 89 |
| 6.1.4 | Schutzverantwortung für die libysche Bevölkerung | 92 |
| 6.1.5 | NATO-Operation Unified Protector | 94 |
| 6.1.6 | Vorwurf der Mandatsübertretung | 95 |
| 6.1.7 | Interventionsmotive | 98 |
| 6.2 | R2P und Libyen | 100 |
| 6.2.1 | Responsibility to Prevent | 101 |
| 6.2.2 | R2P und die NATO | 103 |
| 6.2.3 | Struktureller Realismus und R2P in Libyen | 105 |
| 6.3 | R2P und Regime Change | 107 |
| 6.3.1 | Völkerrechtswidrige Intervention? | 109 |
| 6.3.2 | Responsibility to Rebuild | 112 |
| 6.4 | R2P in Libyen - Abschließende Betrachtung | 114 |
| 7 | Conclusio | 117 |
| | Literatur | 127 |
| | UNSC Resolution 1970 (2011) | 139 |
| | UNSC Resolution 1973 (2011) | 149 |
| | Abstract (Deutsch) | 157 |
| | Abstract (English) | 159 |
| | Curriculum Vitae | 161 |

1 Einleitung

Bereits 1945 mit der Errichtung des Vertragswerks der Vereinten Nationen wurde ein völkerrechtliches Gewalt- und Interventionsverbot beschlossen, welches nur unter bestimmten Umständen umgangen werden darf. Einerseits durch das Selbstverteidigungsrecht eines jeden Staates, andererseits durch einen Beschluss unter Kapitel VII UN-Charta des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN). Letzterer war realpolitisch durch die Ost-West-Bipolarität jahrzehntelang blockiert. Eine Blockadehaltung, die sich erst mit dem Ende des Kalten Krieges auflöste – eine Veränderung, die es der internationalen Staatengemeinschaft von nun an ermöglichte, mit gemeinsamen diplomatischen Beschlüssen gegen Staatenkonflikte vorzugehen. Anfängliche Begeisterung begann sich jedoch sehr bald in ernüchternde Skepsis zu verwandeln, zu groß sind in manchen Bereichen die Unterschiede in den Auffassungen der Staatenwelt im Allgemeinen und den permanenten Mitgliedern des Sicherheitsrates im Besonderen.

Nun hat sich die Staatenwelt in den letzten Jahrzehnten insofern verändert, als dass es immer weniger zwischenstaatliche Konflikte gibt, im Vergleich jedoch die innerstaatlichen Konflikte deutlich zugenommen haben. Auf diesen Wandel hat man seitens der Staatengemeinschaft einzugehen versucht. Zunehmend hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Bedrohungen innerhalb eines Staates als internationale bzw. regionale Bedrohung für Frieden und Sicherheit titulierte, sofern die Sicherheitsratsmitglieder gewillt waren, in einem Staat zu intervenieren. Durch diese Vorgehensweise wurden humanitäre Interventionen in ausgewählten Fällen legitimiert. Es begann sich abzuzeichnen, dass die Wahrung der Menschenrechte in einigen Konfliktsfällen eine Rolle spielt – wenngleich häufig auch noch andere Interessen von Bedeutung waren – und dass eben je nach Interessenslage bei groben Menschenrechtsverletzungen eingegriffen wurde. Das klassische Völkerrecht unterzog sich somit einem Wandel, die nationalstaatliche Souveränität wurde in ihren Kernelementen angegriffen und ein humanitäres Völkerrecht war im Entstehen. Sichtbarstes Zeichen ist die zunehmend herrschende Ansicht, dass schwerwiegende Menschenrechtsverbrechen nicht zu den inneren Angelegenheiten eines Staates zählen. Ein offensichtlicher Grund für diese Annahme ist das Herausbilden der *Human Security* – zwei scheinbar simple Wörter, die jedoch das weltpolitische Verständnis grundlegend beeinflusst und hinterfragt

haben. Galt über viele Epochen hinweg die staatliche Sicherheit als oberste Maxime, sowohl im praktischen Verhalten der Regierungen, wie auch in den Theorien der Internationalen Beziehungen, wurde dieses Verständnis nach dem Zusammenbruch des sowjetischen Realsozialismus in den politischen Theorien zunehmend mit der Vorstellung nach individueller Sicherheit verknüpft. Eine Sichtweise, die vorwiegend von demokratischen Staaten getragen wird. Mit der *Human Security* hat eine neue Theorie in den Internationalen Beziehungen Einzug gehalten, ob sie mit den realpolitischen Ereignissen Schritt halten kann, wird sich weisen.

Da es in Hinblick auf Genozide in den 1990er Jahren zu schwerwiegenden Versäumnissen der internationalen Staatengemeinschaft kam, wurde ab dem Jahrtausendwechsel an neuen Normen gefeilt, die den Schutz von Menschen bzw. in militärischen Konflikten den Schutz von Zivilisten¹ gewährleisten sollen. Die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft fand über die Jahre hinweg keine Implementierung im Völkerrecht, wurde als zukünftige Norm jedoch häufig in Stellung gebracht. Diese Verantwortung, die einen zentralen Aspekt der individuellen Sicherheit darstellt, firmiert unter dem Namen *Responsibility to Protect* (R2P). Trotz der Disparitäten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen konnte im libyschen Bürgerkrieg 2011 unter dem Titel der Schutzverantwortung durch eine willige Staatenkoalition interveniert werden. Jubelnde Stimmen bescheinigen der R2P dadurch ihren endgültigen Durchbruch, gegenteilige Meinungen vertreten die Ansicht, dass diese militärische Intervention gleichzeitig ihr Ende bedeutete. Zwei Ansichten, die unterschiedlicher nicht sein können. Diese Arbeit setzt sich unter anderem zum Ziel, diese Disparität am Fallbeispiel Libyens zu beleuchten.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich auf theoretische und praktische Weise mit dem Konzept der *humanitären Intervention*. Humanitäre Intervention wird in diesem Zuge als ein militärischer Eingriff oder als eine militärische Zwangsmaßnahme eines Staates oder einer Staatenkoalition in einem anderen Staat angesehen. Die Intervention erfolgt dabei ohne Zustimmung des betreffenden Staates. Interventionen können auch politisch oder ökonomisch erfolgen. In solchen Fällen wird dies jedoch klar ausgewiesen, weshalb es sich bei der Verwendung des Begriffs *Intervention* oder

¹Die Bezeichnungen „Zivilisten“, „Kombattanten“, „Rebellen“, „Rebellengruppen“ und „Militärexperten“ beziehen sich auf natürliche Personen und werden in dieser Arbeit als geschlechtsneutral verwendet um einerseits die Lesbarkeit und andererseits die Konformität mit herangezogenen Quellen zu gewährleisten. Ebenso verhält es sich mit dem Wort „Bürgerkrieg“.

der Wortkombination *humanitäre Intervention* in dieser Arbeit stets um militärisches Vorgehen handelt.

Ein Konzept, welches sich speziell ab 1994 herausgebildet hat, ist die Vorstellung der *Human Security*. Den Weg in die politische Debatte fand dieses Konzept mit dem *Human Development Report* 1994. Es sieht die Verlagerung der Sicherheit von Staaten auf Menschen vor, stellt somit die menschliche Sicherheit in den Vordergrund und erhebt einen universellen Anspruch. Alle Menschen weltweit haben das Recht auf Schutz vor Bedrohungen wie Hunger, Armut, Epidemien oder Unterdrückungen verschiedenster Art. Zudem soll es Schutz vor politischen, ökonomischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedrohungen bieten. Die Vorstellung des *Human Development Report* gilt als breiter Ansatz der *Human Security*. Konfliktprävention, Peacebuilding und andere vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen stehen im engen Ansatz der *Human Security* im Vordergrund, welcher speziell den Schutz des Individuums vor Gewalt vorsieht.²

Um die Jahrtausendwende und mit den militärischen Erfahrungen in Somalia, Ruanda und Kosovo, um nur drei zu nennen, wurde nach Bestreben der kanadischen Regierung und des UN-Generalsekretärs Kofi Annan die *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) gegründet. Diese durch international namhafte Vertreterinnen und Vertreter ausgestattete und von Kanada finanzierte Kommission setzte sich zum Ziel, das Dilemma zwischen humanitären Interventionen und der staatlichen Souveränität zu überwinden und eine neue Norm der internationalen Schutzverantwortung zu erarbeiten. Schließlich wurde 2001 der Bericht mit dem Titel *Responsibility to Protect* veröffentlicht. Auf Basis dieser Vorstellungen wurde beim World Summit 2005 eine abgemilderte Form der Schutzverantwortung durch die UN-Generalversammlung beschlossen und im Folgenden durch den Sicherheitsrat angenommen.

1.1 Fragestellungen

Die vorliegende Arbeit wird von drei zentralen Fragestellungen geprägt, diese werden zusätzlich von vertiefenden Nebenfragen begleitet. Die erste Frage beschäftigt sich mit der Entwicklung der Vorstellung einer internationalen Schutzverantwortung: *Wie*

²vgl. Gärtner 2008, S. 100 ff.

sind die Entwicklungsstadien einer sich herausbildenden internationalen Schutzverantwortung seit dem Ende des Kalten Krieges verlaufen?

Die zweite Fragestellung beleuchtet die praktische Umsetzung der R2P am Beispiel Libyens im Jahr 2011: *Bestätigt die militärische Intervention in Libyen den bisherigen Diskurs der Responsibility to Protect und konnte sie dadurch normativ gefestigt werden?*

Mit dieser Intervention und der Auffassung, dass sie unter dem Mantel der Schutzverantwortung stattgefunden hat, haben sich weitere wichtige Fragen herauskristallisiert. Mit einer sehr bedeutenden beschäftigt sich die dritte Fragestellung: *Inwieweit bedeutet die praktische Umsetzung der Responsibility to Protect notwendigerweise einen Regimewechsel für den betreffenden Staat und dessen Bevölkerung?*

Die zentrale Annahme dieser Arbeit lautet, dass der Schutz der Zivilbevölkerung vorrangiges Ziel der humanitären Intervention in Libyen war. Dadurch ergeben sich weitere bedeutungsvolle Fragen, die im Zuge der Erkenntnisse als Nebenfragen behandelt und beantwortet werden sollen: *Welche Motive spielten im Fall Libyen eine entscheidende Rolle, damit hier das Konzept der Schutzverantwortung zum Tragen kam? Wie wurde im UN-Sicherheitsrat argumentiert und findet das Konzept der R2P in den offiziellen politischen Diskurs und in den Sicherheitsratsresolutionen Eingang? Handelt es sich schlussendlich um eine gescheiterte Norm oder gilt die R2P in Libyen als Initialzündung für weitere humanitäre Einsätze in ähnlichen Fällen?*

1.2 Struktur und Aufbau

Um diese Fragen im Zuge der Arbeit ausreichend zu beantworten, wird über mehrere Kapitel ein theoretisches Fundament erstellt, welches als solide Basis für das Praxisbeispiel Libyen dient. Den theoretischen Block einleiten wird in Kapitel 2 die Theorie des Neorealismus. Durch diese Theorie, welche in den Internationalen Beziehungen am meisten Verwendung findet, soll das Funktionieren der Staatenwelt und in einem späteren Teil zusätzlich die (geostrategischen) Interessen der Staaten erklärt werden. Der Neorealismus eignet sich gut, das Verhalten von Regierungen zu erklären. Das dritte Kapitel wird sich mit dem Konzept der Human Security beschäftigen und zeigen, wie sich durch dieses die Vorstellung einer internationalen Schutzverantwortung und der *Responsibility to Protect* entwickeln konnte. Besonders

zweiteres prägt seit 2001 die Debatte vom Schutz der Zivilbevölkerung, fand 2005 in abgewandelter Form eine Implementierung in den Vereinten Nationen und gipfelte schließlich in die humanitäre Intervention in Libyen 2011. Das vierte Kapitel wird sich mit der Souveränität und territorialen Integrität beschäftigen, da es sich hierbei um zentrale Aspekte der Staatengemeinschaft handelt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse spielen eine tragende Rolle in Kapitel 5 *Humanitäre Intervention*, da die UN-Charta und mit ihr das Völkerrecht vom Souveränitätsprinzip der Staaten ausgehen. Die militärische Interventionsdebatte wird nachgezeichnet, für die praktische Umsetzung von humanitären Interventionen werden vier Beispiele ab dem Jahr 1991 skizziert. Mit diesen soll der grundsätzliche Wandel der letzten zwei Jahrzehnte im System der Staatengemeinschaft veranschaulicht werden. Wie nun die praktische Umsetzung der normativen R2P-Vorgaben ausgesehen hat, soll das Beispiel Libyen im sechsten Kapitel erläutern. Abschließend wird in Kapitel 7 die Beantwortung der Fragestellungen zusammengefasst und versucht eine Antwort auf die Frage, ob von einer *Responsibility to Protect* in der internationalen Staatenwelt gesprochen werden kann, gegeben.

1.3 Methode

Die vorliegende Arbeit stützt sich in erster Linie auf wissenschaftliche Sekundärquellen, um die grundlegende Basis zu erstellen und die unterschiedlichen Debatten und Strömungen aufzuzeigen. Ein großer Teil wird über Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften abgedeckt, gefolgt von zahlreichen Artikeln aus Sammelbänden, sowie relevanten Büchern. Für die Analyse von militärischen Interventionsbeispielen und offiziellen Positionen der Staaten bzw. ihrer Vertreterinnen und Vertreter wird vorwiegend auf offizielle Dokumente Internationaler Organisationen zurückgegriffen. Da das Fallbeispiel Libyen sehr aktuell ist und auch medial lange Zeit im internationalen Fokus stand und teilweise immer noch steht, werden unterschiedliche Positionen zum Teil auch über Zeitungsartikel oder Internetquellen erläutert.

Anhand des Konzepts der *Human Security* wird die Entwicklung hin zur *Responsibility to Protect* nachgezeichnet. Die Kriterien der R2P werden im theoretischen Teil der Arbeit beschrieben, um anschließend mit deren praktischer Umsetzung zu vergleichen. Die Libyen-Intervention dient somit als Testfall und erhält einen wichtigen

Stellenwert in dieser Arbeit und in der Beantwortung der Forschungsfragen. Weil aber humanitäre militärische Interventionen völkerrechtlichen Zwängen unterliegen und die Souveränität der Staaten einen bedeutenden Stellenwert im System der internationalen Gemeinschaft hat, wird dem Konzept der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität eine große Bedeutung beigemessen und die Entwicklung selbiger in einem eigenen Kapitel thematisiert. Wie es zur Vorstellung einer internationalen Schutzverantwortung im Laufe der Zeit gekommen ist, wird mit dem Konzept und der Entwicklung der *Humanitären Intervention* erläutert.

2 Die politische Theorie des Neorealismus

Unbestritten handelt es sich beim Neorealismus um eine der bedeutendsten Theorien der Internationalen Beziehungen. Seit Jahrzehnten versucht diese Theorie – gemeinsam mit dem Realismus als Vorläufer – das Handeln der Staatenwelt zu erklären, wenngleich sie keine Voraussagekraft besitzt. So lautet eine große Kritik an ihr häufig, dass sie den Zusammenbruch der Ost-West-Bipolarität nicht vorhersagen konnte.¹ Dennoch spielt diese Theorie nach wie vor eine sehr wichtige, vielleicht sogar die wichtigste Rolle in der Erklärung internationaler Beziehungen. Im folgenden wird die Entwicklung der Theorie des Realismus hin zum Neorealismus und seinen verschiedenen Strömungen kurz skizziert. Die für diese Arbeit relevanteste neorealistische Strömung ist der strukturelle Realismus, den Kenneth Waltz begründete. Anschließend wird auf zentrale Elemente der Theorie in der internationalen Staatenordnung eingegangen um schlussendlich noch auf die Kritik am strukturellen Realismus einzugehen.

2.1 Entwicklung und Bedeutung

Entwickelt hat sich der Neorealismus aus der politischen Theorie des Realismus. Der klassische Realismus hat seine zentralen Ansätze in der Zwischenkriegszeit, mit seinen Hauptvertretern Hans J. Morgenthau² und Edward Hallett Carr³, entwickelt, wenngleich realistisches Denken auf die Traditionen Thukydides oder Machiavellis zurückgeht. Die Entstehung des klassischen Realismus muss vor allem im politischen Kontext verstanden werden, welcher in diesen Jahrzehnten vorherrschte und er muss als Abgrenzung zum Idealismus verstanden werden. Jede Theorie des politischen Denkens lässt sich zwischen den Sphären Realismus und Idealismus einordnen und nähert sich mehr oder weniger immer einem der beiden Bereiche.⁴

¹Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Realismus, bzw. sein Nachfolger der Neorealismus überhaupt die Intention hat, solcherlei Vorhersagen zu treffen, wie dies Kenneth Waltz formuliert: „*Theory cannot say when 'tomorrow' will come because international political theory deals with the pressures of structure on states and not with how states will respond to the pressures.*“ Waltz 2000, S. 27

²Morgenthau und Thompson 1985.

³Carr 1941.

⁴vgl. Herz 1959, S. 32.

Im Gegensatz zum Idealismus will der Realismus kein ideales Weltbild schaffen, sondern das bestehende erklären.⁵ Mit dem bestehenden Bild gibt sich hingegen der Idealismus nicht zufrieden. In dieser Theorie fließen ethische Erwägungen ebenso ein – Sicherheit, Macht und Selbsterhaltung allein zu analysieren ist zu wenig. Ein Idealbild, wie etwas sein sollte, wird geschaffen.⁶ Die daraus entwickelten Systeme und Voraussagen sind durch reale politische Entwicklungen immer wieder erschüttert worden. Der Realismus mit seinen Analysen und Systemen eignete sich in der Erklärung der Internationalen Politik oft besser.⁷ Als Abgrenzung zum Idealismus sagt der Realismus beispielsweise, dass sich bestehende Weltprobleme nicht einfach durch Internationale Organisationen lösen lassen. Man müsse die wahre Natur politischen Handelns erkennen, idealistisches Denken sei in dieser Hinsicht einerseits falsch und andererseits auch kontraproduktiv.⁸

Die wahre Natur politischen Handelns lässt sich mit dem Menschenbild Thomas Hobbes' erklären. Das Ziel der Selbsterhaltung und die damit einhergehende Sicherheit steht meist an oberster Stelle. Dies wird durch die Vermehrung von Macht zu erreichen versucht, kann aber nicht von allen Menschen erreicht werden und führt deshalb zu Krieg bzw. einem Kriegszustand, in welchem man sich unterwirft oder vernichtet.⁹ Existiert keine öffentliche Macht, befindet sich die Menschheit im Zustand des Krieges, „*eines jeden gegen jeden*.“¹⁰ Es muss kein Krieg im Sinne von kriegerischen Aktivitäten stattfinden, aber er könnte jederzeit ausbrechen. Dies definiert Hobbes als Naturzustand des Menschen ohne Staat und ohne Gesetz.¹¹ Ähnlich verhält es sich in der anarchistischen Staatenwelt. Nur eine übergeordnete Instanz kann den Dauerzustand des Krieges beseitigen.

Das Grunddilemma des politischen Realismus – ähnlich dem Naturstand bei Hobbes – ist, dass niemals volle Sicherheit erlangt werden kann. Um immer mehr Sicherheit zu erlangen, muss immer mehr Macht angesammelt werden.¹² Im Denken Morgenthau ist die Konstante *Macht* ein wesentlicher, allgegenwärtiger Faktor für das Handeln

⁵ vgl. Herz 1959, S. 32.

⁶ vgl. Herz 1959, S. 46 f.

⁷ vgl. Herz 1959, S. 52.

⁸ vgl. Jacobs 2010, S. 39 ff.

⁹ vgl. Hobbes 1996, S. 103.

¹⁰ Hobbes 1996, S. 104.

¹¹ vgl. Hobbes 1996, S. 104 ff.

¹² vgl. Herz 1959, S. 39.

von Individuen und somit auch von Staaten. Menschliches Handeln wird von Macht getrieben, diese bildet die Grundlage jeder politischen Aktivität. Die vorhandene Macht wird von Staatsmännern (aufgrund der Epoche kann man durchaus nur von Männern sprechen) instrumentalisiert, d.h., sie bedienen sich ihrer Macht, um ihre Interessen durchzusetzen. Der klassische Realismus geht davon aus, dass Macht immer Mittel zum Selbstzweck ist. Macht verändert sich naturgemäß und wird folgedessen je nach aktueller Interessenlage mit konkreten Handlungsinhalten gefüllt.¹³

2.2 Struktureller Realismus

Aus der kritischen Auseinandersetzung mit dem klassischen Realismus Morgenthau ging der strukturelle Realismus Kenneth Waltz' hervor. Das Bild, welches diese Theorie für die Internationalen Beziehungen zeichnet, ist nicht unbedingt ein gutes. Da im internationalen Staatensystem Anarchie herrscht und es keine Institution über den Staaten gibt, die in der Lage wäre, Regeln und Normen, welche für alle Staaten gültig sind, gewaltsam durchzusetzen, müssen Staaten in ständiger Unsicherheit leben. Das bedeutet, dass sie immer auf den schlimmsten Fall – also Krieg – vorbereitet sein müssen. Im Gegensatz zu Morgenthau Außenpolitiktheorie entwickelte Waltz ab Mitte der 1970er Jahre eine systemische Theorie der internationalen Politik. Der Fokus der Analyse liegt dabei auf der strukturellen Ebene des internationalen Systems, daher auch die Bezeichnung *struktureller Realismus*.¹⁴

Staat, Anarchie und Mächtegleichgewicht (*Balance of Power*) bilden, wie schon bei Morgenthau, in der Waltz'schen Theorie ebenso die Eckpunkte. Aufgrund der Anarchie leben die Staaten in einer Art Selbsthilfesystem.¹⁵ Der Zustand zwischen den Staaten ist der Zustand des Krieges. Dies bedeutet keineswegs, dass andauernd Krieg herrscht, aber er kann zumindest jederzeit ausbrechen. Aufgrund der Anarchie in der Staatenwelt und der fehlenden übergeordneten Instanz ist das Aufkommen von Gewalt jederzeit möglich.¹⁶

Waltz definiert im internationalen System zwei Elemente. Zum einen sind das die Akteure des Systems (*units*), zum anderen ist das die separate Struktur des Systems

¹³vgl. Siedschlag 1997, S. 49 f.

¹⁴vgl. Schörnig 2010, S. 65 f.

¹⁵vgl. Gärtner 2013, S. 30 f.

¹⁶vgl. Waltz 1986, S. 98.

(*structure*). Bei den Akteuren meint Waltz die Staaten; grundsätzlich sind beide Elemente getrennt voneinander zu untersuchen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die innere Gestaltung der Staaten im strukturellen Realismus eine untergeordnete Bedeutung hat. Die politischen Systeme sind in dieser Analyse weniger relevant. Es ist also fast gleichgültig, ob es sich um diktatorische, monarchische, autokratische oder demokratische Systeme handelt.¹⁷ Es wird aber nicht bestritten, dass das Verhalten einer Regierung sehr wohl vom politischen System abhängt. Waltz muss sich hierbei vielerlei Kritikpunkten aussetzen, argumentierte zu seinen Lebzeiten jedoch damit, dass er lediglich die systemischen Effekte identifizieren und keinesfalls eine Außenpolitiktheorie entwickeln wollte.

Waltz definiert des Weiteren drei Elemente, die zur Analyse der politischen Struktur des internationalen Systems herangezogen werden. Dies ist zum ersten das Ordnungsprinzip (*ordering principle*). Die Ordnung betreffend gibt es grundsätzlich nur zwei Möglichkeiten, wie das internationale System organisiert ist – hierarchisch oder anarchisch. Die Anarchie ist im internationalen System, wie ebenso bereits erwähnt, durch die Abwesenheit einer übergeordneten Instanz gekennzeichnet. Im Staatensystem gibt es keine übergeordnete Sanktionsgewalt, die ein Gewaltmonopol ausüben kann. Im Gegensatz dazu wäre beim Vorhandensein einer hierarchischen Struktur eine Instanz dieser Art vorhanden. Der Zustand der Anarchie ist eine sehr prägende Annahme für die gesamte Theorie. Als zweites Element sieht Waltz die Funktionsspezifizierung. Er nennt dies *character of the units*. Gäbe es zwischen den Staaten eine Arbeitsteilung, so läge eine funktionale Differenzierung der Einheiten vor. Da Waltz aber davon ausgeht, dass im Staatensystem eben Anarchie herrscht, kann es keine funktionale Differenzierung geben, da sich jeder Staat um seine zentralen Präferenzen kümmern muss. Überspitzt formuliert kann man hier von Überlebenssicherung ohne Hilfe von anderen sprechen. Hierher rührt auch der Begriff des Selbsthilfesystems (*self-help-system*). Der dritte Punkt stellt für Waltz die Machtrelation der einzelnen Staaten im internationalen System zueinander dar (*distribution of capabilities*). Diese Machtverteilung wird als wichtig für die Struktur des internationalen Systems angesehen. Hierbei wird zwischen drei Möglichkeiten unterschieden: Unipolarität, Bipolarität und Multipolarität.¹⁸

¹⁷ vgl. Waltz 1979, S. 29 ff.

¹⁸ vgl. Waltz 1979, S. 31 ff.

Auch wenn immer von Staaten gesprochen wird, bestreiten Vertreterinnen und Vertreter des Neorealismus keineswegs, dass es auch andere Akteurinnen und Akteure im internationalen System gibt, jedoch wird denen in der Realität nur eine geringe Bedeutung beigemessen. Nach diesen Elementen wird also die Struktur des internationalen Systems unabhängig von den Akteurinnen und Akteuren und ihren Interessen definiert. Die Struktur bestimmt das Verhalten der Regierungen. Häufig verhalten sie sich ähnlich, man muss jedoch zwischen dem Verhalten von Groß- und Kleinstaaten unterscheiden. Dieses kann sehr divergieren.¹⁹

Die *units*, also die Staaten in einem Selbsthilfesystem sorgen sich über ihr eigenes Überleben und diese Sorge bestimmt ihr Verhalten. Waltz versuchte seine Theorie häufig mit ökonomischen Fakten zu untermauern. Unternehmen konzentrieren sich auf ihre ökonomischen Interessen und leben somit auch in einem Selbsthilfesystem. Profitmaximierung sei immer das oberste Ziel, Konkurrenzunternehmen müssen überboten werden. Ähnlich verhalten sich Staaten, bzw. deren Regierungen. Staaten sorgen sich über zu große Gewinne und Erträge anderer Staaten und sie sorgen sich auch, dass sie von anderen Staaten abhängig werden könnten. Diese zwei Gründe tragen dazu bei, dass innerhalb der Struktur der Internationalen Politik die Kooperation der Staaten limitiert wird. Jeder Staat muss sich in die Position bringen, sich selbst helfen zu können.²⁰

2.3 Internationale Beziehungen aus neorealistischer Perspektive

Um noch einmal auf den Faktor *Macht* zu sprechen zu kommen – hier gibt es innerhalb der realistischen Weltanschauung durchaus unterschiedliche Interpretationen, je nach dem, ob man sich dem defensiven oder dem offensiven Realismus zugehörig fühlt. Defensive Realistinnen und Realisten sind überzeugt, dass Staaten vor allem nach Sicherheit streben. Um diese zu gewährleisten, benötigen sie ein gewisses Maß an Macht. Im offensiven realistischen Denken wird angenommen, dass Staaten im internationalen System einer ständigen Gefahr ausgesetzt sind und für den Konfliktfall ihre Macht vergrößern müssen. Macht dient somit als Zweck von Außenpolitik.²¹

¹⁹vgl. Waltz 1979, S. 31 ff.

²⁰vgl. Waltz 1979, S. 34 ff.

²¹vgl. Hasenclever 2001, S. 52.

Sicherheit ist im defensiven Realismus die oberste Prämisse der Staaten, egal welche Ziele sie sonst noch verfolgen. Überleben in der anarchischen Staatenwelt ist laut Waltz das wichtigste. Um dieses Ziel zu erreichen verfolgen die Staaten unterschiedliche Strategien: *Bandwagoning* oder *Balancing*. Schwache Staaten werden sich nach realistischer Logik eher stärkeren Staaten anschließen, also *bandwagoning* betreiben. Starke Staaten können sich dies nach eigenem Ermessen aussuchen. Entweder sie schließen sich einem anderen mächtigen Staat an oder sie konkurrieren gegen ihn und versuchen ein Machtgleichgewicht herzustellen (*balancing*). Dass sich Regierungen durchaus falsch verhalten, da sie die Lage nicht richtig einschätzen, zeigt die Geschichte.²² Weiters besagt die Theorie, dass Regierungen von Staaten sehr genau beobachten, wie sich andere Regierungen verhalten. Wird ihre eigene Sicherheit durch das Verhalten anderer tangiert, versuchen sie, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es herrscht ständige Gleichgewichtspolitik, man selbst darf nicht schwächer und ein potentiell gegenüber nicht stärker werden. Die eigene Machtposition im internationalen Staatensystem muss also immer gewahrt bleiben.²³ Der offensive Realismus behauptet wiederum, dass es immer wieder vorkommt, dass Staaten ihre Sicherheit für Macht, Profit oder Ruhm aufs Spiel setzen. Es tauchen neue Mächte auf, welche die etablierte Staatenordnung in Frage stellen und für eine neue internationale Ordnung eintreten.²⁴ Auch das lehrte die Geschichte.²⁵ Letzten Endes schafft nur Überlegenheit Sicherheit, weshalb jeder Staat im internationalen System seine Position verbessern will.

Dass Macht nicht immer im Zentrum steht, aber sich defensive wie offensive Realistinnen und Realisten zu sehr auf den Faktor Macht stützen, wird auch vom postklassischen Realismus beanstandet. Dieser hat sich als dritte neorealistische Strömung herausgebildet, sieht aber in Abgrenzung zu den beiden vorher erwähnten Strömungen die Bedeutung der wirtschaftlichen Macht als ein zentrales Element. Da das Bedrohungsszenario im internationalen Staatensystem nicht immer vorhanden, bzw. nicht immer konstant hoch ist, werden die Sicherheitsinteressen unterschiedlich eingeschätzt und gewichtet. Es gibt Zeiten, in denen Staaten mehr in militärische

²²vgl. Waltz 1997, S. 915.

²³vgl. Hasenclever 2001, S. 53 f.

²⁴vgl. Hasenclever 2001, S. 55 f.

²⁵Kennedy 1989.

Macht investieren, ebenso gibt es Epochen, in denen Staaten deutlich mehr in ihre wirtschaftliche Macht investieren.²⁶

2.4 Struktureller Realismus in der Kritik

Häufig wird dem Waltz'schen Realismus von Vertreterinnen und Vertretern anderer Theorien vorgeworfen, dass der Realismus in den Internationalen Beziehungen der Vergangenheit angehört und obsolet sei.²⁷ Waltz hat zu diesen Vorwürfen häufig Stellung genommen und dagegen argumentiert. Obwohl sich die Welt durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und damit auch dem Zusammenbruch der für Jahrzehnte vorherrschenden Bipolarität transformiert hat, sei mit dieser Transformation nicht das Ende des Neorealismus eingetreten, so Waltz. Lediglich die Struktur der Internationalen Politik habe sich durch das Verschwinden der Sowjetunion verändert. Es wurde keine andere Weltordnung geschaffen, der Kalte Krieg endete lediglich deshalb, weil die bipolaren Strukturen verschwunden sind. Diese strukturellen Änderungen haben auch das Verhalten der Staaten verändert. Die Kontinuität der Internationalen Politik habe sich keineswegs verändert. Diese müsste sich einer Transformation unterziehen, beispielsweise indem das Selbsthilfesystem der Staaten nicht mehr evident ist. Erst wenn Staaten nicht mehr konkurrieren und bereit sind Erträge, Bestrebungen und Maximierungen kollektiv zu sichern und zu gewährleisten, kann es zu Transformationen im Internationalen System kommen, behauptet Waltz.²⁸

Dem Neorealismus wird auch vorgeworfen, dass er die Rolle von Internationalen Organisationen unterschätzt. So hat Waltz fälschlicherweise vorhergesagt, dass die *North Atlantic Treaty Organization* (NATO) mit dem Wegfall der Ost-West-Bipolarität keine Zukunft hätte und daher verschwinden würde.²⁹ Diese Einschätzung hat er später selbst als irrtümlich anerkannt. Dennoch erklärt er genau anhand der NATO, warum der Realismus hier trotz allem richtig liegt und Internationale Organisationen stark von den Staaten eingeschränkt bzw. beschnitten und lediglich nach deren Zweck und Interesse betrieben werden. Große Organisationen, insbesondere solche mit langer Tradition, welche sich etabliert haben, sind sehr schwer aufzulösen. Sie werden von

²⁶vgl. Hasenclever 2001, S. 57 f.

²⁷vgl. Keohane 1983, S. 158 ff.

²⁸vgl. Waltz 2000, S. 27.

²⁹vgl. Waltz 1993, S. 73 f.

vielen Bürokratinnen und Bürokraten geführt, die ein natürliches Interesse an ihrem Fortbestehen haben. Überspitzt formuliert Waltz dies so: „[C]reate an organization and it will find something to do.“³⁰ Zu Beginn der 1990er betraf dies tausende Menschen in der Organisation NATO, die ihren Job behalten wollten. Die NATO wurde von nordatlantischen Staaten begründet, wird von ihnen geführt und von ihnen hängt auch das Schicksal der Organisation ab. Realistinnen und Realisten sagen, dass die NATO ihre Hauptfunktion längst verloren hat und nunmehr lediglich eine Möglichkeit der USA darstellt, sich in die Außen- und Militärpolitik der europäischen Staaten einzumischen und diese auch mitzubestimmen. Die NATO stellt somit ein hervorragendes Beispiel dar, wie stärkere Staaten ihre Interessen und ihren Einfluss wahren.³¹ Auch Mearsheimer konstatiert, dass Institutionen wie die NATO in erster Linie dazu dienen, die eigenen Interessen durchzusetzen, dadurch Macht auszudehnen und ihre Machtbeziehungen zu erweitern. „For realists, the causes of war and peace are mainly a function of the balance of power, and institutions largely mirror the distribution of power in the system. In short, the balance of power is the independent variable that explains war; institutions are merely an intervening variable in the process.“³²

2.5 Realistische Weltpolitik - Abschließende Betrachtung

Der (Neo)realismus gibt ein sehr pessimistisches Bild der Welt wieder. Folgende fünf Faktoren sind für Mearsheimer ausschlaggebend und prägen auch die Theorie: Erstens ist das internationale Staatensystem durch Anarchie gekennzeichnet, eine übergeordnete Instanz ist nicht vorhanden. Dies hat allerdings nichts mit Konflikten zu tun, sondern ist lediglich ein Ordnungsprinzip. Es besagt, dass es unabhängige, anerkannte Staaten gibt, welche volle Souveränität genießen. Zum zweiten sind Staaten potentiell gefährlich und könnten sich durch ihre militärischen Apparate gegenseitig zerstören. Die dritte Annahme ist, dass Staaten in einer ständigen Unsicherheit leben und nie wissen, ob ein anderer Staat seine militärischen Kapazitäten gegen sie einsetzen wird. Das bedeutet nicht, dass dies jederzeit der Fall ist, aber die Intention von Staaten kann sich dennoch täglich ändern und man kann sich nie

³⁰Waltz 2000, S. 20.

³¹vgl. Waltz 2000, S. 18 ff.

³²Mearsheimer 1994/95, S. 13.

in vollkommener Sicherheit wiegen. Der vierte Faktor besagt, dass Staaten durch den Willen des eigenen Überlebens getrieben werden und alles daran setzen, ihre Souveränität aufrechtzuerhalten. Die fünfte Annahme geht davon aus, dass Staaten andauernde strategische Überlegungen anstellen, wie sie im Staatensystem überleben können. In diesen Überlegungen handeln Regierungen oft falsch oder verkalkulieren sich, die Gründe sind unvollständige und mangelhafte Informationen über Stärken, Schwächen und die wahren Ziele und Motive der anderen Staaten.³³

Die Kooperation der Staaten im Sicherheitsbereich wird vorrangig von zwei Faktoren bestimmt: die Berücksichtigung der relativen Vorteile und die Besorgnis, getäuscht zu werden. Dass ein Staat auf seine relativen Vorteile achtet, bedeutet, dass er nicht dafür Sorge trägt, dass er so viele Vorteile wie möglich aus einer Kooperation oder ähnlichem zieht, sondern dass er mehr oder zumindest genauso viele Vorteile als sein Gegenüber aus einer Situation zieht (oder dass er zumindest im Glauben ist, dass er dies tut). Unterschieden werden muss zwischen wirtschaftlichen Kooperationen und Sicherheitskooperationen. Liegt zwischen den Staaten ein konträres Sicherheitsverständnis vor, gibt es dennoch viele Bereiche, in denen wirtschaftlich kooperiert wird. Aufgrund der *Balance of Power* stehen die relativen Vorteile im Vordergrund und nicht die absoluten. Aufgrund des Sicherheitsinteresses ist die Kooperation der Staaten von größerer Bedeutung (defensive Ansicht). Durchaus ein komplizierter Vorgang, da die Staaten bei relativer Verteilung immer darauf achten müssen, wie groß die Portionen des Kuchens sind, die verteilt werden.³⁴

³³vgl. Mearsheimer 1994/95, S. 10.

³⁴vgl. Mearsheimer 1994/95, S. 12 f.

3 Human Security und Responsibility to Protect

Besonders in den wissenschaftlichen Theorien der westlichen Industriestaaten konnte sich in den letzten beiden Jahrzehnten die Vorstellung einer individuellen Sicherheit herausbilden. Ein Sicherheitskonzept, welches nicht die staatliche Sicherheit in den Vordergrund stellt, sondern die menschliche Sicherheit in den Fokus der Betrachtung rückt. Erstmalige Erwähnung fand das Konzept der *Human Security* (HS) 1994 im *Human Development Report* (HDR) des *United Nations Development Programs* (UNDP). Auf Betreiben des UN-Generalsekretärs Kofi Annans wurde das Konzept weiterentwickelt und führte Ende des Jahrtausends zur Errichtung der *International Commission on Intervention and State Sovereignty*. Diese Kommission nahm sich dem engen Ansatz der *Human Security* an, also dem Bestreben, die Menschen vor Gewalt zu schützen. Im Jahr 2001 präsentierte sie das Konzept der *Responsibility to Protect*. Das Ziel der Expertinnen und Experten war es, das Dilemma der staatlichen Souveränität und dem Schutz der Menschenrechte zu lösen. In einem ausführlichen Bericht wurden Vorschläge und Lösungen angeboten, wie die Staatengemeinschaft eine internationale Schutzverantwortung normieren könnte. Die beiden Konzepte der HS und der R2P bilden einen zentralen Bestandteil dieser Arbeit, die Diskussion dieser Vorstellungen findet deshalb noch vor der theoretischen Einbettung der staatlichen Souveränität und der Humanitären Intervention statt.

3.1 Die Entwicklung des Konzepts der Human Security

Das Konzept der *Human Security* wurde 1994 durch das *United Nations Development Programme* und dem *Human Development Report* begründet. Obwohl HS als ein politisches Konzept gilt, befindet es sich auf einer soliden wissenschaftlichen Basis. Vom staatlichen Sicherheitsdenken sollte Abstand genommen werden, vielmehr steht die Sicherheit der Bevölkerung und die Sicherheit durch nachhaltige menschliche Entwicklung im Vordergrund. Dieses Konzept, das nunmehr seit bald zwanzig Jahren besteht, schaffte ein Konstrukt, das vielen politischen, humanitären und anderen

Initiativen erlaubte, sich zu vernetzen und Probleme, Agenden, Lösungen usw. mit einer viel größeren Kohärenz zu betrachten und zu analysieren.¹

Obwohl die Ursprünge der Human Security auf liberal-philosophische Überlegungen zurückgehen, hat sich das Konzept aufgrund des Sicherheitspessimismus nach dem Ende des Kalten Krieges entwickelt, da die Vorstellungen traditioneller Sicherheitskonzepte vielfach nicht mehr gegeben war. Besonders das realistische Sicherheitsverständnis, geprägt durch eine hobbesianische Denkweise, welche die individuelle Sicherheit durch die Sicherheit des Staates gegeben sieht, sollte abgelöst werden. Die Sicherheit der Staaten wird durch anarchistische *Balance of Power* und die nationalstaatliche Souveränität geprägt. Indem mit dem traditionellen Sicherheitskonzept in erster Linie auf die staatliche Sicherheit fokussiert wurde, konnte die menschliche Sicherheit nicht immer garantiert werden. Ebenso wenig fanden Schlüsselthemen wie Armut, Unterernährung, Krankheit, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen immer ihren Platz im staatlichen Sicherheitsdenken. Nach dem Ende der Bipolarität konnten sich schließlich alternative Konzepte entwickeln.²

Im Gegensatz zum Realismus unterliegen dem Ansatz der Human Security moralische Standards, ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Sicherheitsvorstellungen. Dass die Sicherheit nicht in erster Linie vom Staat geprägt ist, missfällt Realistinnen und Realisten. Ein Fokus, der die Sicherheit auf das Individuum lenkt und somit auch moralisches Handeln zulässt, ist aus realistischer Perspektive nicht vorstellbar. Neben der Abkehr der staatszentrierten Sichtweise ist ein weiterer wesentlicher Unterschied der Zusammenhang zwischen dem Individuum und der globalen Stabilität. Ein dritter wesentlicher Punkt ist die Vorstellung von universellen Werten und Normen.³

„[...] human security debunks the question of 'security' from its traditional conception of the safety of states from military threats to concentrate on the safety of people and communities. Once the referent object of security is changed to individuals, it then proposes to extend the notion of 'safety' to a condition beyond mere existence (survival) to life worth living, hence, well-being and dignity of human beings. Thus, poverty, for example, is conceptualized as a human security threat – not because it can induce

¹vgl. Krause 2005, S. 2.

²vgl. Owen 2004, S. 15 ff.

³vgl. Tadjbakhsh und Chenoy 2007, S. 21.

*violence which threatens the stability of the state, but because it is a threat to the dignity of individuals.*⁴

Schrittweise hat sich die Human Security nach dem Ende des Kalten Krieges auf der internationalen politischen Bühne hervorgehoben. Konkret können drei Stufen ausgemacht werden. Die erste Stufe war der bereits erwähnte HDR aus dem Jahre 1994. Diese erste Phase führte 1997 zur Ottawa-Konvention, ein völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot von Antipersonenminen, und wenig später zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH). 1999 entstand schließlich das *Human Security Network*. Unter Federführung der Staaten Kanada und Japan haben 13 Nationen dieses Netzwerk ins Leben gerufen, sie setzten sich die gemeinsame Beförderung einer Human Security-Agenda zum Ziel. Die zweite Phase begann 2001 mit dem Report der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS). Die Kommission, welche aus kanadischer Initiative hervorging, rief das Konzept der *Responsibility to Protect* ins Leben. Die japanische *Commission on Human Security* initiierte das weniger beachtete Konzept der *Responsibility for Development*. Kanada und Japan führten somit die globale Human Security-Diskussion an. Der dritte wichtige Schritt für die Implementierung des neuen Konzepts fand in den Jahren 2004 und 2005 statt. Kollektive Verantwortung und Sicherheit waren mittlerweile zentrale Bestandteile im internationalen Staatensystem. Eine abgewandelte Form der Schutzverantwortung wurde schließlich 2005 beim World Summit der Vereinten Nationen verabschiedet.⁵

Zwei verschiedene Ansätze von Human Security haben sich in diesen Anfangsjahren herausgebildet. Und obwohl mehrere Definitionen der Human Security bestehen, lassen sich alle in zwei Bereiche einteilen. Zum einen ist dies der weite Ansatz, der die Prinzipien Entwicklung, Menschenrechte und traditionelle Sicherheit zu vereinen versucht und zum anderen ist dies der enge Ansatz, der die Prävention von Gewalt als oberste Maxime hat.⁶

⁴Tadjbakhsh und Chenoy 2007, S. 9.

⁵vgl. Tadjbakhsh und Chenoy 2007, S. 23.

⁶vgl. Tadjbakhsh und Chenoy 2007, S. 9.

3.1.1 Der weite Ansatz der Human Security

„The concept of security has for too long been interpreted narrowly: as security of territory from external aggression, or as protection of national interests in foreign policy or as global security from the threat of a nuclear holocaust. It has been related more to nation-states than to people.[...] For most people, a feeling of insecurity arises more from worries about daily life than from the dread of a cataclysmic world event.“⁷

Die erstmalige Verwendung des Begriffs im HDR beschreibt den weiten Ansatz der Human Security und geht von zwei Hauptkomponenten aus: *freedom from fear* und *freedom from want*. Bereits 1945, bei der Gründung der Vereinten Nationen, konstatierte die Staatengemeinschaft, dass permanenter Frieden auf diesen zwei Ebenen zu schaffen sei. Das Human Security-Verständnis der UNDP umfasst sieben Hauptkategorien: wirtschaftliche Sicherheit, Ernährungssicherheit, gesundheitliche Sicherheit, persönliche Sicherheit, Sicherheit der Umwelt, Sicherheit der Gemeinschaft und politische Sicherheit.⁸

Das UNDP beschreibt Human Security als ein universelles Konzept, welches für alle Menschen gilt, egal ob sie arm oder reich sind, egal auf welchem Kontinent sie leben. Wenn die Sicherheit von Menschen irgendwo auf der Welt in Gefahr ist, sind alle Menschen davon betroffen. Human Security steht für Prävention und will somit deutlich kostspieligeren Interventionen vorbeugen. Es ist ein *people-centered*-Konzept, in dem der Frage nachgegangen wird, ob die Menschen in Frieden leben, wie sie in ihrer Gesellschaft leben, ob sie Zugang zum regionalen oder globalen ökonomischen Markt haben und vieles mehr. Es ist ein Konzept, welches durch Absenz deutlich sichtbarer ist, als durch sein Vorhandensein.⁹ Die UNDP formuliert ihr Konzept unmissverständlich so,

„[...] human security is a child who did not die, a disease that did not spread, a job that was not cut, an ethnic tension that did not explode in violence, a dissident who was not silenced. Human security is not a concern with weapons – it is a concern with human life and dignity.“¹⁰

Auch das japanische Verständnis von Human Security kann als weiter Ansatz angesehen werden. Human Security ist hier die Sicherstellung von grundlegenden

⁷United Nations Development Programme 1994, S. 22.

⁸vgl. United Nations Development Programme 1994, S. 24 f.

⁹vgl. United Nations Development Programme 1994, S. 22 f.

¹⁰United Nations Development Programme 1994, S. 22.

menschlichen Bedürfnissen in sozialer, ökonomischer und gesundheitlicher Hinsicht ebenso, wie in Bereichen der Ernährung und der Umwelt.¹¹ Die japanische Commission on Human Security hat sich zum Ziel gesetzt, das Konzept der Human Security in konkrete Politik, bzw. in politische Programme umzuformen.¹²

3.1.2 Der enge Ansatz der Human Security

Der weite Ansatz wird in der wissenschaftlichen Debatte durchaus scharf kritisiert. So argumentiert Krause, dass es sich hierbei mehr um eine *shopping list*¹³ handelt: Eine weite Auswahl an Themenbereichen, die notwendigerweise nicht miteinander verbunden sind – in diesen Ansatz lässt sich alles reinpacken, was zum menschlichen Wohlbefinden beiträgt. Für die Sicherheitsstudien wird dies zum Problem, wenn alles, was schlechte Auswirkungen auf das Individuum hat, mit dem Label *Security* versehen wird. Der Begriff verliert für Krause dadurch jeglichen analytischen Nutzen.¹⁴

Basierend auf den Menschenrechten und der Waffenkontrolle bewegt sich der kanadische Ansatz der Human Security näher am *freedom from fear*-Konstrukt. Kanada war einer der ersten Staaten nach dem Kalten Krieg, der sich für die Herausbildung neuer Prinzipien eingesetzt hat. So wurde unter Außenminister Axworthy die Verabschiedung der Ottawa-Konvention und die Gründung des IStGH vorangetrieben. Der enge Ansatz Kanadas zielt in erster Linie auf *failed states* ab und dem Schutz von Personen, besonders von Frauen und Kindern.¹⁵

Kanada verfolgte zwei Strategien. Zum ersten versuchte man, politische Initiativen zu Themenbereichen der Human Security in multilateralen Foren zu pushen und zum zweiten suchte man nach gleichgesinnten Staaten, Akteurinnen und Akteuren der Zivilgemeinschaft, die bereit sind, den neuen Sicherheitsansatz mitzutragen und voranzutreiben.¹⁶ Bei ersterem Vorhaben war man sehr erfolgreich und Axworthy betont diese Tatsache ausdrücklich, wenn er schreibt, dass der Landminenvertrag die erste konkrete Human Security-Umsetzung war, aber Kanada zu deutlich mehr beigetragen hat, nämlich zur permanenten Errichtung des IStGH und der Bekämpfung

¹¹vgl. Krause 2005, S. 3.

¹²vgl. Bosold und Werthes 2005a, S. 116.

¹³Krause 2005, S. 3.

¹⁴vgl. Krause 2005, S. 3.

¹⁵vgl. Bosold und Werthes 2005a, S. 114.

¹⁶vgl. Bosold und Werthes 2005b, S. 88.

der Ausbildung und des Einsatzes von Kindersoldatinnen und -soldaten, um nur zwei Punkte zu erwähnen.¹⁷

Axworthy war es auch, der sich im Zuge der Kosovo-Krise 1999 eindeutig für ein Eingreifen der Staatengemeinschaft ausgesprochen hatte. Nach den Erfahrungen in Ruanda könne es nicht sein, dass man sich auf das Konzept der nationalstaatlichen Souveränität berufe.¹⁸ Im selben Jahr veröffentlichte auch UN-Generalsekretär Kofi Annan einen Artikel mit dem Titel *Two concepts of sovereignty*, in dem er argumentierte, dass staatliche Souveränität neu definiert werden müsse und Staaten als Instrumente ihrer Bürgerinnen und Bürger fungieren müssen. Die Freiheit eines jeden Individuums muss aufgewertet werden.¹⁹ Dies führte schließlich dazu, dass die kanadische Regierung die ICISS gründete, eine Kommission, die sich mit dem Dilemma der Intervention und der Souveränität auseinandersetzen sollte. Zu diesem Zweck wurde sie mit internationalen Expertinnen und Experten unter der Leitung des Australiers Gareth Evans und des Algeriers Mohamed Sahnoun besetzt. Es sollten Lehren aus den 1990er Jahren gezogen werden. Somalia, Ruanda, Bosnien und Kosovo – Fälle, in denen die Staatengemeinschaft nicht brilliert hatte. Ihren Abschluss fand die Kommission 2001 mit dem ICISS-Report *„Responsibility to Protect“*.²⁰ Die erwähnten Länderbeispiele gelten als sehr unterschiedlich. Das Scheitern der humanitären Intervention in Somalia wird in Kapitel 5.5.2 beschrieben. In Ruanda kam es 1994 trotz Stationierung von UN-Soldatinnen und Soldaten zu einem gewaltigen Völkermord. Hier hätte es zum Eingreifen eine Mission nach Kapitel VII der UN-Charta benötigt, welche die zu dem Zeitpunkt vorhandene friedenssichernde Mission nach Kapitel VI ablösen hätte müssen. In Bosnien 1995 konnte der größte Völkermord in Europa seit dem zweiten Weltkrieg von der internationalen Staatengemeinschaft nicht verhindert werden. In Srebrenica wurden mehrere Tausend Bosniakinnen und Bosniaken von serbischer Seite getötet, wobei auch in diesem Fall UN-Blauhelmsoldatinnen und -soldaten im Land stationiert waren. Im Kosovo 1999 konnte sich der UN-Sicherheitsrat nicht auf ein gemeinsames Mandat einigen, weshalb die NATO einen völkerrechtlich illegitimen Angriffskrieg durchführte. Dieses Vorgehen wird in Kapitel 5.5.3 beschrieben.

¹⁷ vgl. Axworthy 2001, S. 9 f.

¹⁸ vgl. Axworthy 2001, S. 3 f.

¹⁹ <http://www.economist.com/node/324795> (Zugriff: 31.10.2013)

²⁰ vgl. Bosold und Werthes 2005b, S. 90.

3.2 Der ICISS-Report 2001 – Responsibility to Protect

Die ICISS betont die Wichtigkeit der souveränen Gleichheit aller Staaten im internationalen Staatensystem, unterstreicht gleichzeitig aber auch, dass sich die Erwartungen der Mitglieder der Vereinten Nationen in den letzten Jahren verändert hätten.²¹ Intern wie extern müssen sich die Staaten an die neuen Bedingungen anpassen, die Souveränität erhält eine neue Charakteristik. Sie durchlief einen Wandel von *sovereignty as control* zur *sovereignty as responsibility*. Dies bedeutet, dass die Staaten für den Schutz der eigenen Bürgerinnen und Bürger sorgen müssen. Verantwortlich dafür sind politische Autoritäten – nach innen, sowie auch nach außen.²²

Im Vergleich zur klassischen humanitären Intervention ist der Ansatz der R2P deutlich weiter gefasst, da er die drei Elemente *Responsibility to Prevent*, *Responsibility to React* und *Responsibility to Rebuild* beinhaltet. Eine klassische humanitäre militärische Intervention fällt lediglich unter das Prinzip der *Responsibility to React*, zuerst ist die Staatengemeinschaft aufgefordert, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um eine Krise zu verhindern oder einzudämmen. Genau betrachtet ist eine humanitäre Intervention nur ein Teil der *Responsibility to React*, der internationalen Gemeinschaft stehen noch andere Maßnahmen oder Sanktionsformen zur Verfügung, bevor sie militärisch eingreift. Die Verantwortung zum Wiederaufbau ist ebenso eine wichtige Maßnahme, damit Stabilität innerhalb eines Staates oder einer Region garantiert werden kann. Befürworterinnen und Befürworter der R2P sprechen sich genau wegen diesem breiteren Bereich für dieses Konzept aus, da es eben genügend nicht-militärische Maßnahmen bietet, bevor wirklich militärisch eingegriffen werden muss. Auf der anderen Seite kann man nach Pattison die R2P-Doktrin auch deutlich enger auslegen, als die humanitäre Intervention. Eine humanitäre Intervention kann in vielen Fällen durchgeführt werden und bedarf nicht der Legitimation des Sicherheitsrates. Die Kriterien der R2P legen dahingehend genau fest, wann sie angewendet werden darf und dass sie in erster Linie vom SR autorisiert werden muss.²³

²¹vgl. ICISS 2001, S. 12.

²²vgl. ICISS 2001, S. 13.

²³vgl. Pattison 2010, S. 13.

3.2.1 Responsibility to Prevent

Der *Responsibility to Prevent* wird im Konzept der Schutzverantwortung am meisten Bedeutung beigemessen. In erster Linie liegt diese Aufgabe im Verantwortungsbereich des souveränen Staates, dennoch ist Konfliktprävention keine nationale oder lokale Angelegenheit, da ein Versagen in diesem Bereich häufig zu internationalen Konsequenzen und Kosten führt. Für eine ernsthafte Konfliktprävention müssen drei Bedingungen erfüllt werden: *early warning*, *preventive toolbox* und *political will*.²⁴

In vielen Konflikten ist heutzutage nicht ein Mangel an Frühwarnung vorhanden, vielmehr liegt ein Defizit in der Informationsverarbeitung und Datenanalyse vor. Beides führt zu großen zeitlichen Verzögerungen.²⁵

Die Toolbox an Präventionsmaßnahmen weist verschiedenste Bereiche auf, in denen eingegriffen werden kann. Politische Maßnahmen reichen von der Einbindung demokratischer Institutionen und der Zivilgesellschaft über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen verschiedenen Gruppierungen hin zu Capacity-Buildung und vielem mehr. Wirtschaftliche Maßnahmen sind ebenso wichtig wie die Stärkung des Rechtsstaates, aber auch strukturelle Reformen im militärischen Bereich und im Sicherheitssektor.²⁶ Um bewaffneten Konflikten vorzubeugen ist es häufig sehr wichtig, die Wurzeln des Problems zu bekämpfen. Armut, politische Repression und wirtschaftliche Probleme sind häufige Ursachen für Konflikte, die frühzeitig bekämpft werden müssen. Zudem gilt es, Menschenrechte und Rechte von Minderheiten zu schützen, um Konflikten vorzubeugen. Ein zunehmendes Problem solcher Präventionsmaßnahmen ist, dass viele gefährdete Staaten einer Beeinflussung von außen skeptisch gegenüberstehen. Die Angst liegt darin begründet, dass eine Internationalisierung der Angelegenheit zu zunehmender Einmischung von außen führt und schlussendlich der Schritt zu einer Intervention nicht mehr weit ist. Die Staatengemeinschaft muss mit Präventionsmaßnahmen sehr vorsichtig umgehen und die betroffenen Staaten selbst müssen dafür sorgen, dass Präventionsbemühungen nicht fehlschlagen, somit wird die Frage der Intervention obsolet.²⁷

²⁴ vgl. ICISS 2001, S. 19 ff.

²⁵ vgl. ICISS 2001, S. 19 ff.

²⁶ vgl. ICISS 2001, S. 22.

²⁷ vgl. ICISS 2001, S. 23 ff.

3.2.2 Responsibility to React

Die *Responsibility to React* gilt als das kontroverseste der drei Verantwortungsprinzipien. Dementsprechend viel Aufmerksamkeit widmet die Kommission der Betonung, dass eine militärische Intervention nur in Extremfällen angedacht und durchgeführt werden darf. Zuerst müssen alle präventiven Maßnahmen versagt haben und alle politischen, ökonomischen und juristischen Interventionen erfolglos gewesen sein. *React* bedeutet hier keineswegs, dass es sich um militärische Maßnahmen handeln muss. Waffenembargos oder das Einfrieren von im Ausland befindlichen Geldkonten kann den Druck auf einen Staat so erhöhen, dass sich die politisch Verantwortlichen dem externen Zwang beugen. Interventionsmaßnahmen müssen mit größter Sorgfalt ausgewählt und durchgeführt werden. Insbesondere gilt es, eine Schädigung der Zivilbevölkerung zu vermeiden.²⁸

Die Kommission betont, dass der Ausgangspunkt immer das Nicht-Interventionsprinzip sein muss. Wird aus humanitären Gründen eine militärische Intervention angedacht, müssen laut ICISS folgende Kriterien erfüllt werden: (a) *right authority*, (b) *just cause*, (c) *right intention*, (d) *last resort*, (e) *proportional means* und (f) *reasonable prospects*.²⁹ Offensichtlich liegt hier eine deutliche Anlehnung an die Kriterien des *gerechten Krieges* vor, wie noch in Kapitel 5.1.1 zu besprechen sein wird. Die legitime Autorität (a) sieht die Kommission völkerrechtlich im UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII, im Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 oder in einer regionalen Organisation nach Kapitel VIII der UN-Charta verankert. Die einzig globale Legitimität besitzt jedoch nur der Sicherheitsrat.³⁰ Es gibt Situationen, in denen nicht die UN die Legitimitätsgrundlage besitzt, da von vielen Krisen auch Nachbarländer betroffen sind. Aufgrund der Informationen, der geographischen Gegebenheiten und der Vertrautheit mit dem Konflikt kann es durchaus vorkommen, dass eine regionale Organisation die Legitimität zum Handeln besitzt. Mit Artikel 52 unter Kap. VIII lässt sich dies in bestimmten Fällen auch völkerrechtlich rechtfertigen.³¹

²⁸vgl. ICISS 2001, S. 29 f.

²⁹ICISS 2001, S. 32.

³⁰vgl. ICISS 2001, S. 47 f.

³¹vgl. ICISS 2001, S. 47 ff.

Für den gerechten Grund (b) betont die ICISS ebenfalls, dass das Prinzip der Nicht-Intervention vorherrscht und Ausnahmen limitiert werden müssen. Folgende zwei Umstände rechtfertigen militärische Interventionen:

„large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or large scale “ethnic cleansing,” actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.“³²

Bei welchen Verbrechen die Staatengemeinschaft nun tatsächlich Verantwortung übernehmen muss, wird im Bericht weiter ausgeführt. Es sind dies alle Tatsachen, die die Völkermordkonvention von 1948 auflistet; Massentötungen, egal ob es sich dabei um Genozid-Verbrechen handelt oder ob der Staat involviert ist; ethnische Säuberungen aller Arten; Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen (auch Vertreibungen und systematische Vergewaltigungen), wie in der Genfer Konvention und den Zusatzprotokollen definiert; massenhaft hungerleidende Bevölkerung oder Bürgerkrieg bei Staatszerfall; Natur- oder Umweltkatastrophen, bei denen der Staat nicht willig oder fähig ist, angemessen einzugreifen. Die ICISS lehnt es allerdings ab, sich bei der Bezeichnung *large scale* quantitativ festzulegen. Im Praxisfall wird es hier definitorisch zu keiner Uneinigkeit kommen, davon ist die Kommission überzeugt.³³

Die rechte Intention (c) ist, menschliches Leiden zu stoppen oder zu verhindern. Andere Absichten dürfen nicht vorhanden sein, Nebeneffekte können jedoch entstehen, wenn dies dem Schutz der Menschen dient. Um Missbrauch vorzubeugen, sollten Interventionen immer nur von einer Staatengruppe und nie unilateral beschlossen werden. Militärische Interventionen dürfen nur als letztes Mittel (d) eingesetzt werden, wenn alle anderen Präventions- und Interventionsmaßnahmen versagt haben. Bei der Verhältnismäßigkeit der Mittel (e) gilt, dass Intensität, Dauer und Ausmaß der Intervention auf das notwendige Minimum reduziert werden müssen. Die Auswirkungen auf das politische System sollen ebenfalls so gering als möglich ausfallen und das Völkerrecht muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Aussicht auf Erfolg (f) muss ebenfalls gegeben sein. Ist vorab erkennbar, dass die Ziele nicht erreicht werden können, oder dass das Erreichen selbiger zu größerem Unheil führt, als eine

³²ICISS 2001, S. 32.

³³vgl. ICISS 2001, S. 33.

Nichtintervention, muss jedes militärische Eingreifen unterbunden werden. Die Staatengemeinschaft muss in diesem Fall andere kollektive Maßnahmen ergreifen, die die größere Chancen auf Erfolg haben.³⁴

3.2.3 Responsibility to Rebuild

Der Wiederaufbau eines Staates ist ebenso ein zentraler Punkt des Gesamtkonzepts der R2P, einer, der bei vielen Interventionen in der Vergangenheit zu wenig berücksichtigt wurde. Dauerhafter Frieden, Good Governance und nachhaltige Entwicklung müssen von den Intervenienten geschaffen werden. Immer wieder hat man sich zu rasch aus der Verantwortung gestohlen, unzureichende oder gar keine Exit-Strategien gehabt oder der Rückzug war überstürzt und wurde schlecht durchgeführt. Eine vernünftige Exit-Strategie ist für beide Seiten eines Konflikts enorm wichtig.³⁵ Eine Post-Interventions-Strategie erachtet die ICISS als zwingend notwendig und nennt drei Bereiche, für die die intervenierenden Mächte verantwortlich zeichnen müssen: *Sicherheit*, *Gerechtigkeit/Versöhnung* und *Entwicklung*. Sicherheit für die Bevölkerung zu schaffen, ist eine der wichtigsten Aufgaben nach einer erfolgreichen Intervention, da es zwischen unterschiedliche Gruppierungen oder ethnische Gruppen zu großen Spannungen kommen kann. Alle Schritte müssen immer mit der lokalen Bevölkerung vonstatten gehen: Entwaffnung der Bevölkerung, Mobilisierung, Reintegration und Ausbildung von Sicherheitskräften. Die Transformation von Staaten und Gesellschaften aus einem Krieg heraus in einen nachhaltigen Frieden wird von Fall zu Fall unterschiedlich verlaufen. Fest steht allerdings, dass die intervenierenden Mächte für die Zeit nach der Einmischung verantwortlich sind und gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung Stabilität schaffen müssen.³⁶

3.3 Weiterentwicklung der Schutzverantwortung

Die Debatte der kollektiven Schutzverantwortung wurde in den Jahren nach Veröffentlichung des ICISS-Reports forciert. Wichtige Maßnahmen wurden 2004 im Reformbericht zu den Vereinten Nationen veröffentlicht, bestellt von UN-Generalsekretär Kofi Annan, dem sogenannten High-Level Panel. Der Bericht sollte sich nicht primär mit

³⁴vgl. ICISS 2001, S. 35 ff.

³⁵vgl. ICISS 2001, S. 39 f.

³⁶vgl. ICISS 2001, S. 40 ff.

dem Konzept der R2P auseinandersetzen, unweigerlich trug er jedoch zur Debatte bei. So spricht er dem SR die Legitimität zu, militärische Interventionen als letztes Mittel einzusetzen:

„We endorse the emerging norm that there is a collective international responsibility to protect, exercisable by the Security Council authorizing military intervention as a last resort, in the event of genocide and other large-scale killing, ethnic cleansing or serious violations of international humanitarian law which sovereign Governments have proved powerless or unwilling to prevent.“³⁷

Ein solches Einschreiten ist naturgemäß an Maßnahmen gebunden. Hierzu definiert der Bericht fünf Kriterien, die ebenso an die Kriterien der Bellum-Iustum-Tradition erinnern: *a. Seriousness of threat, b. Proper purpose, c. Last resort, d. Proportional means* und *e. Balance of consequences*.³⁸

Kofi Annan nimmt schließlich in einem eigenen Bericht zum Reformpapier Stellung und geht mit der Fragestellung noch einen Schritt weiter: *„As to genocide, ethnic cleansing and other such crimes against humanity, are they not also threats to international peace and security, against which humanity should be able to look to the Security Council for protection?“³⁹* Es wird deutlich, dass sich die Vereinten Nationen immer mehr in eine Richtung bewegen, in der der Schutz der Menschen vor Völkermord oder ethnischen Säuberungen an oberster Stelle steht und die Staatengemeinschaft aufgefordert ist, solchen Menschenrechtsverbrechen Einhalt zu gebieten. Durch die Einstufung von Konfliktsituationen als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sollen diese Schritte legitimiert werden.

3.4 Die Implementierung der Schutzverantwortung - World Summit 2005

Die *Responsibility to Protect* wurde schließlich beim World Summit 2005 der Vereinten Nationen verabschiedet, wenn auch nicht in der Form, wie sie von der ICISS vorgeschlagen wurde. Dennoch kann dies als der wichtigste Schritt hin zu einer zukünftigen Normierung der kollektiven Schutzverantwortung angesehen werden.

³⁷High-Level Panel on Threats, Challenges and Change 2004, S. 57.

³⁸vgl. High-Level Panel on Threats, Challenges and Change 2004, S. 57 f.

³⁹Annan 2005, S. 33.

„138. *Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capability.*“⁴⁰

In der wissenschaftlichen Debatte wird teilweise von einer *R2P Lite*⁴¹ gesprochen, obwohl die Kriterien, welche jeder Staat erfüllen muss, eindeutig formuliert werden. Dass es sich bei der verabschiedeten Schutzverantwortung der Generalversammlung dennoch um eine „leichtere“ Version handelt, lässt sich schwer bestreiten. Fünf direkte Vergleiche in Anlehnung an Pattison sollen dies veranschaulichen: Der ICISS-Report spricht von *„the responsibility to protect transfers to the international community when the state involved is unable or unwilling to look after its citizens’ human rights“* während im World Summit Outcome steht, *„the responsibility to protect transfers to the international community only when national authorities are manifestly failing to protect their populations“*. Erst wenn die betreffende Regierung versagt, geht die Schutzverantwortung auf die Staatengemeinschaft über. Die nationalstaatliche Souveränität soll hier nicht prinzipiell zur Debatte stehen. Eine weitere Formulierung der ICISS besagt, dass militärische Interventionen den gerechten Grund dann erfüllen, wenn es zu ernsthaften und irreparablen Schaden an der Menschheit kommt, d.h. Massenmorden und ethnischen Säuberungen, wohingegen die UN-Formulierung dies auf vier Kriterien einschränkt: Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Desweiteren sieht der ICISS-Report eine automatische Verantwortung der Staatengemeinschaft, wenn ein Staat dieser selbst nicht nachkommt, die UNO sieht jedoch lediglich eine Vorbereitung der Staaten, die jeden Fall einzeln untersucht. Im vierten Punkt sieht die ICISS im SR die oberste legitime Autorität, aber alternative Legitimitäten werden nicht ausgeschlossen, wohingegen das World Summit-Abkommen ein Einschreiten nur durch ein Mandat des Sicherheitsrates sieht. Dieses legt auch keine Prinzipien fest, wann interveniert

⁴⁰ 2005 *World Summit Outcome*, S. 30.

⁴¹ vgl. Weiss 2012, S. 117.

werden darf, wohingegen der ICISS-Report sehr wohl die Kriterien *right intention*, *last resort*, *proportional means* und *reasonable prospects* festlegt.⁴²

3.5 Kollektive Schutzverantwortung - Abschließende Betrachtung

Der Report der ICISS sowie der Bericht des High-Level Panel und die anschließende Implementierung der kollektiven Schutzverantwortung im World Summit Outcome (und schlussendlich die Annahme von Resolution 1674 (2006) des Sicherheitsrates) zeigen, dass die internationale Staatengemeinschaft nach diversen Fehlgriffen in den 1990er Jahren die Notwendigkeit von Reformen erkannt hat. In Resolution 1674 wurde die Schutzverantwortung normiert, wenngleich nicht so drastisch, wie dies der ICISS-Report verlangt. Humanitäre Intervention muss unter bestimmten Voraussetzungen als legale Maßnahme anerkannt sein, die Generalversammlung hat dazu die vier Kriterien genannt, wie sie im Absatz 138 des World Summit Outcome beschrieben werden. Schützt ein Staat seine Bürgerinnen und Bürger nicht, behält sich die Staatengemeinschaft vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Von einer Schutzverantwortungspflicht wird nicht gesprochen, eine solche Pflicht wäre aufgrund der unterschiedlichen Interessen zwischen den Sicherheitsratsmitgliedern aber auch vielen anderen Ländern der Welt nicht durch- und umsetzbar. Mit dieser Vorstellung können sich schon gar nicht alle demokratisch regierten Staaten abfinden, umso schwieriger gestaltet sich die Aufgabe, einen Konsens zwischen allen Staaten der Welt zu finden.

Das World Summit Outcome stellt dennoch einen Konsens der Staatengemeinschaft dar. Unmissverständlich wurde dargelegt, dass jeder Staat seiner eigenen Schutzverantwortung nachkommen muss. Dass nur die UNO militärische Interventionen legitimieren darf, wird von mancher Seite als zu wenig reformorientiert angesehen. Es gibt durchaus die Argumentationslinie, dass es auch anderer Legitimationsformen bedarf, will man Vorfälle wie Ruanda wirklich ausschließen. Ein weiterer unscharfer Punkt ergibt sich, wenn man der Frage nachgeht, ab wann die Schutzverantwortung vom Nationalstaat zur internationalen Gemeinschaft übergeht. Hier wird sehr viel politischer Spielraum belassen. Die ICISS sprach dann von einer Schutzverantwortung, wenn der betreffende Staat nicht Willens ist oder sich nicht in der Lage sieht, seine

⁴²vgl. Pattison 2010, S. 14.

Bevölkerung zu schützen. Die Generalversammlung verwendet dafür die Bezeichnung *offenkundiges Versagen*. Wann offenkundiges Versagen vorliegt, obliegt wiederum eigener Definitionssache. Durchgehend wurden Formulierungen so gewählt, dass es zu keinem Automatismus hinsichtlich Interventionsentscheidungen kommen kann, es hat sich schließlich der Wortlaut *case-by-case* durchgesetzt. Jeder Fall wird einzeln bewertet. Diese Vorgehensweise ist schon von den Sicherheitsresolutionen bekannt, wo nahezu jedesmal darauf hingewiesen wird, dass es sich nicht um einen Präzedenzfall handelt.⁴³

Um die Schutzverantwortung innerhalb der Vereinten Nationen zu festigen, hat UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon 2009 unter dem Titel *Implementing the Responsibility to Protect* einen Bericht veröffentlicht, in welchem er sich auf das Outcome-Dokument des World Summit bezieht und zugleich drei Säulen der R2P festmacht: Die erste Säule ist *The Protection Responsibilities of the State*, in der er wiederholt, dass die Staaten die eigene Bevölkerung schützen müssen. Die zweite Säule bezieht sich auf *International Assistance and Capacity-Building*, demnach sollen sich Staaten bei ihrer Schutzverpflichtung gegenseitig unterstützen. Die dritte Säule benennt der Generalsekretär mit *Timely and Decisive Response*. Hier wird die Staatengemeinschaft zu rechtzeitigem und entschiedenem Eingreifen angewiesen.⁴⁴

Den theoretischen Entwicklungen der Schutzverantwortung, wie sie in diesem Kapitel behandelt wurden, folgten im Jahr 2011 realpolitische Entwicklungen. Ob und wie die Vorstellung der Schutzverantwortung in Libyen zum Einsatz gekommen ist, wird in Kapitel 6 besprochen. Vielfach wird bejubelt, dass die Staatengemeinschaft durch die militärische Intervention in Libyen einen Präzedenzfall geschaffen hat. Dass sie eben dies nicht getan hat, lässt sich mit dem Beispiel Syrien erklären. Vergeblich wird seit dem Frühjahr 2011 nach einer kollektiven Lösung gesucht, wie die internationale Gemeinschaft den Syrien-Konflikt beenden kann.

⁴³vgl. Bellamy 2006, S. 164 ff.

⁴⁴vgl. Ban 2009, S. 8 f.

4 Souveränität und territoriale Integrität

„Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“. So lautet Artikel 2 (1) der Charta der Vereinten Nationen. Staatliche Souveränität gilt für alle Staaten der Internationalen Gemeinschaft. Dies bezieht sich jedoch nur auf die rechtliche Gleichheit aller Staaten – es herrscht Autonomie, jeder Staat kann seine inneren Angelegenheiten selbst regeln, darf sich jedoch nicht in Angelegenheiten anderer Staaten einmischen.¹

Souveränität und territoriale Integrität sind zwei wichtige Prinzipien der internationalen Staatenordnung. Die Theorie des Neorealismus beruft sich auf diese Prinzipien ebenso, wie dies der Report der *Responsibility to Protect* tut. Der internationale Schutz der Menschenrechte und die staatliche Souveränität beeinträchtigen sich häufig. Aufgrund der Wichtigkeit und der Präsenz in der Weltordnung beschäftigt sich das folgende Kapitel ausführlich mit dem Konzept der nationalstaatlichen Souveränität. Es gibt einen Überblick über die Anfänge der staatlichen Souveränität, um im weiteren Verlauf die verschiedenen Funktionen selbiger zu besprechen. Anschließend wird auf den realen Souveränitätsverlust eingegangen um schlussendlich das Prinzip der heutigen Souveränität darzulegen, einer Souveränität im Zeitalter der Interdependenz.

4.1 Der Beginn der staatlichen Souveränität

Um überhaupt über staatliche Souveränität sprechen zu können, bedarf es der „*Voraussetzung einer Pluralität von Gleichberechtigten*.“² Diese Gleichberechtigten sind die Staaten in der internationalen Staatenordnung. Geprägt wurde der Begriff der Souveränität bereits 1576 von Jean Bodin. Aufgrund der vorherrschenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse fühlte sich Bodin veranlasst, sich mit seinen Werken in die Umbrüche der Zeit „einzumischen“. Die dauerhafte Ordnung des Gemeinwesens ist nur durch absolute Gewalt eines Souveräns, in seinem Falle des Monarchen, erreichbar. Es handelt sich also um die Souveränität des Monarchen (seltener der Monarchin) gegenüber den eigenen Untertaninnen und Untertanen.³

¹vgl. Ladwig 2007, S. 281.

²Preuß 2007, S. 317.

³vgl. Optitz-Belakhal 2010, S. 45 f.

Der neue Herrschaftsbereich, welcher sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herausbildete, erhielt auch bald einen Namen – es handelt sich hierbei um den *Staat*.⁴ Nur eine überlegene Macht könnte laut Bodin die Ordnung (den Frieden) wieder herstellen und die Bürgerkriegsparteien befrieden. Diese Rechtsmacht ist bei ihm die Souveränität. Souveränität im Bodin'schen Sinne ist jedoch nicht mit Absolutismus gleichzusetzen. Die Macht ist nicht unbegrenzt, der Souverän steht zwar über dem Gesetz, nicht jedoch über dem Recht.⁵ Diese Umbrüche markieren gleichzeitig die Epochengrenze vom Mittelalter zur Neuzeit. Der Begriff *Staat* war neu und ging aus der Souveränitätserkenntnis hervor. Somit sind die beiden Begriffe *Staat* und *Souveränität* eng miteinander verbunden. Geling es, die verstreuten Herrschaftsrechte zu bündeln und unter eine öffentliche Gewalt zu setzen, sprach man von Souveränität und von einem Staat.⁶ Genau darin sieht Gunnar F. Schuppert die Leistung Bodins. Der epochale Übergang war geprägt von Konkurrenzkämpfen um die Schlüsselmonopole Gewalt, Steuer, Kirche und Rechtsetzung. Durch den Übergang von privater zu öffentlicher Macht konnte sich der frühneuzeitliche Territorialstaat konstituieren. Souveränität war von nun an der „Oberbegriff für alle den neuzeitlichen Staat kennzeichnenden Herrschaftsbefugnisse.“⁷

4.2 Funktionen der Souveränität

Bei Bodin ging es in erster Linie um die innere Souveränität des Staates. Erst in den folgenden Jahrzehnten wurde zunehmend auch die äußere Souveränität definiert – im Besonderen durch Thomas Hobbes' *Leviathan* 1651 und kurz zuvor den Westfälischen Frieden 1648. Durch den Westfälischen Frieden, der den dreißigjährigen Krieg beendete, wurde die Souveränität der europäischen Fürstinnen und Fürsten anerkannt. Es bildete sich das Westfälische System heraus, welches auf dem Gleichheitsprinzip der Staaten und auf dem Recht zum Krieg (*Ius ad bellum*) beruhte. Auch Hobbes gab jedem Souverän das Recht, gegen andere Souveräne Krieg zu führen. Nur durch die Abgrenzung nach außen kann auch innerer Frieden gewährleistet werden. Formell wurden die Staatenkriege von drei Kriterien bestimmt, die Hugo Grotius 1625

⁴vgl. Grimm 2009, S. 22.

⁵vgl. Grimm 2009, S. 25 f.

⁶vgl. Grimm 2009, S. 27.

⁷Schuppert 2007, S. 253.

definierte: Kriegsführung durch einen Souverän, Kriegsführung unter Souveränen (gerechter Krieg) und Kriegsführung durch den gerechten Grund, der ebenso durch den Souverän definiert wird.⁸

Auf diese Kriterien wird im Kapitel der humanitären Intervention noch genauer eingegangen. Ohne hier die Geschichte der Souveränität nachzuzeichnen, gab es seit dem westfälischen Frieden immer wieder wichtige Stationen, die sich auf die staatliche Souveränität auswirkten – der Wiener Kongress, die Pariser Vororteverträge oder die Gründung der Vereinten Nationen, um nur einige zu nennen.

Allgemein gilt es also, nach innerer und äußerer Souveränität zu unterscheiden. Dieter Grimm unterteilt die Souveränität im Verfassungsstaat (innere Souveränität) nach verschiedenen Entwicklungsformen: Zum ersten die Volkssouveränität, welche sich im späten 18. Jahrhundert durch die französische und die amerikanische Revolution herausbildete. Sie beinhaltet die Notwendigkeit einer Verfassung und ließ das Parlament als Organ des Volkes entstehen. Als zweite Form nennt der Autor die Nationalsouveränität. Am Beispiel Frankreichs war dies der Umsturz der politischen Ordnung, da eine Volkssouveränität unter monarchischen Verhältnissen nicht zu erreichen war. Der Sonderfall Staatssouveränität ist die dritte Möglichkeit der Souveränitätsherausbildung. Dies war in Deutschland um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert der Fall. Es fanden keine Revolutionen statt, dennoch erließen die Fürstinnen und Fürsten freiwillig Verfassungen und traten einen Teil ihrer Macht an parlamentarische Versammlungen ab. Weitere Möglichkeiten nach Grimm sind die Souveränität im Verfassungsstaat und die latente Souveränität.⁹

Stephen D. Krasner sieht vier verschiedene Arten von Souveränität und unterscheidet diese wie folgt: *domestic sovereignty*, *interdependence sovereignty*, *international legal sovereignty* und *Westphalian sovereignty*.¹⁰ *Domestic sovereignty* bezeichnet die Art der Souveränität, die auch in der wissenschaftlichen Debatte mit dem Begriff Souveränität am häufigsten assoziiert wird und welche von Bodin und Hobbes geprägt wurde. Im Zentrum steht eine legitime politische Autorität und die Auseinandersetzung mit dieser innerhalb des Staates. Es geht hierbei nicht um das politische System des Staatsgebildes. Der Staat kann von einer föderalen oder unitarischen Struktur

⁸vgl. Voigt 2010, S. 129 f.

⁹vgl. Grimm 2009, S. 35 ff.

¹⁰vgl. Krasner 1999, S. 9.

geprägt sein und er kann von einer Person oder von mehreren Institutionen geführt werden. Darüber hinaus spielt es keine Rolle, ob es sich um ein parlamentarisches, monarchisches oder republikanisches System handelt oder ob der Staat autoritär oder demokratisch geführt wird. Wichtig ist des Weiteren auch nicht, ob der Souverän die Kontrolle über die Entwicklungen und Vorgänge innerhalb des staatlichen Gebildes besitzt. Selbst wenn eine effektive Kontrolle nicht vorhanden ist, kann der Staat international anerkannt und somit souverän sein.¹¹

Unter der *interdependence sovereignty* versteht Krasner die Fähigkeit, Grenzbewegungen zu kontrollieren. Im Zeitalter der fortgeschrittenen Globalisierung ein äußerst schwieriges Unterfangen, da es sich hierbei nicht nur um Personen-, Waren- und Geldverkehr handelt, sondern auch um Verschmutzung, Krankheiten, Ideen, Terrorismus und vieles mehr. Der Bereich, den Staaten wirklich effektiv kontrollieren können, schwindet zunehmend. Auch stellt dies eine Bedrohung für die *domestic sovereignty* dar. Denn wenn ein Staat seine Grenzbewegungen nicht kontrollieren und regulieren kann, wird er ebenso wenig in der Lage sein, zu kontrollieren, was sich innerhalb der Grenzen abspielt.¹²

International legal sovereignty beschreibt den Status eines Staates im internationalen System, d.h. ob er von anderen Staaten anerkannt wird, ob die politischen Vertreterinnen und Vertreter diplomatische Immunität genießen oder ob er Mitglied in internationalen Organisationen sein kann. Nur anerkannte Staaten können mit anderen Staaten Verträge abschließen (die auch noch Gültigkeit besitzen, wenn es zu einem politischen Machtwechsel in einem der Staaten kommt). Nur durch die Anerkennung erhalten Staaten Zutritt zur internationalen politischen Arena. Alle anerkannten Staaten sind durch juristische Gleichheit gekennzeichnet. Dennoch garantiert die *international legal sovereignty* keineswegs die territoriale Integrität oder die Existenz eines Staates.¹³

Die *Westphalian sovereignty* schlussendlich, gilt als die Souveränität, die durch Institutionen das politische Leben organisiert, welches auf zwei Prinzipien ruht: Einerseits der Territorialität und andererseits der Exklusion externer Akteure aus den eigenen staatlichen Strukturen. Kommt es zu Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten

¹¹ vgl. Krasner 1999, S. 11 f.

¹² vgl. Krasner 1999, S. 12 f.

¹³ vgl. Krasner 1999, S. 14 ff.

durch einen anderen Staat, so wird die westfälische Souveränität verletzt. Nichtintervention wird also garantiert, wobei besonders schwächere Staaten davon profitieren. Explizit ausgesprochen wurde die Nichtintervention erstmals von Emer de Vattel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts - gleichgültig, ob es sich um europäische oder nicht-europäische Staaten handelt. Dennoch, konstatiert Krasner, kommt es im internationalen Staatensystem zu Verletzungen der westfälischen Souveränität, weil es aufgrund der Anarchie kein hierarchisches Autoritätssystem gibt und dies dazu führt, dass politische Entitäten nicht frei von externen Einflüssen sind. Formell konstituierte Unabhängigkeit und somit *international legal sovereignty* bedeutet nicht zwingend, dass es sich dabei auch um *Westphalian sovereignty* handeln muss.¹⁴

Es zeigt sich, dass die verschiedenen Arten von Souveränität durchaus gefährdet bzw. verletzt werden können, was jedoch nicht dazu führt, dass dadurch auch die anderen von einer Erosion bedroht sind. Wird beispielsweise die *domestic sovereignty* verletzt, wirkt sich das keineswegs auf die *international legal* oder die *Westphalian sovereignty* aus. Auch gilt, dass die *interdependence sovereignty* keine unmittelbaren Beziehungen mit der *international legal* oder der *Westphalian sovereignty* hat. Dennoch wird der Mangel an *interdependence sovereignty* in der Praxis zu Kompromissen hinsichtlich der *Westphalian sovereignty* führen, wie dies seit vielen Jahrzehnten auch geschieht. Staaten gehen zunehmend Abkommen mit anderen Staaten ein und es werden internationale Institutionen gegründet, was schlussendlich wieder zu Einbußen bei der *Westphalian sovereignty* führt. Im internationalen Staatensystem sind die beiden letztgenannten Arten von Souveränität nach Krasner die bedeutenderen. Von organisierter Heuchelei (*organized hypocrisy*) spricht der Autor, weil er aufzeigt, dass die *international legal sovereignty* und die *Westphalian sovereignty* immer verletzt wurden. Das moderne Völkerrecht weicht die Souveränität der Staaten längst auf, allein wenn man an die universelle Gültigkeit der Menschenrechte denkt, einer Norm, welche nicht vor der staatlichen Souveränität Halt macht.¹⁵

4.3 Souveränitätsverlust

Grundsätzlich hat jeder Staat innerhalb des Völkerrechts die Möglichkeit, seine Konstitution und seine politische, soziale und gesellschaftliche Ordnung selbst auszu-

¹⁴vgl. Krasner 1999, S. 20 ff.

¹⁵vgl. Krasner 1999, S. 24.

suchen, die von der internationalen Staatengemeinschaft respektiert werden muss. Die Jurisdiktion über die eigenen Staatsbürgerinnen und -bürger fällt in die *domaine réservé* des einzelnen Staates, darf aber nicht gegen Menschenrechte und fundamentale Freiheiten verstoßen.¹⁶

Durch einen grundlegenden Wandel des Völkerrechtsverständnisses haben sich auch die Spielregeln seit der Gründung der Vereinten Nationen verändert. Dieser Prozess wird *Konstitutionalisierung des Völkerrechts* genannt. Konstitutionalisierung bedeutet hier eine starke Zunahme gemeinsamer Interessen der Staatengemeinschaft. Ein gemeinsames Interesse hat im Völkerrecht zwar schon immer eine wichtige Rolle gespielt, dennoch verstärkte sich dieses deutlich in den letzten Jahrzehnten und wird sich auch weiterhin verstärken. Immer mehr Verträge formulieren Staatengemeinschaftsinteressen.¹⁷ Hierbei geht es allerdings nicht so sehr um Entstaatlichung, sondern um „*die Einbindung der Staaten in stärker verfaßte regionale und universale Systeme.*“¹⁸ Politischer Druck spielt zwar eine Rolle, rechtlich eingebundener multilateraler Druck steht jedoch im Vordergrund. Konstitutionalisierung im Völkerrecht ist also eine zunehmende, gemeinsame Vorstellung der Ordnung der internationalen Staatengemeinschaft.¹⁹

Als Beispiele für konstitutionell aufgebaute Regelsysteme nennt Frowein unter anderem das System der *World Trade Organization* (WTO) oder das UN-Seerechtsübereinkommen. Jeder Staat kann zwar prinzipiell freiwillig über die eigene Zugehörigkeit zu solchen Abkommen entscheiden, dennoch führt die Ordnungsvorstellung der Staatengemeinschaft zu einer indirekten Zwangsteilnahme. Regelsysteme dieser Art haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ein wesentlicher Faktor dieser Konstitutionalisierungselemente sind die zur Verfügung stehenden Streitschlichtungsmechanismen internationaler Organisationen.²⁰

Eine souveränitätsverändernde Wirkung bzw. einen Souveränitätsverlust sieht Dieter Grimm in mehreren internationalen Organisationen. Einen deutlichen Verlust gibt es durch UN-Interventionen, legitimiert durch den Sicherheitsrat (SR). Dies wird in der Staatenwelt allerdings nicht spürbar wahrgenommen, weil es bei den meisten

¹⁶ vgl. Fassbender 2006, S. 132.

¹⁷ vgl. Frowein 2000, S. 428 f.

¹⁸ Frowein 2000, S. 429.

¹⁹ vgl. Frowein 2000, S. 428 f.

²⁰ vgl. Frowein 2000, S. 438.

Staaten keinen Anlass zum Einschreiten gibt. UN-autorisierte Interventionen finden in Staaten statt, die entweder keine effektive Staatsgewalt mehr besitzen oder selbst schwere Menschenrechtsverletzungen begehen. Somit hat sich das Rechtsinstitut der äußeren Souveränität deutlich verändert.²¹

So ist auch die Herausbildung der Europäischen Union mit einem Souveränitätsverlust einhergegangen – durch den Beitritt haben die Staaten Hoheitsrechte an die Union abgetreten. Dieser Souveränitätsverlust soll aufgrund der Beschränktheit auf die europäischen Staaten hier jedoch nicht weiter verfolgt werden, da die Mitgliedsstaaten der EU in etwa lediglich 15% aller Staaten der Welt ausmachen. Erwähnt soll jedoch die europäische Menschenrechtskonvention werden. Sie erlaubt jedem Mitgliedsstaat, gegen Menschenrechtsverletzungen eines anderen Mitgliedsstaates vorzugehen. In die *domaine réservé* eines anderen Staates wird de jure also offensichtlich eingegriffen, wengleich dies de facto sehr selten der Fall ist.²²

Betrachtet man die außenpolitische Souveränität, existiert die westfälische Souveränität des 19. und 20. Jahrhunderts nicht mehr:

„Eindeutig trifft das auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu. Es gilt aber auch für die Mitgliedsstaaten der UN und in verstärktem Maß für diejenigen, die dem Abkommen über den Internationalen Strafgerichtshof beigetreten sind. Eine gewisse nicht rein faktische, sondern auf Rechtspositionen gegründete Ausnahme besteht für diejenigen Staaten, die nicht der EU angehören und einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat innehaben, weil gegen sie keine UN-Maßnahmen ohne ihr Einverständnis beschlossen werden können. Soweit sie der Welthandelsorganisation (WTO) angehören ist aber auch ihre Souveränität durchbrochen.“²³

Es ist also nicht von der Hand zu weisen, dass die Konstitutionalisierungselemente bei der äußeren Souveränität zu Einbußen führen, so Grimm weiter. Im horizontalen Verhältnis zwischen den Staaten hat sich dies nicht verändert. Kein Staat kann über einen anderen Herrschaft ausüben. Ein anderes Bild ergibt sich im vertikalen Verhältnis der Staaten zu internationalen Organisationen. Obwohl diese von ihnen selbst gegründet werden, geben die Staaten Hoheitsrechte ab. Die Preisgabe fällt zwar unter Selbstbestimmung, in Folge ergibt sich daraus jedoch eine Fremdbestimmung. Wie bereits am Beispiel des Sicherheitsrates gesehen, gibt es unterschiedliche

²¹vgl. Grimm 2009, S. 87.

²²vgl. Grimm 2009, S. 88.

²³Grimm 2009, S. 91.

Grade an Souveränitätseinbußen. Besitzt ein Staat Vetorecht in einer internationalen Organisation, sind seine Einbußen deutlich geringer als die von Staaten ohne Vetorecht.²⁴

Galten nach Grimm lange Zeit nur die Staaten als Völkerrechtssubjekte (was je nach Auslegung auch immer noch so ist), gelten in gewisser Weise mittlerweile auch die Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates als Völkerrechtssubjekte, im Besonderen, wenn es um die Menschenrechte geht. Als Träger der Menschenrechte genießen alle Menschen der Welt das Recht, vor deren Verletzung geschützt zu werden. Menschenrechte sind international verbürgt und zu ihrem Schutz hat die internationale Staatengemeinschaft die Möglichkeit, militärische Interventionen durchzuführen.²⁵ Als Verfechter eines liberalen Ansatzes behauptet Grimm, dass sich kein Staat mehr vor einem äußeren Eingriff schützen kann, wenn es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt. Laut ihm ist der Gegensatz zwischen Souveränität und Menschenrechten so gut wie überwunden.²⁶ Diese Annahme wird in dieser Arbeit nicht vertreten und wie in den Kapiteln 5 und 6 noch zu zeigen sein wird, lässt sich diese Vorstellung auch nicht mit den realpolitischen Entwicklungen bestätigen. Bereits im Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass Entwicklungen innerhalb der Staatengemeinschaft stattgefunden haben, diese aber noch in den Kinderschuhen stecken und daher nicht von einer überwundenen Diskrepanz zwischen Souveränität und Menschenrechten gesprochen werden kann.

Dass beispielsweise die Souveränität und Nichteinmischung immer noch einen großen Stellenwert haben, unterstreichen die Mitgliedsstaaten des *Verbandes Südost-asiatischer Nationen* (ASEAN). In der 2008 in Kraft getretenen ASEAN Charter bekunden die Länder eine Sicherheitsvorstellung, welche menschliche Sicherheit in den Mittelpunkt rückt, dennoch auf Souveränität und Nichteinmischung basiert.²⁷ Von einem überwundenen Gegensatz zwischen Souveränität und Menschenrechten, wie dies Grimm sieht, kann nicht gesprochen werden. Dies unterstreichen auch die permanenten Sicherheitsratsmitglieder Russland und China.

²⁴vgl. Grimm 2009, S. 92 f.

²⁵vgl. Grimm 2009, S. 120 f.

²⁶vgl. Grimm 2009, S. 120 f.

²⁷vgl. Gerstl 2010, S. 4 ff.

4.4 Souveränität heute

Das Konzept der Souveränität ist umstritten: „[T]here is perhaps no conception the meaning of which is more controversial than that of sovereignty. It is an indisputable fact that this conception, from the moment when it was introduced into political science, until the present day, has never had a meaning which was universally agreed upon.“²⁸

Die UN-Charta spricht nicht explizit von Souveränität, lediglich die *souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten* wird angesprochen. Mit dem alten Souveränitätskonzept sollte gebrochen werden, vielmehr geht es bei der Formulierung, die sich schlussendlich durchgesetzt hat, um die souveräne Gleichheit der Staaten vor dem Gesetz. Durch das Attribut *Gleichheit* wurde dem Nomen *Souveränität* die Vorrangigkeit genommen. Auf die Gleichheit der Staaten vor dem Gesetz konnten sich die hauptverantwortlichen Mächte nach dem zweiten Weltkrieg inklusive der anderen UN-Gründungsmitglieder in den Aushandlungen der Charta einigen, während die ausdrückliche Erwähnung der staatlichen Souveränität vermieden werden sollte. Souveränität definiert also den rechtlichen Status eines Staates, durch den er geschützt, aber vorrangig im Völkerrecht definiert wird. Das Wesen der Souveränität hat sich deutlich gewandelt, wie an der Verbannung des *Ius ad bellum* und des Rechtes, Kriege gegen andere Staaten zu führen, offensichtlich ist. Die Anordnung von Gewaltanwendung bleibt dem SR überlassen, Selbstverteidigung ist nach Artikel 51 der Charta jedoch erlaubt. Das Verbot von Gewaltausübung wird heutzutage nicht als Einschränkung der Souveränität wahrgenommen, sondern im Gegenteil als positiver Faktor der souveränen Gleichheit.²⁹

Souveränität als rechtliche Institution ist „a set of rules regulating how sovereign states go about playing the game of sovereignty, and how they conduct relations with each other.“³⁰ Verschiedene Spielregeln regulieren die Souveränität – wer spielt mit und wie verhalten sich die Mitspielenden. Souveränität wird nach Sørensen auf drei Ebenen definiert: *Juridical core of sovereignty*, *Regulative rules of sovereignty* und *Actual substance of statehood*.³¹ Ersteres bedeutet die rechtmäßige Unabhängigkeit. Zweiteres, die Regulative, unterteilt sich in zwei Hauptregeln, die die Souveränität

²⁸Oppenheim 2006, S. 129.

²⁹vgl. Fassbender 2006, S. 125 ff.

³⁰Sørensen 2004, S. 104.

³¹Sørensen 2004, S. 104.

moderner Staaten charakterisieren. Zum einen ist dies die *non-intervention*, zum anderen die *reciprocity*. Bereits bekannt ist das Prinzip der Nicht-Intervention. Staaten entscheiden selbst, wie der eigene Staat aufgebaut und konstitutionalisiert ist, es gibt keine Einmischung von Außen. Hier kommt auch wieder das Gesetz der Anarchie zum Tragen und in Folge dessen das Selbsthilfesystem. Die Regel der Reziprozität meint, dass sich Staaten in einem gegenseitigen Geben und Nehmen befinden. Die Vereinbarungen, die sie treffen, behandeln alle gleich und alle profitieren davon. Das *General Agreement on Tariffs and Trade* (GATT) wäre hier als Beispiel zu nennen, indem alle Staaten, gleichgültig ihrer Größe oder ihrer Macht, gleichberechtigt sind. Das sie das in der Realität nicht sind, beschreibt die dritte Ebene.³²

Manche Staaten besitzen deutlich mehr Macht und Kontrolle als andere Staaten. So wird beispielsweise Imperien eine wichtige Rolle im internationalen Staatensystem zugeschrieben, wie dies Carl Schmitt bereits 1932 konstatierte:

*„Es ist nicht denkbar, daß eine Großmacht, und noch weniger, daß eine imperialistische Weltmacht sich juristisch auf einen Codex von festen Normen und Begriffen festlegt, den ein außenstehender Fremder gegen sie selber handhaben dürfte.“*³³

Diese Tatsache hat sich seit Schmitt kaum verändert, wie das Beispiel des Einmarsches US-amerikanischer Truppen im Irak 2003 beweist. So geht Rüdiger Voigt davon aus, dass ein Imperium, wenn es internationale Vereinbarungen abgeschlossen hat, diesen nicht nachkommen wird, wenn es eigene Interessen verfolgt. Im Besonderen Kriege, die als notwendig erachtet werden. Die gerechten Gründe für solche Kriege werden dann schnell gefunden und die eigene Sicht wird durch Propaganda verbreitet, so der Autor weiter.³⁴

Nach Voigt, hat eine Weltmacht wie die USA im Staatensystem bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen nicht allzuviel zu befürchten, da sie meist am längeren Hebel sitzt. Ein weiteres anschauliches Beispiel für die Bestätigung der Theorie Carl Schmitts ist der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag, welcher seit 2002 besteht. Obwohl die USA das Statut von Rom mitverhandelt haben, wurde es ihrerseits nicht ratifiziert. US-amerikanische Staatsbürger dürfen nicht an den IStGH ausgeliefert werden, bei UNO-Einsätzen muss sogar Immunität gegenüber dem IStGH

³²vgl. Sørensen 2004, S. 104 ff.

³³Schmitt 1932, zitiert nach Voigt 2010, S. 139.

³⁴vgl. Voigt 2010, S. 139 f.

garantiert werden. Voigt fasst dies sinngemäß folgendermaßen zusammen: Handelt ein Staat gegen US-Interessen, wird man von diesen an Verträge gebunden betrachtet, denen der betreffende Staat gar nicht angehört (Bsp.: Atomwaffensperrvertrag). Die Vereinigten Staaten sehen sich jedoch nicht an Verträge gebunden, die von der internationalen Staatengemeinschaft beschlossen werden, wenn dies nicht den Interessen der USA entspricht (Bsp.: IStGH).³⁵ Die bedeutendste Zäsur und einen bis dahin nicht gekannten Unilateralismus schreibt Jürgen Habermas der Sicherheitsstrategie der Regierung Bush zu, welche diese ab 2002 verfolgte. Der US-Präsident bevollmächtigte sich und sein Land selbst, einen militärischen Erstschlag durchzuführen und verkündete noch weitreichender, dass man sich über das Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzen würde, sollte es keine Zustimmung seitens des Sicherheitsrates geben, da der Kurs der eigenen Nation keinesfalls von der Entscheidung anderer abhängig sein könne. Dies war ein klarer Bruch mit der internationalen Rechtsordnung und -tradition.³⁶

Alle Staaten werden im Völkerrecht de jure als gleichberechtigt angesehen, de facto befinden sich kleine Staaten nicht auf derselben Souveränitätsstufe wie Mittel- oder Großmächte. Es herrscht ein deutlich erkennbares Über- und Unterordnungsverhältnis im Staatensystem, die Gleichberechtigung im Sinne des westfälischen Systems ist nicht vorhanden und dürfte auch zu keiner Zeit vorhanden gewesen sein.³⁷ Geht es um die Einschätzung der Souveränität eines Staates, sieht Samuel Salzborn eine *Asymmetrie der Willkür*.³⁸

Wenngleich Artikel in der wissenschaftlichen Debatte auf eine postsouveräne Ordnung hinarbeiten, so muss doch - im Sinne Salzborns und eines normativen Idealbildes - erwähnt werden, dass es in der Geschichte der Menschheit bisher nur einen Ort gegeben hat, an dem ethische und moralische Gerechtigkeits- und Menschenrechtsvorstellungen ihren Platz gefunden haben und der zur Verwirklichung selbiger beigetragen hat: der souveräne Staat. Der Autor plädiert gegen eine Entsouveränisierung der internationalen Staatenordnung, da er das moderne Versprechen der Freiheit nur in dieser erfüllt sehen kann und die Menschheit Gefahr läuft, diese Freiheit zu verlieren. Ohne Souveränität gibt es keine Freiheit und vice versa bedingt die Ermächtigung zu

³⁵vgl. Voigt 2010, S. 139 f.

³⁶vgl. Habermas 2004, S. 181.

³⁷vgl. Voigt 2010, S. 144 f.

³⁸vgl. Salzborn 2010, S. 61.

legitimer Freiheit den legitimen Souveränitätsanspruch.³⁹ Der moderne Staat basiert auf den Einheiten Gewalt und Freiheit. Nur durch die potentielle gewaltförmige Durchsetzung seiner Souveränität kann er politische und ökonomische Freiheit garantieren, so Salzborn weiter.⁴⁰

Zurückkommend zur Argumentation der Entsouveränisierung sehen Salzborn und Voigt eine *Gefahr der Entdemokratisierung* die bei einem überstürzten Abschied von Souveränität und somit auch von Staatlichkeit entstehen kann. Der souveräne Nationalstaat garantiert einen rechtlichen und einen politischen Rahmen, den auch nur er garantieren kann. Bürgerliches Recht lässt sich nur durch ein souveränes Gewaltmonopol aufrechterhalten. Kommt es zur Beschneidung von demokratischen Rechten und somit auch der Freiheit, lässt sich dies ebenso nur durch das staatliche Gewaltmonopol verhindern bzw. rückgängig machen. Tendenzen in diese Richtung sind seit Jahren zu beobachten, so die Autoren. Die Privatisierung von staatlicher Sicherheit und die Entstaatlichung organisierter Gewaltanwendung führen zur Beschneidung von Freiheitsrechten.⁴¹ Betrachtet man beispielsweise die Entwicklungen unter Viktor Orbán in Ungarn seit 2010, muss Salzborn und Voigt hier widersprochen werden. Die Beschneidung von demokratischen Rechten lässt sich in einigen Fällen nicht durch ein staatliches Gewaltmonopol verhindern. Vielmehr ist es das staatliche Gewaltmonopol, welches von führenden Politikerinnen und Politikern dazu verwendet wird, undemokratische Entwicklungen durchzuführen. Staatliche Souveränität kann somit zweiseitig sein. Menschenrechtsverletzungen werden häufig von staatlicher Seite durchgeführt. Der souveräne Nationalstaat garantiert keineswegs demokratische Rechte und Freiheiten.

Die Debatte über das Völkerrecht und die staatliche Souveränität und territoriale Integrität bewegt sich in zwei unterschiedliche Richtungen. Das Völkerrecht, betrachtet aus einer neorealistischen Perspektive, will Ordnung und Gleichgewicht im internationalen System erhalten und somit ein friedliches Zusammenleben der Völker garantieren. Oder aber man vertritt die gegenteilige Ansicht, dass die aufgeklärte politische Ethik und mit ihr Menschenrechte, Demokratie und Ablehnung der Tyrannei in den Vordergrund gestellt werden muss.⁴²

³⁹ vgl. Salzborn 2010, S. 62 f.

⁴⁰ vgl. Salzborn 2010, S. 66.

⁴¹ vgl. Salzborn und Voigt 2010, S. 15 f.

⁴² vgl. Oeter 2008, S. 31.

Stefan Oeter konstatiert eindeutige Kennzeichen, warum die UNO und die Charta selbstiger in erster Linie nicht die Verwirklichung internationaler Gerechtigkeit im Sinne hat. So steht in Artikel 1 der Charta, dass die Vereinten Nationen sich zum Ziel setzen, den „*Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen[...]*“ (Art. 1 (1)). Punkt 2 des selben Artikels setzt sich zum Ziel „*freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln[...]*“. Die Ziele sollen durch die Grundsätze laut Art. 2 gewährleistet werden: *Gleichheit der Staaten; loyale Erfüllung der Rechtspflichten* wie sie in der Charta vorgeschrieben sind; *friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Gewaltverbot; Beistandsverpflichtung; Interventionsverbot*.⁴³

Zwischenstaatliche Friedenssicherung steht nach Oeter klar im Zentrum dieser Vereinbarung (mit der „*Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*“ werden jedoch auch Gerechtigkeitswerte postuliert). Um den zwischenstaatlichen Frieden zu gewährleisten ist der Schutz der staatlichen Souveränität, wie er in der UN-Charta vorgesehen ist, von großer Bedeutung. Die souveräne Gleichheit garantiert den Staaten, dass sie vor mancher Willensbildung anderer Staaten geschützt sind. Sie bildet somit wichtige Grundzüge im modernen Völkerrecht.⁴⁴

Die internationale Wahrung der Gerechtigkeit wird in der UN-Charta („*Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau [...]*“ - Absatz 2 der Präambel) jedoch auch hervorgehoben. Der Schutz des Individuums gegen Unterdrückung soll gewahrt werden. Diese Berufung auf menschenrechtliche Verpflichtungen kann laut Oeter so interpretiert werden, dass ihre Durchsetzung keine rein innerstaatliche Angelegenheit mehr darstellt.⁴⁵

Für Christine Landfried kann Souveränität im Zeitalter der Globalisierung, der Entgrenzung und der Internationalisierung nur eine *kosmopolitische Souveränität* sein. Kosmopolitismus meint das Konzipieren neuer demokratischer Formen politischer Herrschaft, kombiniert mit Anerkennung und Wertschätzung von Andersartigkeit

⁴³vgl. Oeter 2008, S. 32.

⁴⁴vgl. Oeter 2008, S. 33.

⁴⁵vgl. Oeter 2008, S. 33 f.

und Differenz. Dies lässt sich mit den Prinzipien *Toleranz*, *demokratische Legitimität* und *Effektivität* zusammenfassen.⁴⁶ Souveränität ist heute weniger die politische Unabhängigkeit eines Staates als vielmehr die Einbindung desselben in zwischenstaatliche Aktivitäten. Souveränität ist nicht mehr die Abgeschlossenheit sondern die Aufgeschlossenheit eines Staates. Die Souveränität von Staaten wird mit internationalen, supranationalen und regionalen Institutionen geteilt.⁴⁷ Supranationales oder internationales Recht (mit Vorrangigkeit gegenüber nationalem Recht), kann ein Gerüst universeller Normen schaffen, welches die individuelle und kollektive Andersartigkeit reguliert. Eine kosmopolitische Souveränität wäre eine, die sich auf die universellen Normen des Völkerrechts stützt und mit der vorherrschenden Differenz demokratisch und kommunikativ umgeht.⁴⁸

4.5 Abschließende Betrachtung

Zurückkommend auf die realistische Perspektive des souveränen Staates lässt sich festhalten, dass für die Sicherheit und das Wohlergehen der eigenen Bürgerinnen und Bürger allein die Staaten selbst verantwortlich sind. Es gibt keine moralischen Standards, keine globale Gerechtigkeit, die einen Eingriff in einen fremden Staat rechtfertigen. Eine Intervention kann nicht aus Gerechtigkeitsgründen heraus geschehen, sondern nur aus politischen. Es gilt das Prinzip der Nichteinmischung. Véronique Zanetti wirft Vertreterinnen und Vertretern der neorealistischen Schule und der Nichteinmischungspolitik einen Mangel an Kohärenz vor. Das Festhalten an der Nichteinmischung impliziert eine Politik der Willkür, wie zahlreiche Beispiele belegen (unter anderem die US-Einmischungspolitik in Süd- und Mittelamerika in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts).⁴⁹

Den Wandel der Souveränität seit ihrem Aufkommen bis heute drückt Preuß folgendermaßen aus: „*Der Staat [...] ist [...] in der Abenddämmerung seines Daseins angekommen und findet die abgründige Wildheit seiner Kraft, die in der Morgenröte seines geschichtlichen Aufstiegs noch ungebrochen in seiner Souveränität versammelt war, nun durch die juristische Normativität einer globalen Verfassung gezähmt.*“⁵⁰ Das

⁴⁶ vgl. Beck und Grande 2004, S. 25.

⁴⁷ vgl. Landfried 2007, S. 296.

⁴⁸ vgl. Landfried 2007, S. 299.

⁴⁹ vgl. Zanetti 1998, S. 302 ff.

⁵⁰ Preuß 2007, S. 323 f.

klassische Souveränitätsparadigma, die prinzipielle Selbstgenügsamkeit des Staates und dessen Schutz, gehören der Vergangenheit an. Durch die weltweite Interdependenz der Staaten ist das Gegenteil von selbstgenügsamer Ruhe eingetreten. Es stellt sich vielmehr die Frage, mit welchen Rechten und Pflichten der Staat in der inter- und transnationalen Sphäre teilnimmt. Souveränität hat sich zu einem interaktiven und kommunikativen Teilhabe- und Teilnehmerrecht entwickelt. Die Souveränität in der internationalen Staatengemeinschaft hat sich den Bedingungen angepasst, sie ist keineswegs verschwunden oder im Begriff der Erosion.⁵¹

Es gibt also zwei eindeutige Tendenzen, die das gegenwärtige Völkerrecht prägen. Es ist dies einerseits die zunehmende Konstitutionalisierung der internationalen Staatengemeinschaft, mit der Voraussetzung der souveränen Gleichheit aller Staaten; andererseits ist es die Unterwanderung der souveränen Gleichheit durch den Welthege-
mon USA und der anderen vier ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Obwohl es sich hier um widersprüchliche Entwicklungen handelt, bedingen sie einander. Durch die Konstitutionalisierung unterwerfen sich die Staaten einem Gemeinschaftswillen – sogar widerstrebende Staaten müssen sich in vielen Bereichen diesem unterwerfen. Da das Vorherrschen einer Autorität, welche mit Zwangsmitteln ausgestattet ist, fehlt, übernehmen Großmächte diese Rolle. In der Geschichte der Staatenwelt war dies immer der Fall. Die Großmächte handeln im Namen der konstitutionalisierten Gemeinschaft, stehen aber über der Konstitution der internationalen Gemeinschaft. Auf das Prinzip der souveränen Gleichheit kann nicht verzichtet werden, auf eine oder mehrere Großmächte, die als Hüter der Verfassung auftreten, allerdings auch nicht.⁵²

⁵¹vgl. Preuß 2007, S. 324.

⁵²vgl. Preuß 2007, S. 331 f.

5 Humanitäre Intervention

Es handelt sich bei humanitären Interventionen zweifelsohne um einen der brisantesten Gegenstände der internationalen Politik und des Völkerrechts. Die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist häufig sehr groß. Vier wichtige Themenbereiche des Völkerrechts führen in der Debatte der humanitären Intervention zu heftigen Auseinandersetzungen, weshalb sich auf die Frage nach ihnen auch keine einfachen Antworten finden lassen. Der erste Bereich der Staatssouveränität wurde bereits im vorherigen Kapitel 4 ausführlich diskutiert, im folgenden werden die Themen Gewalt- und Interventionsverbot (Kapitel 5.1.2) näher besprochen. Der Schutz der Menschenrechte ist der vierte wichtige Punkt der Debatte und floss in Teilen bereits in das Kapitel 3 *Human Security* mit ein. Die Debatte um humanitäre Interventionen existiert bereits seit Jahrhunderten und sie überrascht mit einer Beständigkeit, obwohl sich die rechtlichen und politischen Umgebungen deutlich gewandelt haben.¹

Nach einem Definitionsversuch von humanitären Interventionen wird in den folgenden Unterkapiteln aufgezeigt, wie die Entwicklungsstadien seit Aufkommen des Konzeptes des *gerechten Krieges* bis zur Gründung der Vereinten Nationen verlaufen sind. Anschließend werden die pro- und contra-Argumente der Interventionsdebatte aufgezeigt, um letztendlich auf die Entwicklung humanitärer Interventionen seit dem Ende des Kalten Krieges anhand von vier Interventionsbeispielen und dem jeweiligen Verhalten der Staatengemeinschaft einzugehen.

5.1 Das Konzept der Humanitären Intervention

„A humanitarian intervention is an armed intervention in another state, without the agreement of that state, to address (the threat of) a humanitarian disaster, in particular caused by grave and large-scale violations of fundamental human rights.“²

Diese Definition humanitärer Interventionen wurde 1999 beim NATO-Seminar im niederländischen Scheveningen von den NATO-Mitgliedsstaaten angenommen. Eine ähnliche Definition verwendet die ICISS. Humanitäre Intervention

¹vgl. Pape 1997, S. 83 f.

²Center for Strategic Studies 2000, S. 1.

„is action taken against a state or its leaders, without its or their consent, for purposes which are claimed to be humanitarian or protective.“³

Beide Definitionen sind sehr schlicht gehalten. Eine humanitäre Intervention kann bei beiden Vorstellungen nicht auf Einladung einer staatlichen Regierung erfolgen, sondern nur gegen deren Einverständnis. Während die NATO-Definition noch schwerwiegende Verbrechen gegen die Menschlichkeit voraussetzt, verhält sich die ICISS schwammiger und spricht von humanitären Ansprüchen. Beide Definitionen sprechen nicht die Frage nach der Legitimation an. Mit einer präziseren Aussage greifen Münkler und Malowitz die Definition einer humanitären Intervention auf:

„Eine humanitäre Intervention ist eine militärische Maßnahme, die von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der UN auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Ersuchen durchgeführt wird, um Menschen beliebiger Staatsangehörigkeit vor massenhaften und gravierenden Menschenrechtsverletzungen oder den Auswirkungen herbeigeführter oder geduldeter humanitärer Notlagen zu schützen.“⁴

In dieser Definition ist ebenso klar ersichtlich, dass es sich bei humanitären Interventionen um eine Einmischung mit militärischen Mitteln handelt und mit diesem Instrument Menschenrechte geschützt werden sollen. Auch wenn das Wort *humanitär* nicht unbedingt mit *Militarismus* in Verbindung gebracht werden muss, so meinen humanitäre Interventionen nach Hinsch und Janssen in diesem Kontext doch immer eine militärische Einmischung und nicht Einmischungen, die im internationalen Staatensystem häufig vorkommen, seien sie diplomatischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art. Bei Einsätzen des Roten Kreuzes, Ärzte ohne Grenzen oder anderen ähnlichen Organisationen muss man auch von humanitären Einsätzen sprechen, da sie allerdings ohne militärische Mittel erfolgen, wird hier nicht von humanitären Interventionen gesprochen. Interventionen auf eine gewisse Art stellen aber auch diese Einsätze dar.⁵

Ähnliche Definitionen weisen auch andere Autorinnen und Autoren auf, die sich mit humanitären Interventionen beschäftigen. So lässt Holzgreve das Legitimitätsproblem völlig beiseite und schreibt: Humanitäre Intervention

³ICISS 2001, S. 8.

⁴Münkler und Malowitz 2008, S. 8 f.

⁵vgl. Hinsch und Janssen 2006, S. 31.

„is the threat or use of force across state borders by a state (or group of states) aimed at preventing or ending widespread and grave violations of the fundamental human rights of individuals other than its own citizens, without the permission of the state within whose territory force is applied“⁶

Gemein haben alle Definitionen, dass es vor der Intervention zu massiven Menschenrechtsverletzungen gekommen ist und der Einsatz ohne Einwilligung des betreffenden Staates erfolgt. Der zweite Punkt könnte bei zukünftigen Definitionsvorhaben eine Rolle spielen, da es durchaus auch mit Zustimmung des betreffenden Staates zu humanitären Interventionen kommen kann, wie die Intervention Frankreichs in Mali Anfang 2013 gezeigt hat. Auf diese Frage wird im Kontext dieser Arbeit allerdings nicht weiter eingegangen.

5.1.1 Vom gerechten Krieg zur Charta der Vereinten Nationen

Zwei Schlüsselprinzipien der internationalen Staatenordnung werden also durch die staatliche Souveränität und die Norm der Nichtintervention gekennzeichnet. Wie bereits bekannt, haben sich diese Grundsätze nach dem zweiten Weltkrieg normativ herausgebildet, auch wenn sie theoretisch durchaus seit dem 18. Jahrhundert bestehen. Die Jahrhunderte zuvor waren durch die *Bellum Iustum*-Tradition gekennzeichnet.⁷

Hierbei handelt es sich um die Lehre vom *Gerechten Krieg*. Die Anfänge gingen mit dem römischen Philosophen Cicero einher – beruht ein Krieg auf einer *causa iusta*, also einem gerechten Grund, so ist auch der Krieg gerecht. Eine rechtliche Möglichkeit der Konfliktlösung muss zuvor jedoch versagt haben. Und nicht jeder kann einen gerechten Krieg führen, vielmehr muss er durch *auctoritas principis*, also durch eine legitime Autorität erfolgen. Dem Krieg muss eine formale Androhung und Kriegserklärung zuvorkommen und er darf nur zur Wiedergutmachung eines erlittenen Schadens geführt werden.⁸

Weiterentwickelt wurde die Lehre Ciceros durch Augustinus. Für die Theorie des gerechten Krieges erfolgten weitere bedeutende Erkenntnisse durch Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert. Damit ein Krieg gerecht ist, werden von ihm die zwei bereits bekannten Prinzipien durch ein drittes erweitert: Zum *gerechten Grund*, also als ein Mittel zur Bestrafung und der *legitimen Autorität*, welche keinen höheren

⁶Holzgreffe 2003, S. 18.

⁷vgl. Hehir 1995, S. 2 ff.

⁸vgl. Hinsch und Janssen 2006, S. 52 ff.

Richter außer Gott über sich hat, kommt die *intentio recta*, also die rechtmäßige Durchführung hinzu. Das Gute muss gefördert, bzw. die gottgewollte Ordnung muss hergestellt werden. Der legitime Grund kann bei Thomas nur vom Herrscher (im 13. Jahrhundert seltener von der Herrscherin) ausgehen, nie von einem Fürsten oder Territorialherren. Dieser muss durch die ihm zur Verfügung stehende Zwangsgewalt für Frieden und Ordnung sorgen. Das *ius ad bellum* und das *ius in bello* werden bei Thomas von Aquin somit in einer Theorie zusammengeführt.⁹

Verfeinert wird die Theorie des gerechten Krieges bei Francisco de Vitoria im 15. Jahrhundert, der an die Tradition von Thomas von Aquin anknüpft. Er erweitert den gerechten Kriegsgrund durch die Annahme, dass ein gewaltsames Eingreifen in fremde Territorien dann gerechtfertigt ist, wenn die dort lebenden Menschen zu Unrecht bedroht sind. Ein Umstand, der besonders in Zeiten der fortschreitenden Entdeckung Amerikas und des in den neuen Ländern zum Teil vorherrschenden Kannibalismus zu verstehen ist.¹⁰ Als *Vater des Völkerrechts* wird der Niederländer Hugo Grotius angesehen. Er vertrat die Ansicht, dass die Mitgliederinnen und Mitglieder einer Gemeinschaft grundlegende Prinzipien beachten müssen. Unterdrückten Völkern mit Waffengewalt zu Hilfe zu kommen und das Prinzip der Vergeltung sind wichtige Grundsätze bei Grotius. Im menschlichen Individuum sah er Träger von Rechten und Pflichten. Kommt es zu schwerwiegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist ein Krieg zur Bestrafung Rechens.¹¹ Nach dem Westfälischen Frieden 1648 wurde weiterhin die Lehre des gerechten Krieges aufrechterhalten, der Versuch, ein Gleichgewicht der Mächte zu schaffen und zu bewahren, prägte das Weltbild.¹²

Im weiteren Verlauf entwickelten sich die militärischen Möglichkeiten und Fähigkeiten rasch weiter, mit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert war man nun bemüht, die Kriegsführung durch völkerrechtliche Verträge zu regulieren. Dies führte zu einer klaren Trennung zwischen dem *Ius ad bellum* und dem *Ius in bello*. Kommt es zu Kriegen, gleichgültig ob gerecht oder ungerecht, muss jedenfalls die zulässige Kriegsführung, also das *Recht im Krieg*, eingehalten werden. Dass das internationale Staatensystem ohne einen gemeinsamen Staatenkongress oder ähnliches nicht in der Lage war, Frieden zu sichern, zeigte der erste Weltkrieg mit aller Deutlichkeit.

⁹ vgl. Krause 2008, S. 119 f.

¹⁰ vgl. Hinsch und Janssen 2006, S. 55.

¹¹ vgl. Pauer 1985, S. 25 ff.

¹² vgl. Hinsch und Janssen 2006, S. 58 f.

Nach Beendigung des selbigen kam es wenig später zur Gründung des Völkerbundes, durch welchen es ermöglicht werden sollte, dass Staaten ihre Konflikte friedlich aushandeln und lösen. Die Idee, Angriffskriege völkerrechtlich endgültig zu verbieten, wurde dann ab 1928 mit dem Kellogg-Briand-Pakt¹³ vorangetrieben. Der Vertrag stellte einen Verzicht auf militärische Gewalt dar und wenngleich er, gemeinsam mit dem Völkerbund, den zweiten Weltkrieg nicht verhindern konnte, so gilt er doch als wichtiger Vorläufer des allgemeinen Kriegsverbotes, welches in der Charta der Vereinten Nationen mit dem Gewaltverbot und der Nichteinmischung Platz gefunden hat.¹⁴

Zusammenfassend bilden folgende Elemente die Lehre vom gerechten Krieg:¹⁵ Legitime Autorität, Gerechter Grund (*justa causa*), Richtige Absicht (*recta intentio*), Letztes Mittel (*ultima ratio*), Vernünftige Aussicht auf Erfolg und Verhältnismäßigkeit.

5.1.2 Gewalt- und Interventionsverbot

Das erwähnte Gewaltverbot in Art. 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen bildet eines der Kernelemente des internationalen Staatensystems. Durch diesen Punkt ist es allen Mitgliedsstaaten untersagt, sich in innere Angelegenheiten anderer Staaten gewaltsam einzumischen. Gewaltverbot und Nichteinmischung gehören damit seit 1945 zu den obersten Prämissen der internationalen Staatenwelt und des Völkerrechts. Es wurde durch die UN zwar kein Gewaltmonopol errichtet, dennoch obliegt es allein dem Sicherheitsrat, ob eine humanitäre Intervention legitimiert und legalisiert wird. Dieser kann nach Kapitel VII der UN-Charta eine Bedrohung des Weltfriedens festmachen und dieser Bedrohung durch den Einsatz von militärischer Gewalt entgegentreten.¹⁶ Eine Ausnahme bildet lediglich Art. 51 der Charta. Hierbei wird das Recht auf Selbstverteidigung eingeräumt, somit erlaubt dieser Artikel eine einseitige Gewaltanwendung eines Staates, ohne dass eine solche vom SR autorisiert wurde. Anzuwenden ist selbiger Artikel jedoch nur als Selbstverteidigung, wenn bereits ein Angriff erfolgt

¹³Der Kellogg-Briand-Pakt wurde am 27. August 1928 in Paris von 63 Staaten unterzeichnet, seine Hauptprämisse ist die Ächtung des Krieges als Mittel von Politik. Angriffskriege wurden für völkerrechtswidrig erklärt, das Recht auf Selbstverteidigung blieb zulässig. Der Vertrag ist bis heute gültig und findet in der wissenschaftlichen Debatte des Völkerrechts immer noch breite Erwähnung. (vgl. Brownlie 1963, S. 74 ff.)

¹⁴vgl. Hinsch und Janssen 2006, S. 63 ff.

¹⁵vgl. Mayer 1999, S. 293.

¹⁶vgl. Oeter 2008, S. 29.

ist. In diesem Fall kann ein Staat sofort zur Gegenwehr ansetzen und muss nicht die Erlaubnis des Sicherheitsrates einholen. Genau genommen sind hier keine vorbeugenden Maßnahmen oder Angriffe erlaubt, die einer eventuell bevorstehenden Gefahr zuvorkommen. Die Gegenwehr gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff lässt sich damit dennoch rechtfertigen. Als Begründung dient ist das Gewohnheitsrecht, welches durch den *Caroline*-Vorfall¹⁷ entstanden ist. Die Selbstverteidigung muss nach Kriterien der Proportionalität erfolgen und es dürfen keine eigennützigen Ansprüche verfolgt werden.¹⁸

Gewaltverbot ist im internationalen System also aufgrund der UN-Charta vorherrschend, ein funktionierendes Gewaltmonopol ist jedoch ein zentraler Punkt für das Vorhandensein staatlicher Ordnung. Von mancher (politikwissenschaftlichen) Seite wird den Vereinten Nationen ein Gewaltmonopol zugeschrieben. Bei genauerer Betrachtung ist dies jedoch nicht der Fall. Eher im Gegenteil, sind sie laut Oeter von einem tatsächlichen Gewaltmonopol weit entfernt. Eine solche Monopolstellung würde nämlich eine eigene Eingreiftruppe voraussetzen. Fakt ist, dass die Beschlüsse des Sicherheitsrates, welche zu einer Kapitel VII-Mission führen, für alle Mitglieder der UN verbindlich sind, aber niemand verpflichtet ist, sich daran zu beteiligen. Bekanntermaßen besitzt die UNO selbst keine Kampfgruppen und muss somit auf freiwilliges kollektives Ein- und Durchgreifen setzen. In der Realität sind die Vereinten Nationen bei Beschlüssen zu humanitären Interventionen meist auf (westliche) Großmächte angewiesen. Nur wenn diese sich bereit erklären, militärisch beizustehen, kann eine solche Mission auch durchgeführt werden. Die Vereinten Nationen besitzen also selbst keinen Gewaltapparat und sind somit auch nicht in der Lage, ein Gewaltmonopol zu errichten. Die einzigen legitimen Träger der Gewalt bleiben die Staaten selbst.¹⁹

Was die UN-Charta jedoch bietet, ist der Versuch, Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von humanitären Interventionen zu zentralisieren, also quasi ein Beurtei-

¹⁷ *Caroline* war ein Dampfschiff am Niagara River, welches in einem Konflikt zwischen US-Amerikanerinnen sowie Amerikanern und den britischen Kolonialherren im Jahr 1837 von britisch-kanadischen Truppen in Brand gesteckt wurde und schließlich die Niagara-Fälle hinabstürzte. Naturgemäß sahen sich die USA als Opfer eines unerlaubten Angriffs, während sich die britische Seite auf ihr Verteidigungsrecht berief. Der Vorfall wurde in diplomatischer Korrespondenz aufgearbeitet und beide Seiten bekannten sich zum Selbstverteidigungsrecht: „*a necessity of self-defence, instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment for deliberation* (...)“ Der Fall *Caroline* avancierte daraufhin zum völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht. (vgl. Kreß und Schiffbauer 2009, S. 611 f.)

¹⁸ vgl. Brunnée und Toope 2004, S. 192.

¹⁹ vgl. Oeter 1998, S. 41.

lungsmonopol im internationalen Staatensystem zu errichten. Zwangsmaßnahmen durch den SR sind nur dann erlaubt, wenn dieser eine Bedrohung des internationalen Friedens ausmacht.²⁰

Das internationale Staatensystem ist bezüglich Interventionen bisher auf Zurückhaltung ausgelegt, dafür gab es bis Mitte der 1990er Jahre zwei Gründe. Zum einen führt die formal festgeschriebene Gleichheit der Staaten in der Realität nicht dazu, dass die Staaten tatsächlich gleich sind und dieselbe Macht und das selbe Potential haben, um Interventionen durchzuführen. Zum anderen sind dem traditionellen Realismus und dem Neorealismus jegliche moralischen Ansprüche in der internationalen Politik völlig fremd. Eine humanitäre Intervention aufgrund einer Moralvorstellung kennt die realistische Theorie nicht, eine humanitäre Intervention aufgrund anderer staatlicher Interessen hingegen schon. Humanitäre Ansprüche oder das Eingreifen zum Schutze des internationalen Staatensystems und des Friedens werden dennoch häufig offiziell in den Vordergrund gestellt.²¹

Zudem wird das Interventionsverbot in Art. 2 (7) der UN-Charta formuliert. Der Artikel besagt, dass ein Eingreifen der Vereinten Nationen oder ihrer Mitglieder in die inneren Angelegenheiten eines Staates nicht aus der Charta selbst abgeleitet werden kann. Seit dem Nicaragua-Entscheid²² 1986 durch den Internationalen Gerichtshof wurde deutlicher, dass nur Maßnahmen gegen das Interventionsverbot verstoßen, wenn die Ausübung von Zwang auf einen Bereich der *domaine réservé* erfolgt. Durch eine bewaffnete Gewaltanwendung muss von Zwang gesprochen werden, gleichgültig, welche Ziele verfolgt werden. Im Wandel des Völkerrechtsverständnisses der letzten Jahrzehnte ist die Tatsache, dass es sich immer um verbotene Interventionen handelt, sobald innere Angelegenheiten eines Staates tangiert werden, nicht mehr eindeutig. Eindeutig ist, dass sich die *domaine réservé* auf den Einzelstaat bezieht – aber tun dies auch völkerrechtliche Verpflichtungen? Völkerrechtliche Verpflichtungen schränken die ausschließliche Regelungskompetenz von Staaten ein. Menschenrechtliche Verpflichtungen fallen zweifelsohne in diesen Bereich. Hat eine humanitäre Intervention den Schutz der Menschenrechte zum Ziel, so kann man nach Matthias Pape nicht

²⁰vgl. Oeter 2008, S. 29 f.

²¹vgl. Hehir 1995, S. 8.

²²Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?sum=367&p1=3&p2=3&case=70&p3=5>, (Zugriff: 18.11.2013)

mehr von innerer Angelegenheit eines Staates sprechen und gleichwenig auch von einem Interventionsverbot.²³

Anders sieht dies Bryan Hehir, der in der Regel der Nichtintervention zwar ein sehr eingeschränktes, aber ein dennoch äußerst wichtiges Ziel ausmacht. Denn nur das Konzept der Nichtintervention kann in einem anarchischen Selbsthilfesystem den internationalen Frieden garantieren.²⁴ Auch wenn die nationalstaatliche Souveränität (und mit ihr das Interventionsverbot) unter mehrfachem Druck steht, sei dies wegen der Menschenrechte, der Interdependenzen oder anderer Faktoren, so ist sie dennoch eine Norm, die es nicht zu vernachlässigen oder zu überdenken gilt und die auch nicht zur Debatte stehen kann. Lediglich deren normative und empirische Anpassung in einem modernen Weltsystem muss erfolgen.

5.2 Humanitäre Intervention zwischen Illegalität und Legitimität

Betrachtet man nun die oben erwähnte traditionelle Rechtsposition und die UN-Charta, ist auf den ersten Blick eindeutig erkennbar, dass eine Intervention aufgrund des Gewaltverbotes, weniger aufgrund des Interventionsverbotes, gegen das Völkerrecht spricht. Hier scheidet sich allerdings die wissenschaftliche Debatte, die seit vielen Jahrzehnten geführt wird – augenscheinlich besonders zwischen der Politologie, der Rechtsphilosophie und den Rechtswissenschaften. Sieht man jedoch genauer hin, gibt es durchaus auch innerhalb der Disziplinen große Differenzen. In weiterer Folge soll die Position der Interventionsgegnerinnen und -gegner nachgezeichnet werden, welche sich meist nicht prinzipiell gegen Intervention aussprechen, sondern lediglich eine klar definierte Reglementierung verlangen, damit keine Willkür herrschen kann.

Stefan Oeter konstatiert, dass der Menschenrechtsschutz keineswegs einen höheren Rang genießt, als es die Norm der Souveränität und das Gewalt- und Interventionsverbot tun. Diese Prinzipien besitzen eine so grundlegende Bedeutung für das Völkerrecht, dass sie nicht zur Disposition stehen können, gleichgültig, wie man die Aufopferung argumentieren mag.²⁵ Die „*Selbstbestimmung der staatlich verfassten menschlichen Gemeinschaften in der Gestaltung ihres politischen und sozialen Lebens*“²⁶ wäre in

²³vgl. Pape 1997, S. 88 ff.

²⁴vgl. Hehir 1995, S. 5.

²⁵vgl. Oeter 2008, S. 48 f.

²⁶Oeter 2008, S. 48.

Gefahr. Aber, so entgegnet Oeter, argumentierte man bei Völkermorden oder anderen groben Menschenrechtsverletzungen mit der Selbstbestimmung und dem Lernprozess, den jedes Volk durchlaufen muss, wäre dies moralisch äußerst bedenklich. Es gibt zu viele Länder, in denen ethnische oder religiöse Konflikte in Macht- und Herrschaftsfragen übergehen, bei denen dann nicht mehr von Selbstbestimmung gesprochen werden kann, sondern bei denen es sehr schnell darum geht, welche Gruppierung stärker ist als die andere. Ein häufiger nächster Schritt ist dann die Auslöschung des „anderen“ Teiles der Bevölkerung. Schlussendlich lösen sich in so einem Fall dann die letzten Reste des Rechtszustandes auf, von Selbstbestimmung der Völker kann hier keine Rede mehr sein. Hier setzt der Völkerrechtler Oeter an und gibt zu verstehen, dass es in Fällen, in denen der staatliche Apparat der Rechtsdurchsetzung für völkerrechtliche Verbrechen missbraucht wird, sehr wohl zu einem Schutz der Bevölkerung kommen muss. Eine Höherrangigkeit der Prinzipien Souveränität, Gewalt- und Interventionsverbot ist laut ihm nicht mehr gegeben. Bei Völkermord lässt sich mit einer Schutzverantwortung argumentieren. Nach Definitionen und schlussendlich legitimen Wegen muss weiterhin gesucht werden – dass es in absehbarer Zeit generell zu einer Lösung in der Frage der Rangfolge und Wertigkeit bei drastischen Menschenrechtsverletzungen kommen wird, scheint nach Oeter nicht der Fall zu sein.²⁷

In die selbe Kerbe schlägt Reinhard Merkel, wenn er zuvorderst betont, dass der Schutz der Menschenrechte allein bzw. umgekehrt die Verletzung von Menschenrechten, noch keine Legitimation für humanitäre Interventionen sein kann. Überspitzt formuliert kann die Vertreibung oder Tötung einzelner Familien zu keiner Intervention eines fremden Staates führen, auch wenn es sich hierbei um Menschenrechtsverletzungen handelt.²⁸ Ein zusätzlicher Punkt, der laut Merkel zur Debatte steht, ist das *Prinzip der Verhältnismäßigkeit*, welches immer wieder als zu beachtend in die Befürwortungsdebatte eingeworfen wird. Das Prinzip besagt, dass die Intervention keinesfalls zu einer größeren Opferzahl führen darf, als eine Nicht-Intervention. Diese Argumentation will Merkel jedoch nicht gelten lassen, denn wenn – theoretisch gedacht – eine militärische Intervention mit Sicherheit ohne Opferzahlen bleiben würde, wäre jede militärische Intervention nach diesem Maßstab der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Die Legitimitätsschwelle für humanitäre Interventionen muss laut dem Autor

²⁷vgl. Oeter 2008, S. 48 f.

²⁸vgl. Merkel 2003, S. 35.

sehr hoch angesetzt werden. Eine rechtliche Friedensordnung kann in der derzeitigen Weltordnung nur von Staaten garantiert werden. Das impliziert auch ein Recht auf Selbstbestimmung. Erst wenn es zu gravierenden Verletzungen des Friedensschutzes der eigenen Bevölkerung kommt, steht der Legitimitätsanspruch zur Disposition, mit ihm verschwindet dann laut Merkel auch der Souveränitätsanspruch. Der Staat selbst würde somit den Anlass zu einer humanitären Intervention bieten, nichts anderes. Aber, so betont Merkel, es gibt einen wichtigen Unterschied zwischen der Legitimität eines Staates nach außen und der Legitimität nach innen. Erst wenn der innere Frieden nicht mehr garantiert werden kann, verliert der Staat seine Legitimation nach außen.²⁹

Keineswegs sollen hier Gewalt, Mord und Folter beschönigt werden. Es benötigt vielmehr klare Definitionen von schweren Menschenrechtsverletzungen, damit die Interventionsschwelle hoch gehalten wird. Es handelt sich hier nicht um einen Widerspruch, wenn Merkel zuvor davon spricht, dass die Verletzung von Menschenrechten allein noch keine Legitimation für humanitäre Interventionen sein kann. Um Willkür zu vermeiden, verlangt er eine genaue Definition gravierender Menschenrechtsverletzungen. Unklar bleibt, wie eine solche lauten könnte.

Um die Debatte der Opferzahlen weiterzuführen und um nochmal mit Merkel zu sprechen: Unschuldige Dritte zu opfern kann rechtlich und moralisch keine Zustimmung erhalten. Rein rechtlich würde dies zu dem Schluss führen, man müsse Unschuldige töten, um andere Unschuldige zu retten. In diesem Fall besagt die Normenlogik, dass die Getöteten eine Pflicht haben, sich zugunsten anderer zu opfern. Ein rechtliches und moralisches Dilemma, welches Merkel mit einem anschaulichen, wenngleich höchst überspitztem Beispiel vergleicht. Es sei undenkbar, dass ein Chirurg, der fünf todkranke Patienten retten könnte, einen beliebigen, unbeteiligten Menschen tötet, um dessen Organe den anderen einzupflanzen. Das Recht auf Leben hat Vorrang, im Strafrecht eines Staates ebenso wie in der internationalen Politik.³⁰ Das *Kriterium der Verhältnismäßigkeit*, wie es die ICISS definiert, ist nach Merkel nicht zulässig, wenn es auf militärische Interventionen angewandt wird. Es wird zwar immer wieder vorgebracht – u.a. bei den Kriterien des gerechten Krieges – dass eine Intervention legitim sein kann, wenn auch deren Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Fordert man

²⁹ vgl. Merkel 2003, S. 36 ff.

³⁰ vgl. Merkel 2003, S. 44 ff.

Verhältnismäßigkeit, so der Autor weiter, muss man im Umkehrschluss die Frage stellen, wie man verhältnismäßig getötet wird? „*Weder inner- noch zwischenstaatlich gibt es auch nur eine einzige Form legitimen Tötens von Staats wegen, die ihre genuine Rechtfertigung gerade aus ihrer Verhältnismäßigkeit bezöge.*“³¹ Im Völkerrecht wird dennoch vorausgesetzt, dass verhältnismäßige Tötungen legitim sind. Rechtsethisch erkennt Merkel dieses Argument als ungeeignet an.³²

Das eben vorgebrachte Dilemma führt laut Merkel in der Realpolitik häufig dazu, dass die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker bei der Zustimmung zu einer humanitären Intervention auf vorgebrachte Einwände mit einer Gegenfrage antworten: Was sonst solle man tun? Laut Merkel darf man nichts tun, wenn man keine legitime Antwort auf ein offensichtliches Unrecht kennt. Kollateralschaden, also die unbeabsichtigte Tötung von Zivilisten, kann in diesem Fall nicht die richtige Antwort sein.³³ Für eine bessere Zukunft der Welt, nimmt man die Tatsache hin, dass unschuldige Menschen getötet werden dürfen. Wenn Zivilisten das Recht auf Schutz haben, schließt allein diese Tatsache diese Menschen in der Gegenwart aus dem Schutzraum des Rechts aus.³⁴

Oeter geht schließlich sogar so weit und stellt die plakative Frage, ob die humanitäre Intervention nicht sogar eine Gefährdung des Weltfriedens sei. Die Sichtweise zu humanitären Interventionen variiert je nach Land. Vertreterinnen und Vertreter eher kleinerer, weniger entwickelter Länder schätzen die Lage nach Interventionen völlig anders ein, als es beispielsweise Länder wie die USA, Großbritannien oder Frankreich tun. Staaten, die in dieser Frage skeptisch eingestellt sind, hegen vorwiegend die Befürchtung, dass das Missbrauchspotential einer Anerkennung der humanitären Intervention als rechtfertigendes Institut im Völkerrecht besonders von militärisch starken Staaten groß sei. Kleinstaaten werden meist Objekt humanitärer Interventionen sein und in den seltensten Fällen zum Subjekt selbiger aufsteigen. Entgegengetreten könnte man diesen Befürchtungen damit, dass es bei militärischen Intervention zu Koalitionsbildung kommen und auch die Bevölkerung im eigenen Land von der Richtigkeit des Vorhabens überzeugt werden muss. Dass gerade zweiteres in der Umsetzung schwierig

³¹Merkel 2012, S. 1139.

³²vgl. Merkel 2012, S. 1139.

³³vgl. Merkel 2003, S. 51.

³⁴vgl. Merkel 2012, S. 1144.

ist, zeigen die innenpolitischen Debatten der westlichen Länder in den letzten beiden Jahrzehnten.³⁵

Gegen die Ansicht, dass es einen eindeutigen Gegensatz zwischen westlicher Welt und Drittweltstaaten³⁶ hinsichtlich der Verrechtlichung humanitärer Interventionen gibt, spricht sich Christian Tomuschat aus. Laut ihm werden humanitäre militärische Interventionen auch von Vertreterinnen und Vertretern ärmerer oder weniger entwickelter Staaten häufig bejaht, da der Wunsch der Regierungen, die eigene Bevölkerung vor groben Menschenrechtsverletzungen zu schützen, doch häufig gegeben ist.³⁷

Durch die gezeigten Positionen der beiden Völkerrechtler Merkel und Oeter ist zu erkennen, dass unter den Vertreterinnen und Vertretern des Völkerrechts ein Wandel eingetreten ist. Spricht sich das vorherrschende Völkerrecht gegen eine militärische Intervention aus, eine dramatische Menschenrechtssituation dennoch ein Eingreifen anderer Staaten erfordert, so müssen allgemein akzeptierte Definitionen gefunden werden, um Menschen zu schützen und Interventionen rechtlich zu legitimieren. Interventionsgegner Merkel plädiert keineswegs dafür, dass die Staatengemeinschaft die Augen verschließen müsse und nichts tun dürfe. Nur betont er, dass die bisherigen Legitimitätsgrundlagen deutliche Mängel aufweisen, besonders dann, wenn bei Interventionen gegen das Recht verstoßen wird. Recht, Moral und Ethik haben den selben Stellenwert, wie dies beide Autoren betonen.

5.3 Einmischung erwünscht - Humanitäre Intervention zum Schutz der Menschen

Aus ethisch-moralischer Sicht werden Befürwortungen von humanitären Interventionen schnell gefunden. Legitimität allein aus solchen Gründen zu erzwingen ist allerdings zu wenig, wie das vorherige Kapitel gezeigt hat. Eine Möglichkeit wäre die

³⁵vgl. Oeter 2008, S. 50 ff.

³⁶Die Bezeichnung *Dritte Welt* wurde erstmals 1952 vom französischen Demographen Alfred Sauvy in seinem Artikel *Trois mondes, une planète* verwendet. *Trois mondes* bezeichnet im französischen keinesfalls eine Rangordnung, sondern wurde vom Wissenschaftler in Analogie zum *Dritten Stand* eingeführt. In der Ära vor der französischen Revolution bildete der dritte Stand die größte Gruppe in der Bevölkerung, die jedoch am wenigsten Mitspracherecht hatte. Ähnlich sah dies Sauvy, als er den Begriff auf die Länder der Welt anwendete, die zwar die Bevölkerungsmehrheit darstellen, denen aber in der internationalen Politik kaum Gehör verschafft wird. Sehr schnell wandelte sich das Verständnis des Begriffs – von den blockfreien Staaten bis zu den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern. In Anlehnung an Sauvy wird der Begriff hier trotz seiner fraglichen Bedeutung verwendet und gilt nicht als Klassifizierung. (zur Debatte und Entwicklung vgl. Solarz 2012, S. 1561 ff.)

³⁷vgl. Tomuschat 2008, S. 77.

Ausdehnung des Völkerrechts, d.h. „die Befugnisse des Sicherheitsrates unter Kapitel VII großzügig auszulegen und das Instrumentarium der damit eröffneten Zwangsmaßnahmen auch jenseits der ursprünglichen Friedenssicherung zur Durchsetzung elementarer Grundsätze und Normen des Völkerrechts zu verwenden, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrung eherner Prinzipien des *'ius cogens'*“³⁸

Eine weitere Möglichkeit, das Eingreifen externer Staaten zu legalisieren, bietet sich nach Burkhard Schöbener, wenn man humanitäre Intervention als *Polizeiaktion*³⁹ sieht. Eine der Kernaufgaben des Staates ist es, den inneren Frieden herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dies kann sogar als eigentliche Legitimitätsgrundlage des Staates angesehen werden, für dessen Erfüllung und Durchsetzung er ein Gewaltmonopol besitzt, so Schöbener. Aufgrund dieses Gewaltmonopols geht der Staat, wenn nötig, mit polizeilichem Zwang oder sogar Gewalt gegen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher vor. Diese Pflicht der Friedenssicherung verlagert sich – bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – auf eine höhere Ebene. Projiziert man dies nun auf diese höhere Ebene, so ist es nun die internationale Staatengemeinschaft, die mit polizeilichem Zwang oder Gewalt gegen die Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher vorgehen muss. Aus den polizeilichen Instrumenten werden zwar militärische Instrumente, dies stellt jedoch für den Autor keine qualitative Differenz dar.⁴⁰ Hinzu kommt, dass ein humanitärer Einsatz zum Schutz der Menschenrechte nichts mit einem traditionellen Krieg zu tun hat, „[d]aher ist es auch verfehlt, wenn in diesem Zusammenhang über den gerechten Krieg diskutiert (...) wird.“⁴¹ Aber, so Maurer weiter, darf ein internationaler Einsatz dieser Art lediglich den Schutz der Menschenrechte in Betracht ziehen und keine anderen Interessen verfolgen. Sollten sich als Nebeneffekt dennoch politische, wirtschaftliche oder strategische Interessen ergeben, so ist dies zugunsten des Schutzes der Menschenrechte kein Grund, von einer solchen Mission abzusehen.⁴²

Bryan Hehir stellt die Frage, wie man eine vernünftige Interventionsethik erschafft und verlang die Erfüllung dreier Punkte: Der erste betrifft das moralische Argument, welches prinzipiell gegen Gewaltanwendung spricht. Zweitens müssen folgende Fragen

³⁸Oeter 2008, S. 31.

³⁹vgl. Schöbener 2000, S. 571 ff.

⁴⁰vgl. Schöbener 2000, S. 571 ff.

⁴¹Maurer 1999, S. 696.

⁴²vgl. Maurer 1999, S. 696.

im Vordergrund stehen: Zu welchem Zweck soll Gewalt angewendet werden? Unter welchen Bedingungen soll Gewalt angewendet werden? Mit welchen Mitteln soll Gewalt angewendet werden? Die Beantwortung dieser Fragen führt drittens zu einer moralischen Doktrin, zu welcher man die bereits benannten Kriterien *gerechter Grund*, *gerechte Absicht*, *Verhältnismäßigkeit* und *Immunitätsprinzip* (der Zivilisten) hinzuzieht.⁴³ Was Hehir 1995 verlangte, hat die ICISS 2001 mit ihrem Report in sehr ähnlicher Form zu beantworten versucht.

Die bisherige Erkenntnis zeigt, dass die Antworten auf Fragen der militärischen Intervention unweigerlich im geltenden Recht gesucht werden müssen – zweifelsohne muss das Recht in diesem Bereich auch eine ethische Offenheit besitzen, fordert Tomuschat. Die Grenzlinie hin zu Moral und Ethik muss immer definiert sein, da Recht und Moral auf denselben Grundlagen beruhen.⁴⁴ Hierzu hat es in den letzten Jahren auf der internationalen Ebene wichtige Schritte gegeben, wie bereits am Report zur *Responsibility to Protect*, am Reformbericht der Vereinten Nation 2004 und der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen beim World Summit 2005 gezeigt wurde.

5.4 Zwischenbetrachtung

Auch im Völkerrecht entwickelte sich die Tendenz in den letzten Jahren, dass es mit Einverständnis des Sicherheitsrates und gedeckt durch die UN-Charta durchaus zu militärischen Interventionen aus humanitären Gründen kommen kann und diese dadurch auch Legitimität genießen. Ein Grund dafür ist laut Oeter die Befugnis des Sicherheitsrates zur Friedenssicherung. Bedenken bezüglich möglicher willkürlicher Handlungen gibt es hier einerseits bei der Zusammensetzung, andererseits bei der Blockadehaltung des Sicherheitsrates. Die Siegermächte des zweiten Weltkrieges vertreten zum einen nicht alle Völker dieser Erde und zum anderen hat die Vergangenheit gelehrt, dass der SR zwar nicht mehr unter andauernder Blockade aufgrund von Blockbildung steht, wie dies noch während des Kalten Krieges der Fall war, er aber doch von partikularen Interessen der ständigen Mitglieder geleitet wird. Als Staat – und noch viel wichtiger als Volk – kann man sich noch immer nicht auf ein gänzlich funktionierendes Sicherheitsrates und somit der UN-Mechanismen verlassen.⁴⁵

⁴³vgl. Hehir 1995, S. 7.

⁴⁴vgl. Tomuschat 2008, S. 70.

⁴⁵vgl. Oeter 2008, S. 55.

Oeter stellt hier vielleicht die wichtigste Frage: Ist die Welt und mit ihr die internationale Weltordnung wirklich schon so weit, dass sie in ideologischen und kulturellen Fragen den nötigen Gleichklang aufbringt, „um so etwas wie *materiale Homogenität der staatlichen Ordnungen einzufordern und durchzusetzen?*“⁴⁶

Es zeichnet sich ein langsamer Wandel dahingehend ab, dass der Menschenrechtsschutz einen nicht mehr wegzudenkenden Stellenwert in Teilen der internationalen Gemeinschaft hat. Die staatliche Souveränität tritt für Maurer hier in den Hintergrund. Diese ist dennoch insofern wichtig und nicht zu vernachlässigen, da sie dem Anspruch der Gleichberechtigung im internationalen Staatensystem gerecht wird. Es handelt sich hierbei um eine völkerrechtlich gebundene, dem Autor zufolge also um eine relative Souveränität. Völkerrechtlich bindend sind ebenso die Menschenrechte, da diese auch völkerrechtlich anerkannt wurden. Wenngleich jeder Staat die Rechte und Pflichten seiner eigenen Bürgerinnen und Bürger nach eigenen Vorstellungen und Ideen regeln kann, so müssen die Menschenrechte dauerhaft respektiert werden. Die Grenze der Souveränität beginnt für Maurer dort, wo die Menschenrechte anfangen.⁴⁷

5.5 Die Entwicklung Humanitärer Interventionen nach dem Kalten Krieg

Mit dem Ende des Kalten Krieges hat sich auch die Blockadehaltung im UN-Sicherheitsrat deutlich gewandelt. Die Blockbildung war nicht mehr evident und so veränderte sich das Resolutionsverhalten, da sich die Veto-Mächte nicht mehr automatisch gegenseitig blockierten, sondern durchaus bereit waren, Fragen der internationalen Sicherheit gemeinsam zu lösen. Beobachterinnen und Beobachter sahen hier einen großen Fortschritt und vieles deutete auf neue Interventionsmöglichkeiten hin. Anhand mancher Sicherheitsratsresolutionen lässt sich die Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte gut nachvollziehen. Die ausgewählten Resolutionen sollen hier überblicksmäßig die Interventionsbeispiele Irak, Somalia, Kosovo und Kongo behandeln. Eingehend wird noch Artikel 39 (unter Kapitel VII) der UN-Charta erläutert, der einen wichtigen Tatbestand für humanitäre Interventionen liefert. Laut diesem Artikel stellt der SR fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Somit lassen sich Interventionen autorisieren, da daraufhin

⁴⁶Oeter 1998, S. 57.

⁴⁷vgl. Maurer 1999, S. 695 f.

Maßnahmen nach Artikel 41 oder 42 (exklusive oder inklusive Waffengewalt) bestimmt werden können, an die sich die Mitglieder der Vereinten Nationen halten müssen.

5.5.1 Irak - Resolution 688 (1991)

Mehreren Resolutionen bezüglich Irak, Kuwait und der Kurdenfrage vorausgehend, beschloss der SR am 5. April 1991 Resolution 688 (1991) - China und Indien enthielten sich der Stimme, Kuba, Jemen und Zimbabwe stimmten gegen den Resolutionsentwurf. Die Befreiung Kuwaits begann schon im Jänner 1991 und war durch Resolution 678 (1990) legitimiert. Die anhaltende Vertreibung der Kurden im Irak brachte die Staatengemeinschaft dazu, sich ihrer anzunehmen und eine Lösung zu finden, wobei es laut dem amerikanischen UN-Delegierten nicht darum ging, sich in die inneren Angelegenheiten eines Landes einzumischen, jedoch bedrohten die grenzüberschreitenden Auswirkungen die gesamte Region.⁴⁸ Folgender Wortlaut wurde nach Artikel 2 (7) der UN-Charta verabschiedet:

„[...] Gravely concerned by the repression of the Iraqi civilian population in many parts of Iraq, including most recently in Kurdish-populated areas, which led to a massive flow of refugees towards and across international frontiers and to crossborder incursions which threaten international peace and security in the region, [...]“⁴⁹

Der Sicherheitsrat verwies nicht explizit auf Artikel 39, im Gegenteil lässt sich die Resolution dahingehend interpretieren, dass es der Staatengemeinschaft um den Schutz der Menschenrechte ging. Eine Interpretation, die hier ihren Präzedenzfall findet. Die drastischen Verletzungen der Menschenrechte werden als internationale Friedensbedrohung angesehen, argumentiert wird mit den massiven Flüchtlingsbewegungen in benachbarte Länder und eine bevorstehende Destabilisierung der gesamten Region. Kapitel VII der Charta unterlag somit erstmals einer weiteren Auslegung, es diene somit nicht mehr nur der negativen Friedenssicherung und der SR bewies, dass er durchaus gewillt ist, bei schweren Menschenrechtsverletzungen einzuschreiten, ohne dass dies jedoch in dieser konkreten Form in der Resolution ausformuliert wird. Dass

⁴⁸vgl. Fink 1999, S. 569 ff.

⁴⁹S/RES/688(1991): Resolution 688 (1991). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 2982. Sitzung am 5. April 1991

die Repression im Inneren eines Landes zu einer Intervention führen kann, galt als Novum.⁵⁰

Die Auslegung, dass es mit dieser Resolution tatsächlich um den Schutz von Menschen ging, lässt sich offiziell allerdings nur beim französischen Delegierten erkennen.⁵¹ Die USA sprachen davon, dass eine Friedensbedrohung ausschließlich aufgrund der Massenflucht in angrenzende Staaten auszumachen war. Neu war, dass der SR bei Anwendung von Artikel 39 nicht die Notwendigkeit eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits bestehenden bewaffneten Konflikts sah.⁵² Unbestritten ist zudem die Tatsache, dass mit den Resolutionen in den Jahren 1990/91 betreffend der Kurdenfrage, Kuwait und Irak erstmals seit bestehen der Vereinten Nationen ein gemeinsames, abgestimmtes Krisenmanagement betrieben wurde. Alle möglichen Zwangsmaßnahmen, die dem SR obliegen, kamen in diesem Fall zur Anwendung.⁵³

5.5.2 Somalia - Resolution 794 (1992)

In Somalia entwickelte sich in den Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit 1960 ein Herrschaftskonflikt, welcher schlussendlich in einen Bürgerkrieg mündete, woraufhin der Sicherheitsrat im Januar 1992 durch Resolution 733 (1992) ein Waffenembargo erließ. Mit Resolution 751 (1992) vom 24. April wurde die *United Nations Operation in Somalia* (UNOSOM) unter Kapitel VII der UN-Charta autorisiert. Ziel der Mission war es, den vereinbarten Waffenstillstand zu überwachen und die Verteilung humanitärer Versorgungsgüter an die Bevölkerung zu sichern.⁵⁴ Um die Krise weiterhin angemessen zu behandeln, wurde am 3. Dezember Resolution 794 (1992) im SR verabschiedet. Folgender Paragraph soll hier exemplarisch kurz besprochen werden:

„[...] Determining that the magnitude of the human tragedy caused by the conflict in Somalia, further exacerbated by the obstacles being created to the distribution of humanitarian assistance, constitutes a threat to international peace and security [...]“⁵⁵

⁵⁰vgl. Heinz, Philipp und Wolfrum 1991, S. 126 ff.

⁵¹vgl. Fink 1999, S. 601.

⁵²vgl. Fink 1999, S. 601.

⁵³vgl. Fink 1999, S. 604.

⁵⁴vgl. Fink 1999, S. 707 ff.

⁵⁵S/RES/794(1992): Resolution 794 (1992). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 3145. Sitzung am 3. Dezember 1992

Die Friedensbrecher werden hier zwar nicht explizit benannt, aber die menschliche Tragödie, wie sie durch den Konflikt hervorgerufen wurde. Die Bedrohung im Inneren des Landes und die fehlende Staatlichkeit werden angesprochen, somit setzte sich die abzeichnende Tendenz des Sicherheitsrates fort. Die inneren Vorgänge des Landes hatten erhebliche Auswirkungen auf Drittstaaten und wurden als Bedrohung des internationalen Friedens und als Bedrohung der Stabilität in der Region nach Artikel 39 bewertet. Anders als in der Irak-Resolution 688 (1991) wurde hier nicht mit Flüchtlingsströmen argumentiert. Aber die internationale Staatengemeinschaft setzte ein weiteres Zeichen und verdeutlichte, dass im Falle Somalias und in anderen ähnlichen Fällen in Zukunft nicht gezögert würde, wenn durch interne Konflikte die internationale Stabilität in Gefahr wäre. Es findet zwar keine ausdrückliche Erwähnung, dennoch sprechen sich manche Beobachterinnen und Beobachter in der wissenschaftlichen Debatte dafür aus, dass es hier durchaus um den Schutz von Menschenrechten ging.⁵⁶

Beachtet man die Aussagen des amerikanischen Delegierten und seines französischen Amtskollegen, dann wird eine breitere Auslegung von Artikel 39 offensichtlich. Beide sprachen von neuen, unvorhergesehenen Herausforderungen, durch die die Staatengemeinschaft neue Maßnahmen treffen muss. Maßnahmen, bei denen das Verbot der Einmischung in die innere Angelegenheit von Staaten an zweite Stelle rückt.⁵⁷

Resolution 794 (1992) beruht auf der Grundlage von Artikel 42 – die Mitgliedsstaaten werden dazu ermächtigt, alle dafür notwendigen Mittel einzusetzen, um die Verteilung von Hilfsgütern sicherzustellen. Durch Resolution 814 (1993) wurde UNOSOM II eingesetzt. Diese Mission schaffte einen Präzedenzfall, da erstmalig eine Friedenstruppe eingesetzt wurde, die unter dem Kommando des Sicherheitsrates stand – die Ergreifung von bewaffneten Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat selbst, nicht wie bisher durch die Mitglieder der Vereinten Nationen (natürlich ist der SR immer noch auf freiwillige Teilnahme seiner Mitglieder angewiesen und niemand ist zur Durchführung verpflichtet). Die Mission unterlag der vollständigen Weisungsgewalt des UN-Generalsekretärs Boutros-Ghali und seines Sonderbevollmächtigten. Durchaus wird in der Literatur argumentiert, dass der SR seine Kompetenzen überschritten hat, da die staatliche Souveränität und die territoriale Integrität ignoriert und die

⁵⁶ vgl. Lillich 1993, S. 566 ff.

⁵⁷ vgl. Fink 1999, S. 745.

Erwähnung dieser Prinzipien außen vor gelassen wurde.⁵⁸ Erst ab Resolution 897 (1994) wird die Souveränität Somalias wieder erwähnt und die Verantwortung für den Wiederaufbau des Landes an das Land selbst zurückgegeben – zu diesem Zeitpunkt hatte sich die militärische Intervention mit der Schlacht von Mogadischu im Oktober 1993 bereits zum Debakel entwickelt. Mehrere US-Soldaten, ein malaysischer UN-Soldat und schätzungsweise Eintausend Somali starben während dieser Operation. Die Fernsehbilder zweier US-Soldaten, die durch die Straßen Mogadischus geschleift wurden, gingen um die Welt. Eine Befriedung des Landes gelang nicht, im März 1994 wurden fast alle US-Soldaten abgezogen. UNOSOM II endete im März 1995. Das Scheitern dieser Mission führte in der Administration Clinton zu einem vorsichtigeren Umgang mit humanitären Interventionen.⁵⁹

⁵⁸vgl. Fink 1999, S. 745 ff.

⁵⁹vgl. Fink 1999, S. 745 ff.

5.5.3 Kosovo - NATO-Intervention (1999)

Im Fall des Kosovo sah sich die internationale Staatengemeinschaft mit groben Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der Rechte ethnischer Minderheiten ausgesetzt, ein Völkermord seitens der serbischen Behörden lag aus rechtlicher Perspektive nicht vor.⁶⁰ Diese Vorgänge begannen Ende 1997/Anfang 1998 – der Sicherheitsrat reagierte relativ rasch auf die Ereignisse und erließ bereits im März 1998 Resolution 1160 (1998), in der alle beteiligten aufgefordert wurden, eine politische Lösung anzustreben. Nach Verschlechterung der Situation wurde im September Resolution 1199 (1998) auf Basis von Kapitel VII der UN-Charta erlassen, in der ein sofortiger Waffenstillstand und die Verbesserung der humanitären Situation gefordert wurden. Würden die beiden erlassenen Resolutionen nicht umgesetzt, so würde der SR weitere zusätzliche Maßnahmen treffen.⁶¹ Zu diesen weiteren, zusätzlichen Maßnahmen kam es in Folge jedoch nicht, da sich ein Veto von russischer Seite abzeichnete. Russland war nicht bereit, einem Mandat unter Anwendung von Gewalt gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) zuzustimmen, man wollte lediglich eine Friedensmission unter Kapitel VI autorisieren. Der SR war blockiert, weshalb es zu keiner Resolutionsabstimmung kam, da das zu erwartende Ergebnis ohnehin bekannt war. Da die westliche Staatenwelt einen Eingriff für notwendig hielt, wurde die NATO von ihren Mitgliedsländern ermächtigt, in den Konflikt mit militärischer Gewalt einzugreifen.⁶²

Aufgrund der bisherigen Ereignisse und unter den Umständen, dass der SR blockiert war, erklärte NATO-Generalsekretär Solana im Oktober 1998, dass man zur Erkenntnis gelangt sei, dass das Militärbündnis eine legitime Grundlage besitze, Gewalt gegenüber der BRJ anzudrohen und anzuwenden.⁶³ NATO und UNO legten in diesen Wochen vor der Intervention einzigartige Synergien an den Tag. Der stellvertretende US-Staatssekretär Talbott sprach von *Energiebündelung*⁶⁴, die Tatsache dass man gegen die UN-Charta verstieß blieb unerwähnt. Der deutsche Außenminister Kinkel sprach nach der Zustimmung des Bundestages explizit davon, dass dieser NATO-Einsatz keinesfalls ein Präzedenzfall werden dürfe, da das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates

⁶⁰ vgl. Simma 2000, S. 10 f.

⁶¹ vgl. Simma 2000, S. 18 f.

⁶² vgl. Simma 2000, S. 19 ff.

⁶³ vgl. Simma 2000, S. 22.

⁶⁴ vgl. Simma 2000, S. 28.

dadurch auf eine schiefe Bahn gerate.⁶⁵ Sehr deutlich spricht Reinhard Merkel den illegalen Charakter dieses Krieges an. Ganz offensichtlich wird das Völkerrecht verletzt, aber schlimmer noch, „*desavouiert [der Krieg] damit die Maxime einer allmählichen Zivilisierung jenes gesetzlosen Naturzustandes zwischen den Staaten, der dem zu Ende gehenden Jahrhundert das Signum des Grauens eingebrannt hat.*“⁶⁶

Die BRJ argumentierte naturgemäß mit völkerrechtlichen Belegen gegen die NATO-Intervention.⁶⁷ Die Militärallianz verstoße gegen das Gewaltverbot und auch Selbstverteidigung nach Art. 51 läge nicht vor (Artikel 51 bezieht sich nur auf Staaten). Ebensovienig lag ein Völkermord nach Genozid-Konvention 1948 vor. Eine offensichtliche Souveränitätsverletzung war die Folge. Die Intervention verstieß nicht nur gegen die UN-Charta, sondern auch gegen den Nordatlantikvertrag, da dieser einen defensiven Charakter aufweist. Dies stellt auch einen Anklagepunkt der BRJ beim Internationalen Gerichtshof (ICJ) dar, wie das zuvor zitierte Dokument des ICJ in Fußnote 67 zeigt.⁶⁸ Dieselben Argumente legte auch Russland vor und protestierte heftig. Unter anderem wurde der russische Militärvertreter bei der NATO mit Beginn der Intervention abberufen und das russische SFOR-Kontingent in Bosnien-Herzegowina wurde dem NATO-Kommando entzogen. Die Vereinten Nationen würden von der NATO umgangen, so der Vorwurf von russischer Seite, und sie wolle mit diesem Akt weltweit Interventionen legitimieren.⁶⁹

Aus realistischer Perspektive stellt sich nicht die Frage nach gerechten oder ungerechten Kriegen, da die Theorie keine moralischen Ansprüche stellt, es stellt sich lediglich die Frage, wie das nationale Interesse des Staates ist und wie gut kalkuliert der Krieg ist. Die vitalen Interessen der westlichen Staaten konnten für Realistinnen und Realisten im Kosovo nicht ausgemacht werden. Dass die NATO eingreifen musste, hat sie sich aus realistischer Perspektive selbst zuzuschreiben, da sie im Vorhinein eine unkluge Drohpolitik verfolgt hat, aus der sie sich nicht mehr herauswinden konnte. Um nicht die Glaubwürdigkeit zu verlieren, musste sie laut Peter Mayer schließlich handeln.⁷⁰

⁶⁵vgl. Simma 2000, S. 28 f.

⁶⁶Merkel 2000, S. 66.

⁶⁷ *Compte Rendu* 99/14 vom 10.5.1999. S. 23 f. url: <http://www.icj-cij.org/docket/files/105/4473.pdf> (Zugriff: 27.10.2013)

⁶⁸vgl. Ipsen 2000, S. 160.

⁶⁹vgl. Malek 2000, o.S.

⁷⁰vgl. Mayer 1999, S. 291 f.

In der wissenschaftlichen Debatte wird häufig argumentiert, dass der Kosovo-Krieg zwar illegal, aber trotzdem legitim war, da nach der *Lehre des gerechten Krieges* manche Kriterien erfüllt waren. Der gerechte Grund war von moralischer Seite gegeben und auch die *ultima ratio*, da diplomatische Versuche, die Krise zu lösen, fehlgeschlagen waren. Auch mit der kompetenten Autorität der NATO kann argumentiert werden.⁷¹

Auch wenn Interventionsskeptiker wie Reinhard Merkel aus völkerrechtlicher Sicht mit einer illegalen humanitären Intervention argumentieren, so muss aus der Perspektive des Menschenrechtsschutzes eingeräumt werden, dass die NATO-Intervention im Kosovo die Herausbildung einer Norm der Schutzverantwortung belegt und unterstreicht, in welche Richtung die Staatengemeinschaft zu gehen bereit ist.

5.5.4 Kongo - Resolution 2098 (2013)

Bereits am 28. Mai 2010 wurde mit Resolution 1925 (2010) der Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) ein robusteres Mandat zur Friedenssicherung unter Kapitel VII erteilt. Die *Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo* (MONUSCO) ist die längste UN-Mission dieser Art (Begann bereits Ende 1999), die größte (mit über 20.000 uniformiertem Personal) und auch die kostspieligste (1,4 Milliarden US-Dollar jährlich). Obwohl bereits diese Resolution den Ausführenden „*to use all necessary means (...)*“ zusprach, konnten in den Jahren seit der Mandatserweiterung keine friedenssichernden Fortschritte erzielt werden. Am 28. März 2013 verabschiedete der Sicherheitsrat schließlich Resolution 2098 (2013) und rief damit Erstaunen, aber auch Zustimmung hervor. Darin stellt der SR fest, dass die Situation in der DRC weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt. Wie sich dies nun schon seit Jahren abzeichnet, wird auch in dieser Resolution der explizite Schutz der Bevölkerung angesprochen. Zudem wird erstmals eine Interventionsbrigade mit einer Stärke von ca. 3.000 Soldatinnen und Soldaten geschaffen, die für eine militärische Friedenssicherung zuständig ist. Sie soll bewaffnete Gruppen neutralisieren (in erster Linie die Rebellengruppe M23, aber auch alle anderen Gruppen). Ebenso ein Novum stellt der erstmalige Einsatz von Drohnen während einer UN-Mission dar. Es liegt somit eine Peacekeeping-Mission unter Kapitel VII vor, die einen riskanten Präzedenzfall

⁷¹vgl. Mayer 1999, S. 317 f.

schaffen kann, wobei die Resolution dies ausschließt, andernfalls hätte es im SR das eine oder andere Veto gegeben.^{72,73}

„(...)Remaining greatly concerned by the humanitarian situation that continues to severely affect the civilian population, in particular in eastern DRC, and the persistent high levels of violence and abuses and violations of international law, condemning in particular those involving the targeted attacks against civilians, widespread sexual and gender-based violence, systematic recruitment and use of children by certain parties to the conflict, the displacement of significant numbers of civilians, extrajudicial executions and arbitrary arrests and recognizing their deleterious effect on the stabilization, reconstruction and development efforts in the DRC, (...)“⁷⁴

Unmissverständlich hält der SR fest, dass es keine Amnestien für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geben wird. Die Debatte im SR verlief wenig kontrovers. Der britische Vertreter betonte, dass sich die Vereinten Nationen in neues Territorium vorwagen. China stimmte aufgrund der immer schlechter werdenden humanitären Situation im Osten der DRC für die Resolution, betonte aber, dass es sich hierbei um keinen Präzedenzfall handle. Der russische Vertreter betonte, dass man für die Resolution gestimmt habe, da sie zeitlich begrenzt wäre und somit eine Exit-Strategie bestehe und weil weiterhin die Prinzipien von Peacekeeping im Vordergrund stünden und es nicht zu einer Erzwingung des Friedens komme.⁷⁵ Ob die quantitative und qualitative Ausweitung der Mission diesmal von Erfolg gekrönt sein wird, bleibt abzuwarten. Seit Jahren versucht der SR durch ein Ausweiten des Mandats die Lage in der DRC zu verbessern. Auch bleibt abzuwarten, ob diese Mission, genauer genommen die Interventionsbrigade, wirklich keinen Präzedenzfall darstellt. Die UNO weiß jedenfalls, dass sie den Osten Kongos befrieden muss, ansonsten wird sie sich dem Vorwurf ausliefern müssen, dass sie nicht in der Lage sei, friedensschaffende Missionen durchzuführen.

⁷²vgl. International Peace Institute 2013, S. 2 ff.

⁷³vgl. Zentrum für Internationale Friedenseinsätze 2013, o.S.

⁷⁴S/RES/2098(2013): Resolution 2098 (2013). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 6943. Sitzung am 28. März 2013

⁷⁵Die Debatte ist nachzulesen unter: [url: www.un.org/News/Press/docs/2013/sc10964.doc.htm](http://www.un.org/News/Press/docs/2013/sc10964.doc.htm) (Zugriff: 27.10.2013)

5.6 Abschließende Betrachtung

Den Wandel, den das Völkerrechtsverständnis hinsichtlich eines militärischen Menschenrechtsschutzes in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, wurde durch die vier Interventionsbeispiele aufgezeigt. Dass ein Staat die Aufgabe hat, seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen, wird in der Staatenwelt nicht mehr angezweifelt. Erfüllt ein Staat diese Aufgabe nicht, versucht in vielen Fällen die internationale Staatengemeinschaft dies zu tun, oder dies zumindest über diplomatischen Druck oder sonstigen Sanktionen zu erreichen. Um ein Ausbreiten der Gewalt möglichst frühzeitig zu verhindern, muss das Staatensystem in manchen Auseinandersetzungen intervenieren – allein schon aus Gründen der eigenen Selbsterhaltung. Ein wichtiger Grund für die Veränderungen im Völkerrechtsverständnis ist auch die Tatsache, dass innerstaatliche Kriege heutzutage die überragende Mehrheit von Konfliktsfällen darstellen.⁷⁶

Die zuvor beschriebenen vier Interventionsfälle zeigen, dass sich der Sicherheitsrat immer weiter in das Innere der Staaten vorwagt. Bei der Irak-Resolution werden grenzüberschreitende Flüchtlingsströme als internationale Friedensbedrohung gewertet. Bei der Verabschiedung der Somalia-Resolution spielt die menschliche Tragödie eine eindeutige Rolle, wenngleich der SR noch nicht von einer Schutzverantwortung spricht, allein die Notlage war ausreichend. Eine Schutzverantwortung gegenüber der kosovarischen Bevölkerung sieht schließlich die NATO 1999 und umgeht den SR, um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Ein deutliches Zeichen dafür, dass die Staatengemeinschaft auch dann gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeht, wenn der SR blockiert ist. Gänzlich neues Neuland betritt der SR schließlich 2013, als er eine bestehende Peacekeeping-Mission mit einer Interventionsbrigade ausstattet, welche mandatiert ist, gegen Rebellen Gruppen vorzugehen.

Dennoch ist in den letzten Jahren eine deutliche Zurückhaltung bei Interventionen zu beobachten. Geschuldet ist dies laut Münkler einer nüchternen Kosten-Nutzen-Abwägung und einer realistischen Beurteilung der Erfolgsaussichten.⁷⁷ Zudem ist eine Überzeugung der eigenen Bevölkerung sehr schwierig, ein möglicher Verlust eigener Soldatinnen und Soldaten lässt sich nur schwer argumentieren. Aufgrund negativer

⁷⁶ vgl. Münkler 2008, S. 99.

⁷⁷ vgl. Münkler 2008, S. 90.

Erfahrungen sind auch Ausstiegsstrategien von großer Bedeutung und werden, wie im Beispiel der Kongo-Resolution 2098, schon im Vorhinein deutlich definiert. Dies bringt auch den Vorteil, dass man interventionsskeptische Länder wie Russland und China von solchen Maßnahmen überzeugen kann. Hier kann man aber auch den Grund für die teils *zahmen* Resolutionen ausmachen. Damit alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates für eine Resolution stimmen, werden dieser schon im Vorhinein die Zähne gezogen, wie dies Oeter treffend beschreibt. Deshalb ist der Sicherheitsrat häufig nicht in der Lage, angemessen zu reagieren.⁷⁸

Im Falle von schweren Menschenrechtsverletzungen kann nicht mehr mit der staatlichen Souveränität argumentiert werden, ebensowenig mit dem Gewaltverbot. Wie die Resolutionen veranschaulichen, kommt es zu einer immer weiteren Auslegung des Völkerrechtsverständnisses. Tomuschat beschreibt dies so, dass der SR das Wort *international* offensichtlich nicht als räumlich ansieht, sondern in einem normativen Sinne versteht. Gravierende Menschenrechtsverletzungen können somit als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dargestellt werden.⁷⁹ Dass dies nicht immer der Fall ist, zeigen Beispiele wie Osttimor oder Sri Lanka. In beiden Ländern herrschte über viele Jahre ein Bürgerkrieg. Das Interesse nach einer humanitären Intervention war seitens der Sicherheitsratsmitglieder nicht gegeben.

⁷⁸vgl. Oeter 1998, S. 42 f.

⁷⁹vgl. Tomuschat 2008, S. 71 f.

6 Libyen und die internationale Schutzverantwortung

Muammar al-Gaddafi, geboren als Sohn eines halbnomadischen Wüstenbauern, wurde 1969 mit 27 Jahren nach einem Militärputsch (Revolution der jungen Offiziere) gegen König Idris I., als Oberbefehlshaber der Streitkräfte bestätigt. Die neue Ära unter Gaddafi stand unter der Losung Freiheit, Sozialismus und Einigkeit.¹ Der libysche Nationalstaat wurde von einem losen Bündnis vormoderner Stämme und Clans dominiert und galt als sehr instabil. Gaddafi konnte die libysche Gesellschaft über lange Zeit zusammenhalten, indem er die konkurrierenden Interessen ausbalancierte.² 1977 schaffte Gaddafi den Militärerrat ab und rief die Volks-Dschamahirija aus, die Herrschaft der Massen. Partikulare Stammesinteressen sollten unterdrückt werden. Die Volks-Dschamahirija trug jedoch zum Gegenteil bei, die Stammes- und Clanstrukturen wurden befördert. Wichtige Posten im Staat wurden nach Stammeszugehörigkeit vergeben, in späteren Jahren seiner Herrschaft auch immer häufiger an seine Verwandten.³

Gaddafi galt Jahrzehnte lang als unberechenbarer Despot, der sich weltweit viele Feinde schuf. Besonders in seinen Anfangsjahren wurde sein Verhalten gegenüber westlichen Staaten von einem Hass auf den europäischen Kolonialismus geprägt.⁴ In den 1980er Jahren unterstützte er verschiedene internationale Terrororganisationen, der libysche Geheimdienst war in direkte terroristische Attacken gegen westliche Staaten involviert.^{5,6} Die arabische Welt wollte er vereinen, um gemeinsam gegen die Interessen des Westens vorzugehen, in diversen afrikanischen Bürgerkriegen schlug er sich immer wieder unterstützend auf die Seite von Rebellengruppen. Mehrmals wurden von der Staatengemeinschaft Wirtschaftssanktionen gegen das Land erlassen. Erst ab 2003 begann seine Annäherung an den Westen, teilweise wohl aus Angst, dass ihn das selbe Schicksal wie Saddam Hussein ereilen könnte. Das libysche Chemiewaffenprogramm wurde eingestellt und das Land integrierte sich zunehmend in die internationale

¹vgl. Bedszent 2011, S. 16.

²vgl. Bedszent 2011, S. 17.

³vgl. Bedszent 2011, S. 18 f.

⁴vgl. Bedszent 2011, S. 20.

⁵vgl. Hehir 2013, S. 2.

⁶vgl. Bedszent 2011, S. 20.

Gemeinschaft.⁷ Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union verstärkte sich. Als erstes afrikanisches Land ließ sich Libyen in das europäische Sicherungssystem zur Migrationsabwehr integrieren, Wirtschaftshilfen seitens der europäischen Staaten wurden gewährt.⁸ Die wirtschaftliche Stagnation, die in Libyen seit den 1990er Jahren vorherrschte, trug ebenso entscheidend zur Annäherung Gaddafis an den Westen bei. Vor der Revolution 2011 war Libyen der weltweit achtgrößte Ölproduzent, die Schulden des Landes konnten zudem fast vollständig abgebaut werden.⁹ Ebenfalls trugen die Terroranschläge in den USA 2001 dazu bei, dass die westlichen Staaten vermehrt Kooperationen mit Gaddafi eingingen, da man auf der dringenden Suche nach „Freunden“ in der arabischen Welt war.¹⁰ Das Verhältnis zum libyschen Revolutionsführer verbesserte sich deutlich ab 2004. Der britische Premierminister Tony Blair stattete Gaddafi einen Besuch ab, die USA nahmen ihre diplomatischen Beziehungen zu Libyen wieder auf und 2006 strichen sie den arabischen Staat von ihrer Terrorliste. Im September 2009 reiste Gaddafi erstmals in die USA und sprach vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York.¹¹ Innerhalb des Landes kam es ab den 2000er Jahren zu ökonomischen Reformen, 2003 trat das Land dem Internationalen Währungsfond bei. Saif Al-Islam, ein Sohn Gaddafis, proklamierte beim Weltwirtschaftsforum 2005 in Davos, dass die alten Zeiten vorbei wären und Libyen bereit für eine neue Stufe der Modernisierung sei.¹² Er war es auch, in den große Hoffnungen gesteckt wurden, dass er das Land politisch reformieren würde. So wollte Saif Al-Islam beispielsweise einen Repräsentativenrat an der politischen Spitze des Landes haben. Die Hoffnungen nach Reformen wurden schnell zunichte gemacht. Der ältere Gaddafi lies nicht zu, dass seine perfekte Volks-Dschamahirija reformiert werde, schon gar nicht konnte er selbst zur Disposition stehen.¹³ Die Kinder Gaddafis waren in nahezu allen Wirtschaftssektoren stark vertreten oder übten großen Einfluss auf diese Bereiche aus. Das gesamte Land wurde an die Mitglieder und Mitgliederin-

⁷ vgl. Hehir 2013, S. 2.

⁸ vgl. Bedszent 2011, S. 23.

⁹ vgl. Bedszent 2011, S. 24.

¹⁰ vgl. Pargeter 2012, S. 184.

¹¹ vgl. Pargeter 2012, S. 189.

¹² vgl. Pargeter 2012, S. 192 f.

¹³ vgl. Pargeter 2012, S. 205 f.

nen des Gaddafi-Clans aufgeteilt. Sie alle lebten ein glamouröses Leben, wohingegen ihr Vater in vielerlei Hinsicht seinen beduinischen Wurzeln treu blieb.¹⁴

Die Proteste, die sich Anfang des Jahres 2011 in vielen Ländern des arabischen Raumes ausbreiteten, griffen im Februar schließlich auch auf den 5,6 Millionen Einwohner umfassenden Staat Libyen über. In der Bevölkerung herrschte trotz vieler Schwierigkeiten immer noch großer Wohlstand, es waren anfänglich soziale Forderungen der städtischen Unterschicht, die zu den Protesten führten – Forderungen nach Demokratisierung und Einhaltung von Menschenrechten, sowie Proteste gegen die vorherrschende Korruption.¹⁵ Am 17. Februar 2011 rief die libysche Bevölkerung den *Tag des Zorns* aus. Die Proteste waren besonders im Osten des Landes sehr stark und breiteten sich rasch auf das gesamte Land aus. Staatliche Sicherheitskräfte töteten ab dem ersten Tag der Demonstrationen mehrere Menschen. Es folgten immer mehr Menschen auf die Straßen. Waren es zu Beginn in manchen Städten wenige hunderte Protestantinnen und Protestanten, wurden es bald mehrere zehntausende. Mit dem Anwachsen der Demonstrationen stieg auch täglich die Zahl der Todesopfer.¹⁶

6.1 Der Weg zum humanitären Krieg

Gaddafi ließ keine Zweifel aufkommen, dass er mit aller Härte gegen die Proteste vorgehen werde. Bereits Ende Februar 2011 wurde von oppositionellen Gruppierungen der *Nationale Übergangsrat* gegründet, der wiederum im Mai desselben Jahres die *Libysche Nationale Befreiungsarmee* ins Leben rief. Schon im März konnten Rebellen und Rebellen wichtige Städte kontrollieren, aber bereits am 23. Februar kündigte Gaddafi an, gegen Opponentinnen und Opponenten vorzugehen:

„Officers have been deployed in all tribes and regions so that they can purify all decisions from these cockroaches. [...] Any Libyan who takes arms against Libya will be executed.“¹⁷

Auf diese eindeutige Aussage Gaddafis wurde in den nächsten Tagen auf diplomatischer Ebene vehement reagiert. Navi Pillay, Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verurteilte die Angriffe gegen Zivilisten als Verbrechen

¹⁴vgl. Pargeter 2012, S. 210 ff.

¹⁵vgl. Bedszent 2011, S. 25.

¹⁶vgl. Pargeter 2012, S. 219 ff.

¹⁷Defiant Gaddafi issues chilling threat, in: *ABC News. The World Today*, 23.02.2011

gegen die Menschlichkeit: „*Widespread and systematic attacks against the civilian population may amount to crimes against humanity.*“¹⁸ Am selben Tag wurde die libysche Regierung vom Secretary-General on Genocide Prevention and R2P Francis Deng und Edward Luck daran erinnert, dass sie die Verantwortung trage, ihre Bevölkerung zu schützen.¹⁹ Auch die Arabische Liga (AL) setzte noch am selben Tag ein deutliches Zeichen und schloss Libyen aus der Organisation aus.²⁰ Die Afrikanische Union (AU) verurteilte den Einsatz von Waffengewalt gegen friedliche Protestierende und forderte die libysche Regierung ebenfalls auf, dem Schutz der eigenen Bevölkerung nachzukommen.²¹ Der SR der Vereinten Nationen verabschiedete schließlich am 26. Februar die Resolution 1970 (2011).

6.1.1 Resolution 1970 (2011)

Großbritannien begründete den Resolutionsantrag damit, dass die Verbrechen gegen Zivilisten ein Ende haben müssen und dies durch Maßnahmen des Sicherheitsrates erreicht werden könne. Mit dieser Resolution wurde ein Reiseverbot für hochrangige Vertraute Gaddafis verhängt, ausländisches Vermögen eingefroren, ein Waffenembargo umgesetzt und die Angelegenheit wurde an den IStGH weitergeleitet. Zudem, so der britische Vertreter, sei es ein starkes Signal des Sicherheitsrates und der internationalen Staatengemeinschaft, dass man hinter der libyschen Bevölkerung stehe und diese das Recht habe, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.²²

Die Verabschiedung von Resolution 1970 (2011) wird durch zwei Besonderheiten gekennzeichnet. Zum einen wird erstmals eine Angelegenheit vom SR an den IStGH verwiesen, zum anderen wird erstmals in einer UN-Resolution die Formulierung *Responsibility to Protect* verwendet: „*Recalling the Libyan authorities' responsibility to protect its population.*“²³ Ein weiterer wichtiger Faktor in diesem Zusammenhang

¹⁸Libya attacks may be crimes against humanity, in: *Reuters*, 22.02.2011

¹⁹United Nations Press Release, 22.02.2011, <http://www.un.org/en/preventgenocide/adviser/pdf/OSAPG,%20Special%20Advisers%20Statement%20on%20Libya,%2022%20February%202011.pdf> (Zugriff: 07.11.2013)]

²⁰Arab League suspends Libya delegation, in: *Reuters*, 22.02.2011

²¹AU Doc. PSC/PR/Comm (CCLXI) vom 23. Februar 2011

²²S/PV.6491: Peace and Security in Africa - Debatte der 6491. Sicherheitsratssitzung am 26. Februar 2011

²³S/RES/1970(2011): Resolution 1970 (2011). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 6491. Sitzung am 26. Februar 2011

ist die Zustimmung aller 15 Sicherheitsratsmitglieder, was ebenso als starkes Signal gewertet werden kann.

Gaddafi betrachtete es offenbar nicht als notwendig, sich an die Resolution zu halten. Die libysche Armee konnte in den darauffolgenden Tagen wieder einiges an Boden gut machen, Rebellenhochburgen zurückerobern und Städte okkupieren. Zunehmend baten die oppositionellen Gruppen um internationale Hilfe, sie waren der Übermacht der nationalen Armee nicht mehr gewachsen.²⁴

²⁴vgl. Silander 2013, S. 269 f.

6.1.2 Diplomatische Schritte

Drei Gründe führten schließlich dazu, dass sich der SR gezwungen sah, weitere Schritte zu unternehmen und es zu keinem Veto der permanenten fünf Mitglieder kam. Zum ersten war es die Uneinsichtigkeit der libyschen Führung, die Situation innerhalb Libyens, besonders für die Zivilbevölkerung, zu verbessern. Nachdem auch ein Telefonat Ban Ki-moons mit Gaddafi keinen Erfolg bzw. keine Einsicht auf Seiten des libyschen Staatschefs brachte, erkannte man auf höchster diplomatischer Ebene, dass alle politischen Bemühungen gescheitert waren. Zweitens hatten Großbritannien und Frankreich deutliche Anstrengungen unternommen, um einen klaren Schritt gegen die libysche Staatsführung zu setzen. Seitens der NATO wurden humanitäre Schiffe in die Region gebracht und die Umsetzung des Waffenembargos und einer Flugverbotszone wurden intensiv diskutiert. Der dritte Grund war der Einfluss wichtiger regionaler Organisationen.²⁵

Der letzte Punkt ist sehr zentral und dafür verantwortlich, dass bei der Verabschiedung der entscheidenden Resolution kein Staat dagegen stimmte. Am 8. März hatte die *Organisation of Islamic Cooperation* (OIC) den SR zur Errichtung einer Flugverbotszone und dem Schutz der Zivilbevölkerung aufgerufen und die Angriffe der libyschen Behörden gegenüber dieser scharf verurteilt.²⁶ Schon einen Tag zuvor hatte das *Gulf Cooperation Council* (GCC) den SR beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Flugverbotszone einzurichten und die Verbrechen gegen die Bevölkerung einzudämmen.²⁷ Drei Tage später erklärte das GCC, dass das Regime Gaddafis seine Legitimität verloren hätte und forderte die Arabische Liga auf, mit dem libyschen Übergangsrat in Kontakt zu treten.²⁸ Am 12. März sprach die Arabische Liga der Regierung Gaddafi jegliche Legitimität ab und verabschiedete eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„To call on the Security Council to bear its responsibilities towards the deteriorating situation in Libya, and to take the necessary measures to impose immediately a no-fly zone on Libyan military aviation, and to establish safe areas in places exposed to shelling as a precautionary measure

²⁵vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 840 f.

²⁶Final Communique, OIC, 08.03.2011, http://www.oic-oci.org/oicv2/topic/?t_id=5022&ref=2110&lan=en&x_key=alarming%20developments%20in%20libyan (Zugriff: 08.11.2013)

²⁷Statement by the GCC concerning Libya, 07.03.2011, http://www.lcil.cam.ac.uk/sites/default/files/LCIL/documents/arabspring/libya/Libya_13_AFP_Report.pdf (Zugriff: 08.11.2013)

²⁸vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 841.

*that allows the protection of the Libyan people and foreign nationals residing in Libya“.*²⁹

Die Arabische Liga, vehemente Gegnerin militärischer Interventionen und große Befürworterin nationalstaatlicher Souveränität, plädierte im Falle Libyens dennoch auf ein Eingreifen der internationalen Staatengemeinschaft, wofür es laut Bellamy und Williams zumindest drei Gründe gab. Der wichtigste Faktor ist wohl, dass das zuvor zitierte Meeting vom 12. März sehr stark von der GCC-Staatengruppe gelenkt wurde, welche den USA zugeneigt ist. Das GCC war bei diesem Treffen in der Mehrheit, da insgesamt nur elf Mitgliedsstaaten anwesend waren. Ein weiterer Grund ist, dass Gaddafi nicht allen afrikanischen und arabischen Staaten wohlgesinnt war. Zwar finanzierte er zu einem großen Teil die Afrikanische Union, aber schürte er auch diverse Konflikte in anderen Staaten. Zudem bezeichnete er sich selbstverherrlichend als *König der Könige* – nicht viele Länder waren bereit, ihm ihre Unterstützung zu gewähren, da seine Beliebtheit enden wollend war. Als weiterer Grund dürften humanitäre Motive eine Rolle gespielt haben, da der Konflikt in Libyen durch den Sender *Al-Jazeera* medial sehr präsent war. Dass der Fall Libyen von anderen Brennpunkten im Zuge des *Arabischen Frühlings* ablenkte, dürfte für einige Staatschefs ein weiterer Beweggrund gewesen sein.³⁰

Der Aufruf der Arabischen Liga, der UN-Sicherheitsrat solle alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Flugverbotszone zu errichten, veränderte die Situation bedeutend, zumal die Vereinigten Staaten in den Wochen davor bezüglich einer möglichen militärischen Intervention zögerlich agiert hatten. Präsident Barack Obama hat bereits Anfang März deutliche Worte gefunden und Gaddafi aufgefordert, die Gewalt einzustellen. Zudem betonte er, dass Gaddafi keine Legitimität mehr besitze und seine Herrschaft enden müsse. Er garantierte der libyschen Bevölkerung den Beistand der USA, formulierte jedoch nicht klar, wie dieser aussehen würde. In der Obama-Administration herrschte Befürwortung und Ablehnung gegenüber einer militärischen Intervention. Erst mit dem Beschluss der Arabischen Liga schlug das Pendel eindeutiger in Richtung humanitäre Intervention aus.³¹ Der endgültige

²⁹Rat der Arabischen Liga, Res. No. 7360, 12.03.2011, http://www.lcil.cam.ac.uk/sites/default/files/LCIL/documents/arabspring/libya/Libya_19_Outcome_League_of_Arab_States_Meeting.pdf (Zugriff: 08.11.2013)

³⁰vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 842.

³¹vgl. Blanchard 2011, S. 7.

Turnaround fand am 15. März im dienstäglichen Weißen Haus-Meeting statt. Hillary Clinton und andere Interventionsbefürworterinnen und -befürworter konnten sich durchsetzen und den Präsidenten von der Notwendigkeit einer solchen überzeugen. Es sei eine historische Chance, Demokratie und Menschenrechte durchzusetzen und der US-Außenpolitik im arabischen Raum wieder einen höheren Stellenwert zu verschaffen, so die Argumentationslinie.³² Verteidigungsminister Robert Gates und mit ihm der interventionsskeptische Flügel hatte das Nachsehen. Noch in derselben Nacht wurde UNO-Botschafterin Susan Rice beauftragt, im SR die notwendigen diplomatischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Resolution durchzubringen, welche die Gewaltanwendung nach Kapitel VII erlaube.³³

War die Situation im Irak-Feldzug noch so gewesen, dass die Befürworterinnen und Befürworter damals im Verteidigungsministerium saßen und die Gegenstimmen aus dem Außenministerium kamen, drehte sich diesmal das Bild. Im Falle Libyen waren keine nationalen Interessen seitens der USA gefährdet, insofern beäugte das Verteidigungsministerium eine Intervention sehr skeptisch. Im Gegensatz zur Regierung Bush ist die Administration Obama von liberalen Positionen und Persönlichkeiten geprägt. Demnach sind nach Gärtner militärische Einsätze nicht nur bei Gefährdung nationaler Sicherheitsinteressen notwendig, das Konzept der menschlichen Sicherheit wird ebenso berücksichtigt. Der Präsident als Oberbefehlshaber hatte sich von dieser Position überzeugen lassen – die Intervention in Libyen war also letztlich Obamas Krieg.³⁴ Aus der Sicht des Weißen Hauses handelte es sich beim Libyen-Einsatz allerdings um keinen Krieg, die Streitkräfte der USA trugen lediglich eine kleine Rolle zur NATO-Operation bei, zumal auch keine amerikanischen Streitkräfte libysches Territorium betraten. Aus diesem Grund hatte der Präsident nach 60 Tagen auch nicht die Erlaubnis des Kongresses für den Einsatz eingeholt, wie dies die *War Powers Resolution* von 1973 vorschreibt. Die Administration argumentierte, dass es sich um keinen Krieg handle, somit auch keine Erlaubnis eingeholt werden müsse.³⁵

Das Zeitfenster im Libyenkonflikt war sehr klein und da von Seiten der Regierung keine Zugeständnisse gemacht wurden, bzw. den Aufforderung von Resolution 1970

³²How Obama turned on a dime toward war, in: *Foreign Policy*, 18.03.2011

³³How Obama turned on a dime toward war, in: *Foreign Policy*, 18.03.2011

³⁴vgl. Gärtner 2012, S. 137.

³⁵White House Defends Continuing U.S. Role in Libya Operation, in: *The New York Times*, 15.06.2011

nicht nachgekommen wurde und immer mehr Staaten gewillt waren, militärisch zu intervenieren, kam es bereits weniger als drei Woche später zur entscheidenden Resolution 1973.

6.1.3 Resolution 1973 (2011)

Am 17. März 2011 brachten Frankreich, Libanon, Großbritannien und die USA einen gemeinsamen Resolutionsantrag im SR ein.³⁶ Diesen begründete der französische Außenminister Alain Juppé in seiner Rede vor dem SR damit, dass man die arabische Bevölkerung in ihrem Bestreben nach Freiheit und Demokratie unterstützen müsse. Zudem werde die Situation für die Menschen in Libyen von Tag zu Tag schlimmer und es gelte, diese vor den Repressionen des Gaddafi-Regimes zu schützen. Von den 15 Mitgliedsstaaten stimmten zehn für die Resolution, fünf Länder enthielten sich, es gab keine Gegenstimmen. Der eingebrachte Entwurf wurde als Resolution 1973 (2011) verabschiedet.³⁷

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verlangte der SR, dass die libyschen Behörden ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkämen und alle Maßnahmen ergriffen werden, Zivilpersonen zu schützen und rasche humanitäre Hilfe zu gewährleisten. Punkt vier der Resolution ermächtigte die Mitgliedsstaaten

„to take all necessary measures [...] to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack in the Libyan Arab Jamahiriya, including Benghazi, while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory, [...]“³⁸

Der Einsatz von ausländischen Besatzungstruppen wurde somit ausgeschlossen. In Punkt fünf erkannte der Sicherheitsrat die wichtige Rolle der Arabischen Liga zur Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit in der Region an und erinnerte selbige nach Kapitel VIII UN-Charta, mit allen Mitgliedsstaaten zu kooperieren.³⁹

Der Stimme enthielten sich Brasilien, China, Deutschland, Indien und Russland. Hier gab es unterschiedliche offizielle Beweggründe. Den gesellschaftspolitischen

³⁶Libanon agierte als Repräsentant der Arabischen Liga

³⁷S/PV.6498: The situation in Libya - Debatte der 6498. Sicherheitsratssitzung am 17. März 2011

³⁸S/RES/1973(2011): Resolution 1973 (2011). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 6498. Sitzung am 17. März 2011

³⁹S/RES/1973(2011): Resolution 1973 (2011). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 6498. Sitzung am 17. März 2011

Transformationen in der arabischen Welt zustimmend und die Ansicht vertretend, dass die internationale Staatengemeinschaft die Verantwortung trage, zum Schutz der libyschen Bevölkerung beizutragen, enthielt sich Deutschland dennoch der Stimme, weil man mit der Anwendung militärischer Gewalt sehr vorsichtig umzugehen habe. Ein solcher Eingriff sei mit großem Risiko verbunden, da er zu noch größeren Schäden an der Zivilbevölkerung führen kann. Sollte das Eingreifen fehlschlagen, bestünde zudem die Gefahr, dass sich der Konflikt auf die weitere Region ausbreitet.⁴⁰

Indien verurteilte ein militärisches Eingreifen und verlangte, dass die Souveränität und territoriale Integrität Libyens gewahrt bleibe. Dennoch verurteilte man die Vorgänge in Libyen, die Krise müsse aber auf politischem Wege gelöst werden, nicht auf militärischem. Auch der Vertreter Brasiliens betonte, dass die Stimmenthaltung keineswegs als Billigung des libyschen Verhaltens betrachtet werden dürfe. Die Zivilbevölkerung und ihre Rechte müssen geschützt werden. Allerdings, so der Vertreter weiter, glaube man nicht, dass der Einsatz von militärischer Gewalt zu diesem Ziel beitragen könne. Die Revolutionsbewegungen im arabischen Raum wären aus dem Inneren heraus entstanden und gewachsen, eine Intervention von Außen würde kontraproduktiv sein. Wie auch andere Staaten betonte Russland, dass die Anfrage der Arabischen Liga an den UN-Sicherheitsrat von entscheidender Bedeutung sei. Ein militärischer Eingriff müsse dennoch verhindert werden, dieser würde die gesamte nordafrikanische Region und den Nahen Osten destabilisieren. Stabilität und nachhaltige Sicherheit könnten nur durch einen sofortigen Waffenstillstand erreicht werden. Der Vertreter Chinas betonte, dass man mit Teilen der Resolution große Bedenken habe. China ist laut ihm aber immer gegen den Einsatz von Gewalt in internationalen Beziehungen. Wie bereits der russische Vertreter konstatiert hatte, gäbe es noch wichtige, bis dato unbeantwortete Fragen: Wie wird die Flugverbotszone umgesetzt? Wie sehen die Regeln der Verpflichtung aus? Wie sehen Einschränkungen bezüglich der Gewaltanwendung aus?⁴¹

Das Stimmverhalten Brasiliens lässt sich zudem damit erklären, dass man dort den Intentionen der USA nicht traut. Die Angst, einen Präzedenzfall zu schaffen, war groß, da man befürchtete, dass indirekt auch der Fall Iran zur Debatte stünde. Schwer verständlich und nicht einfach zu erklären ist das Votum Deutschlands.

⁴⁰S/PV.6498: The situation in Libya - Debatte der 6498. Sicherheitsratssitzung am 17. März 2011

⁴¹S/PV.6498: The situation in Libya - Debatte der 6498. Sicherheitsratssitzung am 17. März 2011

Kanzlerin Angela Merkel nannte im Vorfeld zwei Bedingungen für die Errichtung einer Flugverbotszone. Zum einen war dies regionale Unterstützung, zum anderen die Autorisierung des Sicherheitsrates – beides war gegeben. Das etwas zynische Verhalten lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf innenpolitische Ambitionen und die bevorstehenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg zurückführen. Die Stimmhaltung Indiens lässt sich unter anderem mit bilateralen Abkommen und Investitionen in Libyen erklären.⁴²

Die Aktionen und Bemühungen der AL, GCC und OIC im Vorfeld und ebenso die Stimmen der drei afrikanischen Sicherheitsratsmitglieder (Südafrika, Gabun und Nigeria) führten laut Bellamy und Williams schlussendlich dazu, dass sich Russland und China ihres Vetorechts enthielten, sodass Resolution 1973 angenommen werden konnte. Die fünf Länder, die einer militärischen Intervention skeptisch gegenüber standen, waren sich auch bewusst, dass sie einer Untätigkeit angesichts von Massenmorden und Menschenrechtsverletzungen auch nicht zustimmen konnten.⁴³ Ein weiterer Grund war die Befürchtung des Sicherheitsrates, seine Glaubwürdigkeit zu verlieren, da man schon in Resolution 1970 eine sofortige Beendigung der Gewalt verlangt hatte. Auch hatten Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten immer betont, dass man ohne eine Legitimation des Sicherheitsrates nicht handeln werde. Ein weiterer wichtiger Grund war der Mangel an Alternativmöglichkeiten, besonders mangelte es an politischen und diplomatischen Optionen.⁴⁴

Die Entscheidung der Arabischen Liga veränderte die Dynamik der Debatte entscheidend. Zum einen konnte man dadurch die USA an Bord holen, zum anderen auch weitere Länder von der Notwendigkeit einer militärischen Intervention überzeugen, zumal Frankreich und Großbritannien bis zu diesem Zeitpunkt äußerst skeptisch waren, dass sich eine Resolution dieser Art durchsetzen könne. Auch war die Afrikanische Union gegen ein Eingreifen. Hier stellt sich nun die Frage, welcher Regionalorganisation man den Vorzug gibt.⁴⁵

Erstmals autorisierte der Sicherheitsrat Gewaltanwendung zum Schutz von Menschen gegen eine de jure Regierung.⁴⁶ Überhaupt wurde die Gewaltanwendung laut

⁴²vgl. Jones 2011, S. 54 f.

⁴³vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 844.

⁴⁴vgl. Williams und Bellamy 2012, S. 280.

⁴⁵vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 846.

⁴⁶vgl. Williams und Bellamy 2012, S. 282.

Jones gegen einen UN-Mitgliedsstaat vom SR erst dreimal autorisiert. Korea 1950 (die Sowjetunion boykottierte zu der Zeit die Vereinten Nationen), Kuwait 1990 und die humanitäre Intervention in Somalia 1992. Interventionsfälle wie Bosnien, Osttimor oder Ruanda haben andere Hintergründe und wurden nicht gegen einen Staat selbst durchgeführt.⁴⁷

6.1.4 Schutzverantwortung für die libysche Bevölkerung

An vorderster Front bemühte sich Frankreich um ein Eingreifen der internationalen Staatengemeinschaft in den libyschen Konflikt. Mit dem positiven Sicherheitsratsbeschluss verkündete Außenminister Juppé, dass es sich keineswegs um einen Krieg handle, sondern um eine Operation, die libysche Zivilbevölkerung zu schützen. *„There are times when you have to shoulder your responsibilities,“*, so der Außenminister.⁴⁸ Würde man in dieser Situation nicht handeln, wäre das sowohl desaströs für die Bevölkerung, wie auch für die Vereinten Nationen und deren Glaubwürdigkeit. Außerdem würde man Diktatoren weltweit damit das Signal geben, dass sie nichts zu befürchten hätten. Da die Revolution und das Aufbegehren der Bevölkerung ein *Window of Opportunity* geschaffen hätten, müsse die Staatengemeinschaft dabei helfen, den demokratischen Wandel herbeizuführen.⁴⁹

Großbritannien galt von Beginn an als Befürworter und großer Unterstützer der französischen Bemühungen. Premierminister David Cameron argumentierte, dass man das Richtige für die libysche Bevölkerung und die eigenen Interessen tue:

„The choice we have made is to play our part in joint international action to enforce international law: to uphold the will of the United Nations Security Council to respond to the calls from Arab countries and the Arab League and to do the right thing for the people of Libya who want greater freedoms, and above all for the UK’s own national interest.“⁵⁰

US-Präsident Obama, der sich erst relativ spät von einer humanitären Intervention überzeugen ließ, argumentierte, dass man nicht zuschauen könne, wenn ein Tyrann seiner Bevölkerung erkläre, dass es kein Pardon geben werde:

⁴⁷vgl. Jones 2011, S. 51.

⁴⁸Libya Press Conference given by Alain Juppé, 17.03.2011, <http://www.ambafrance-ca.org/IMG/pdf/LIBYA8JUPPE170311.pdf> (Zugriff: 09.11.2013)

⁴⁹vgl. Silander 2013, S. 271 f.

⁵⁰Libya: David Cameron statement on UN resolution, in: *BBC News*, 18.03.2011

„To brush aside America’s responsibility as a leader and – more profoundly – our responsibilities to our fellow human beings under such circumstances would have been a betrayal of who we are. Some nations may be able to turn a blind eye to atrocities in other countries. The United States of America is different. And as president, I refused to wait for the images of slaughter and mass graves before taking action.“⁵¹

⁵¹Obama: Not acting in Libya 'would have been a betrayal of who we are', in: *CNN*, 29.11.2011

6.1.5 NATO-Operation Unified Protector

Der Passus „*all necessary measures*“ in einer Resolution wird diplomatisch allgemein als Legitimation für ein militärisches Eingreifen angesehen. Bereits zwei Tage nach Verabschiedung von Resolution 1973 startete am 19. März eine Koalition, bestehend aus USA, Großbritannien, Frankreich und anderen Verbündeten, Luftangriffe auf Libyen, um die Umsetzung des Sicherheitsratsbeschlusses zu gewährleisten. Deutschland und Polen nahmen als interventionsskeptische NATO-Mitgliedsstaaten an der militärischen Operation nicht teil. Nicht-NATO-Verbündete Teilnehmer waren Schweden, Jordanien, Qatar, Marokko und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ende März wurde die Mission unter die Operation *Unified Protector* unter das Kommando der NATO gestellt. Anfang April zogen sich die USA von ihrer zentralen Rolle zurück und übernahmen nur noch die Koordination der Mission.^{52,53}

Die NATO-Operation bestand aus drei Phasen. In der ersten Phase wurden zahlreiche Luftangriffe gegen die libysche Luftabwehr und gegen militärische Einrichtungen geflogen und es wurde die Flugverbotszone durchgesetzt. Diese erste Phase befand sich im legalen völkerrechtlichen Rahmen, die libysche Zivilbevölkerung zu schützen und eine Flugverbotszone einzurichten. Dass man indirekt die libyschen Rebellen und Rebellen unterstützen konnte, die nicht unter den Passus *Zivilbevölkerung* fallen, erlaubt die Resolution mit der Aufforderung „*to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack*“. Somit sind alle Städte und Regionen gemeint, in denen Zivilisten leben und angegriffen werden, gleichgültig, ob sie unter Kontrolle von Rebellen oder von Regierungstruppen sind. Somit erlaubt dieser Passus, das Schutzmandat großzügig auszulegen.⁵⁴

In der zweiten Phase ab Mitte April wurde der Anspruch der NATO zunehmend offensiver. Durch gezielte Angriffe wurden Familienmitglieder Gaddafis getötet.⁵⁵ Die Staatsoberhäupter Obama, Cameron und Sarkozy betonten in einem gemeinsamen Zeitungsartikel, dass man weiterhin die Zivilbevölkerung schützen werde, wie es das UN-Mandat vorsehe, aber es gehe nicht darum, Gaddafi gewaltsam zu entfernen. Eine Zukunft Libyens, in welcher Gaddafi weiterhin an der Macht ist, sei jedoch nicht

⁵²vgl. Ulfstein und Christiansen 2013, S. 161.

⁵³vgl. Hehir 2013, S. 5.

⁵⁴vgl. Ulfstein und Christiansen 2013, S. 162 f.

⁵⁵vgl. Ulfstein und Christiansen 2013, S. 165.

vorstellbar.⁵⁶ Zunehmend war man von offizieller Seite bemüht, zu erwähnen, dass die NATO nicht das UN-Mandat übertrete. Alle Angriffe würden durch Resolution 1973 gedeckt, so NATO-Generalsekretär Rasmussen und der britische Premier Cameron.^{57,58}

Die dritte Phase war von direkter Unterstützung der Rebellengruppen gekennzeichnet. Frankreich und Qatar verletzten das Waffenembargo (Resolution 1970) und lieferten Waffen und Munition. Ein erneuter Vorstoß der Rebellen wurde von NATO-Bombardements begleitet und es gelang, neue Regionen einzunehmen und schlussendlich Gaddafi zu stürzen. Somit fand der *Regime Change* statt, welcher durch die Resolution nicht gedeckt war. Wie zuvor erwähnt, argumentierte die Staatenkoalition mit dem Passus „*to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack*“. Hier muss eingeworfen werden, dass die Zivilbevölkerung in Regionen, die von Gaddafi kontrolliert wurden, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von ihm selbst angegriffen wurde. Diese Bevölkerungsteile wurden erst angegriffen, als die vordringenden Rebellengruppen besagte Regionen und Städte unter Beschuss nahmen. Völkerrechtlich hätten diese dann von der NATO geschützt werden müssen. Der Luftangriff unter Phase drei, welcher den Nationalen Übergangsrat an die Macht bombte, war vom SR nicht mandatiert und verstieß somit gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 (4) der UN-Charta.⁵⁹

6.1.6 Vorwurf der Mandatsübertretung

Dass China große Bedenken gegenüber einer humanitären Intervention hatte, wurde bereits erwähnt. Sehr wohl wolle man die Zivilbevölkerung schützen, die Pläne der westlichen Intervenienten wurden aber scharf verurteilt. Das Mandat wurde durch den NATO-Einsatz übertreten, die westlichen Staaten handelten nur im eigenen Interesse, auch um die Kontrolle über das staatliche Öl zu bekommen, so der Vorwurf.⁶⁰

Russland vertrat ähnliche Ansichten. Durch den Angriff auf Libyen wurde das UN-Mandat deutlich übertreten. Dass die Koalition auch Ziele anvisierte, in denen Familienmitglieder von Gaddafi vermutet wurden, verurteilte Russland scharf.

⁵⁶Libya's Pathway to Peace, in: *The New York Times*, 14.04.2011

⁵⁷Nato rejects Russian claims of Libya mission creep, in: *The Guardian*, 15.04.2011

⁵⁸Nato action 'in line' with policy, says Cameron, in: *Independent*, 01.05.2011

⁵⁹vgl. Ulfstein und Christiansen 2013, S. 168 f.

⁶⁰vgl. Silander 2013, S. 275 f.

Auch legitimierte die UN-Resolution keinen Regime-Wechsel, wie dies die westlichen Staaten anstrebten. Premierminister Wladimir Putin warf den USA vor, dass hinter ihren Interventionen keine Logik und keine Moral stünden.⁶¹ Putin stellte die Frage, woher die Intervenienten denn die Erlaubnis hätten, Gaddafi zu töten und ob es ein anständiges Verfahren gegen ihn gegeben hatte? Die Militärallianz zerstöre die gesamte Infrastruktur des Landes, welche die libysche Bevölkerung über Generationen aufgebaut habe.⁶²

Auch viele arabische und afrikanische Länder hatten Probleme mit der Mandatsauslegung der NATO-Allianz und deren Verbündeten. Südafrikas UN-Botschafter betonte, dass die Errichtung einer Flugverbotszone keinen Regime Change bedeutete und dass im Nachhinein darüber Klarheit herrsche, dass die Luftangriffe nicht sehr präzise waren und daher unnötige zivile Opfer in Kauf genommen wurden. Der Resolution zugestimmt habe man nur, weil man Zivilisten schützen wollte.⁶³ Bereits wenige Tage nach Beginn der Bombardierungen zeigte sich Amr Moussa, Generalsekretär der Arabischen Liga, besorgt über die Mandatsauslegung und forderte den Schutz der Bevölkerung ein, keinesfalls jedoch einen Regimewechsel: *„This is not dealt with by the Security Council. (...) The goal is a no-fly zone. We are not talking about anything else.“*⁶⁴ Die Afrikanische Union, die von Beginn an gegen jegliche militärische Intervention war, plädierte auch während ihrer Ausführung noch auf eine politische Lösung. Im Februar hatte die AU sehr rasch auf die Vorfälle in Libyen reagiert, die Initiative entglitt ihr aufgrund der Internationalisierung des Konflikts jedoch ebenso schnell wieder. Im März verabschiedete der Sicherheitsrat der AU eine *Roadmap* für Libyen, welche einen Waffenstillstand, politische Dialoge und eine politische Übergangsphase vorsah. Auch forderte sie Demokratie und politische Reformen. Ihre Position wurde stark geschwächt, nachdem die Arabische Liga ein Handeln des UN-Sicherheitsrates forderte und schließlich alle drei afrikanischen Länder für die Resolution 1973 stimmten. Die von der AU weiterhin geforderten Gespräche wurden nach Beginn der Intervention von den westlichen Mächten und ihren Verbündeten nicht mehr in Betracht gezogen. Auch der Nationale Übergangsrat in Libyen wollte von solchen Gesprächen nichts wissen, obwohl Gaddafi seinerseits schlussendlich doch

⁶¹vgl. Silander 2013, S. 277 f.

⁶²Libya coalition has no right to kill Gaddafi, in: *Reuters*, 26.04.2011

⁶³South Africa Calls for U.N. Probe Into NATO's Libya Mission, in: *CNSnews*, 06.01.2012

⁶⁴The Goal in Libya Is Not Regime Change, in: *The New York Times*, 23.03.2011

Gesprächsbereitschaft erkennen ließ. Der Übergangsrat wurde seitens der AU nie anerkannt, selbst im August noch nicht, als die Rebellen bereits Tripolis eingenommen hatten. Die Haltung der AU unter der Führung Südafrikas kann Tull und Lacher zufolge als stur angesehen werden, hat aber durchaus ihre Berechtigung. Selbst als klar war, dass das Regime Gaddafi kurz vor dem Fall war, hielt man an einer politischen Lösung fest. Die Positionen innerhalb der AU waren jedoch keineswegs kongruent und ab Ende August erkannten immer mehr afrikanische Staaten den Übergangsrat als neue libysche Regierung an und entfernten sich damit von der offiziellen Position der AU. Der Sicherheitsrat der AU war zu diesem Schritt erst zwei Monate später bereit.⁶⁵

Auch wenn die Haltung der AU auf den ersten Blick unverständlich anmutet, so gibt es Tull und Lacher zufolge doch plausible Erklärungen für ihr hartnäckiges Verhalten. In erster Linie geht es um afrikanische Eigenverantwortung. Die AU proklamiert, die Probleme des afrikanischen Kontinents selbst zu lösen und stellt daher einen Führungsanspruch im Konfliktmanagement. Ein Anspruch, den auch die EU und die USA seit vielen Jahren an die AU stellen. Insofern darf es nicht verwundern, wenn diese das Zepter bei afrikanischen Konflikten selbst in die Hand nehmen will. Ein weiterer plausibler Punkt ist die Verteidigung demokratischer Prinzipien. Verfassungswidrige Regierungswechsel werden laut Statuten abgelehnt – ein gewaltsamer Regime Change kann also nicht toleriert werden, es werden politische Übergangslösungen angestrebt. Hinzu kommen noch Vorbehalte gegenüber nicht-afrikanischem Militär auf dem eigenen Kontinent und in einigen Ländern eine anti-imperialistische und anti-westliche Stimmung. Schlussendlich spielt noch die Tatsache mit, dass Südafrika als Mitglied der BRICS⁶⁶-Staaten politische Nähe zu den anderen vier zeigen wollte, zumal man schon Resolution 1973 zugestimmt hat. Der Versuch einer internationalen Profilierung der AU und Südafrikas schwingt hier mit. Es gibt also mehrere Gründe, warum sich die AU bis zum Ende gegen die NATO-Intervention stemmte und dabei relativ lange einheitlich vorging.⁶⁷

⁶⁵vgl. Tull und Lacher 2012, S. 7 ff.

⁶⁶Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika

⁶⁷vgl. Tull und Lacher 2012, S. 9 ff.

6.1.7 Interventionsmotive

Resolution 1973 wurde offensichtlich gleich nach ihrer Verabschiedung unterschiedlich interpretiert. Für die meisten NATO-Staaten, sowie für Qatar und Jordanien, legitimierte die Resolution militärisches Eingreifen zum Schutz der Bevölkerung. Die weite Auslegung des Mandats argumentierten die Staaten damit, dass auch das Regime angegriffen werden müsse, um die Bevölkerung zu schützen.⁶⁸

Gründe für das Drängen auf eine militärische Intervention müssen häufig auch in der innenpolitischen Situation der jeweiligen Staaten gesucht werden. In Frankreich spielten zwei solcher Faktoren mit, warum Sarkozy auf ein hartes Durchgreifen in der Libyen-Frage pochte. Zum einen waren dies seine schlechten Umfragewerte ein Jahr vor der Präsidentschaftswahl, bei denen häufig die Rechtspopulistin Marine Le Pen in Führung lag. Zum anderen war dies die muslimische Immigration aus Nordafrika, welche eine Verknüpfung mit Libyen aufweist und die bürgerlichen Wählerinnen und Wähler in das rechte Lager treibt. Sarkozy benötigte dringend einen politischen Aufschwung und wollte dafür die libysche Intervention nutzen. Mit ihr konnte er den respektablen und angesehenen Staatsmann auf internationaler Bühne geben und zeigen, dass er entschieden gegen die „Massenimmigration“ aus Nordafrika vorgehe.⁶⁹ Zudem hatte Frankreich kurz zuvor während der tunesischen Revolution völlig falsch reagiert. Die französische Außenministerin Michele Alliot-Marie bot dem tunesischen Präsidenten Ben Ali französische Unterstützung gegen die Aufständischen an, drei Tage später wurde dieser gestürzt. Enge Geschäfts- sowie Urlaubsverbindungen zwischen der Außenministerin und Vertrauten Ben Alis wurden aufgedeckt und Sarkozy musste sie durch Alain Juppé ersetzen. Neben der Innenpolitik spielte auch die europäische Politik eine Rolle. Frankreich hat ein großes Anliegen daran, sich als europäische militärische Großmacht zu behaupten. Da man seit der Wirtschaftskrise neben Deutschland häufig nur die Rolle des Mitläufers spielt, wollte man zeigen, dass man zumindest militärisch führend sei.⁷⁰ Die vielen noch unerschlossenen Öl- und Gasvorkommen in Libyen müssen ebenso als Interventionsmotive berücksichtigt werden, dieser Faktor ist jedoch nicht wirklich ausschlaggebend, auch wenn dies von

⁶⁸vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 845.

⁶⁹Why France Was So Keen to Attack Libya, in: *Gatestone Institute*, 23.03.2011

⁷⁰France, U.K. Have Differing Motives For Intervening In Libya, in: *Forbes*, 29.03.2011

linker Seite immer wieder behauptet wird.⁷¹ Betrachtet man die Ölexporte Libyens aus den Jahren 2010 und 2012, so lässt sich einerseits erkennen, dass libysches Öl für manche Länder eine eher geringe Bedeutung hat. 2010 lag der prozentuale Export nach Großbritannien bei 4%, der in die USA lediglich bei 3%. Frankreich mit 16% und Italien mit 27% beziehen deutlich mehr libysches Öl. Bis zum Jahr 2012 haben sich diese Zahlen nicht drastisch verändert. Die Exporte nach Großbritannien und in die USA sind nahezu gleich geblieben (5% bzw. 4%), jene nach Frankreich (10%) und Italien (23%) sind sogar gesunken.⁷² Die entsprechenden Exportmengen Libyens nach Frankreich sind offensichtlich zu niedrig, um eine kostspielige militärische Intervention zu rechtfertigen. Der Ölfluss sollte aufrechterhalten werden, eine eventuelle Neuaufteilung der Ressourcen war allenfalls ein *zufälliger* Nutzen, der aber nicht motivationsentscheidend gewesen sein kann.

Eher umgekehrt zur französischen Lage stellte sich die Situation für Großbritannien dar. Für Cameron war nicht die Innenpolitik ausschlaggebend, sondern sehr wohl die Energiesituation. Großbritannien war im Energiesektor kein großer Player in Libyen, erst 2009 verkündete der Energiekonzern BP, dass man in den nächsten zwei Jahrzehnten großzügig in die Ölproduktion investieren wolle. Bis zur Revolution 2011 schaffte sich der Konzern jedoch kein Standbein in Libyen. Die Lieferung von Waffen und Militärtechnologie an Libyen wurden von Frankreich und Italien dominiert, also konnte Großbritannien am ehesten an einem Machtwechsel und einer anschließenden Demokratisierung und Ressourcenneuaufteilung interessiert sein und davon profitieren. Deshalb hat man Frankreich mit seinen Interventionsplänen von Beginn an bereitwillig unterstützt.⁷³

Die politische Situation anders deutend stellte sich Amr Moussa, Generalsekretär der Arabischen Liga, klar gegen die militärische Intervention. Da er ein Auge auf eine mögliche ägyptische Präsidentschaftskandidatur warf, trat er entschieden gegen die Bombardierung Libyens ein, um die Zivilbevölkerung zu schützen. Sehr wohl sprach er sich jedoch für die Umsetzung der Resolution aus.⁷⁴

Die Motivation der USA lässt sich mit dem Umstand erklären, dass seit der Irak-Intervention 2003 das Werkzeug der humanitären Intervention in der internationalen

⁷¹France, U.K. Have Differing Motives For Intervening In Libya, in: *Forbes*, 29.03.2011

⁷²Daten von der U.S. Energy Information Administration

⁷³France, U.K. Have Differing Motives For Intervening In Libya, in: *Forbes*, 29.03.2011

⁷⁴vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 845.

Politik diskreditiert ist. Militärische US-Interventionen werden seit dem viel kritischer beäugt.⁷⁵ Neben dem moralischen Argument, die Menschen vor Gräueltaten zu schützen, kommt der amerikanische Anspruch hinzu, die eigene Fähigkeit zur Umsetzung humanitärer Interventionen unter Beweis zu stellen und diese Möglichkeit auch wieder als politischen Ordnungspunkt in zukünftige Debatten zu bringen. Eine Intervention brachte aus US-Perspektive also folgende drei Vorteile: Menschenleben retten, die Möglichkeit der Etablierung eines demokratischen Regimes und die Möglichkeit, kollektive humanitäre Interventionen in Fällen wie diesem wieder zu etablieren.⁷⁶

Zusammengefasst können also folgende Motive für die Intervention in Libyen ausgemacht werden: Die große Unbeliebtheit des libyschen Staatschefs Gaddafi in der arabischen und teilweise auch in der afrikanischen Welt, Energieinteressen europäischer Staaten, gepaart mit innenpolitischen Faktoren, die Angst vor regionaler Instabilität seitens der EU, der NATO und mancher arabischer Länder und zu guter letzt Demokratisierungs- und Schutzbestrebungen der USA und der EU, welche am Ende ausschlaggebend gewesen sein dürften.

6.2 R2P und Libyen

Die Schutzverantwortung, welche für die Libyen-Intervention als offizieller Beweggrund angeführt wurde, ist kein plötzlich auftretendes Prinzip einer neuen Politik, vielmehr hat sie sich in in den letzten Jahrzehnten langsam entwickelt. Dafür können nach Bellamy und Williams vier Gründe ausgemacht werden. Zum ersten reagiert die internationale Gesellschaft sensibler auf Krisen und erwartet sich den Schutz von Zivilisten. Zu dieser Tatsache haben zahlreiche internationale Friedensmissionen, besonders in den letzten beiden Jahrzehnten, beigetragen. Zweitens hat der Sicherheitsrat seit dem Ende des Kalten Krieges bewiesen, dass er (in bestimmten Fällen) gewillt ist, die Bevölkerung eines Staates zu schützen und zu diesem Zweck militärische Einsätze autorisiert. Drittens steigt die Relevanz regionaler Akteurinnen und Akteure auf internationaler Ebene zunehmend. Manchmal agieren sie selbst als *Peacekeeper*, teilweise können sie aufgrund ihrer Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten ihren Einfluss im SR geltend machen. Viertens hat sich die Staatenwelt zudem darauf geeinigt, auf

⁷⁵Why the U.S. Went to War: Inside the White House Debate on Libya, in: *Time*, 20.03.2011

⁷⁶Why the U.S. Went to War: Inside the White House Debate on Libya, in: *Time*, 20.03.2011

Krisen in erster Linie über den SR zu reagieren. Unklare Resolutionsformulierungen unterliegen dabei der eigenen Interpretation.⁷⁷

Offensichtlich wurde in Resolution 1973 die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft nicht ausdrücklich angesprochen. Lediglich die libysche Regierung wurde dazu aufgefordert, ihrer Verantwortung, die eigene Bevölkerung zu schützen, nachzukommen. Auch die genaue Wortwahl „responsibility to Protect“ fand nur in Resolution 1970 eine Erwähnung, bezog sich aber ebenso auf die Verantwortung Libyens. In den offiziellen Statements seitens der intervenierenden Staaten wurde darauf geachtet, nicht direkt von einer Verantwortung zu sprechen, sondern lediglich davon, dass man die Bevölkerung schützen wolle. Die Sorge, einen Präzedenzfall zu schaffen, war laut Rudolf zu groß, zudem hätten die BRICS-Staaten die Verabschiedung der Resolution verhindert, wäre explizit von R2P gesprochen worden.⁷⁸

6.2.1 Responsibility to Prevent

Im Kapitel *Responsibility to Prevent* (3.2.1) wurde gezeigt, dass eine wichtige Bedingung für die Prävention von Gräueltaten eine funktionierende Frühwarnung ist. Auch wurde argumentiert, dass in vielen Konflikten kein Mangel an funktionierenden Frühwarnsystemen vorherrscht. Im Fall Libyen trifft jedoch das Gegenteil zu. Die Krise und mit ihr der Bürgerkrieg eskalierte sehr rasch. Keine der vorhandenen Institutionen, welche sich auf Frühwarnung in weltweiten Konflikten spezialisiert haben, hatte Libyen auf der Liste. Das *Genocide Prevention Project* führte Libyen in seiner 2009 veröffentlichten Anführung von 33 gefährdeten Staaten nicht auf.⁷⁹ Genausowenig scheint Libyen bei Barbara Harffs und Ted Robert Gurr's Risk Assessments aus dem Jahr 2009 auf, einem Bericht, der das Risiko von Genoziden in 22 Ländern bewertet.⁸⁰ Die *Minority Rights Group International* hat in ihrem *Peoples under Threat*-Bericht aus dem Jahr 2010 Libyen ebenso nicht im Ranking der 70 gefährdetsten Nationen. Ab dem Jahr 2011 steigt Libyen auf Platz 64 der Wertung ein, um dann bis 2013 auf

⁷⁷vgl. Bellamy und Williams 2011, S. 826.

⁷⁸vgl. Rudolf 2013, S. 7.

⁷⁹Mass Atrocity Crimes Watch List, <http://www.preventorprotect.org/overview/watch-list.html>, (Zugriff: 15.11.2013)

⁸⁰Risk Assessment 2009, <http://www.gpanet.org/content/barbara-harffs-risk-assessments>, (Zugriff: 15.11.2013)

den 13. Rang vorzurücken.⁸¹ Ebenso wenig wurde Libyen von der Organisation *United to End Genocide* als Land eingestuft, welches dem Risiko von Genoziden ausgesetzt war. Erst 2011 setzte man es hier unter Beobachtung.⁸² Keine öffentlich zugänglichen Daten deuteten also auf eine Krise mit groben Menschenrechtsverletzungen in Libyen hin. In diesem Fall hat das Frühwarnsystem versagt und die Staatengemeinschaft hatte in der Tat nicht sehr viel Zeit, auf die angespannte Lage zu reagieren. Nun kann argumentiert werden, dass durch andere Präventionsmaßnahmen schon viele Jahre früher hätte reagiert werden müssen. Tatsache ist, dass Libyen ab 2003 in vielen Bereichen ein kooperierender Partner in der Welt war. Offensichtlich war das Land von einem demokratischen System weit entfernt, der Bertelsmann Transformations Index von 2010 platziert Libyen in seinem demokratischen Ranking auf Platz 97 von 128 Staaten.⁸³ Dennoch wandelte sich Gaddafi zu einem stabilen Partner in der Region, weshalb westliche Staaten gerne über die diktatorischen Verhältnisse hinwegsehen. Aus rationaler Perspektive gab es wenig Grund, präventive Maßnahmen anzuwenden.

Politische Maßnahmen im Sinne der R2P wurden relativ rasch mit Resolution 1970 am 26. Februar 2011 beschlossen. Die libyschen Behörden wurden aufgefordert, humanitäre Hilfe zuzulassen, die Sicherheit ausländischer Staatsbürgerinnen und -bürger zu gewährleisten und die eigene Bevölkerung zu schützen. Zudem wurde die gesamte Angelegenheit an den IStGH weitergeleitet. Ein starkes politisches Signal, welches sehr wohl das Potential hat, Initiativen, die in Richtung Gräueltaten gehen, im Vorhinein zu verhindern, zumal der IStGH in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt hat und international durchaus angesehen ist. Des Weiteren wurde ein Waffenembargo, ein Reiseverbot für bestimmte libysche Staatsangehörige und das Einfrieren ausländischen Vermögens beschlossen; politische Sanktionsmaßnahmen, die im Idealfall positive Schritte bewirken.

⁸¹Minority Rights Group International, <http://www.minorityrights.org/11989/peoples-under-threat/peoples-under-threat/>, (Zugriff: 15.11.2013)

⁸²United to End Genocide, <http://endgenocide.org/conflict-areas/libya/libya-backgrounder/>, Zugriff: 15.11.2013

⁸³Bertelsmann Transformation Index 2010, <http://www.bti2010.bertelsmann-transformation-index.de/bti/ranking/>, (Zugriff: 15.11.2013)

6.2.2 R2P und die NATO

Die NATO hatte ihre militärische Intervention bei jeder Gelegenheit mit dem Schutz von Zivilisten, der Errichtung der Flugverbotszone und der Durchsetzung eines Waffenstillstandes gerechtfertigt. Im Nachhinein betrachtet war es jedoch viel mehr eine Mission, um einen Regimewechsel durchzuführen. Schon sehr bald nach Beginn des militärischen Eingreifens begannen die Alliierten libysche Streitkräfte zu bombardieren, welche sich bereits auf dem Rückzug befanden. Schließlich erfolgte der Angriff auf Gaddafis Heimatstadt Sirte, von der bekannt war, dass sie regimetreu war und somit auch die Zivilbevölkerung in dieser Stadt nicht gefährdet war. Der Krieg wurde offensichtlich ausgedehnt, um zum Sturz des Diktators beizutragen.⁸⁴ Bereits im März gab Großbritannien bekannt, dass man Militärexperten entsende, um Rebellen im Osten Libyens zu beraten und auszubilden. Frankreich und Italien zogen wenig später nach und man half, Kommandostrukturen zu errichten. Dies stellt einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar, da Resolution 1973 das Betreten libyschen Territoriums explizit ausschloss. Ägypten, Qatar und Frankreich statteten die Aufständischen im Verlauf des Krieges mit Waffen aus, ein weiterer Verstoß gegen das Völkerrecht, da mit Resolution 1970 ein Waffenembargo beschlossen wurde. Qatar verkündete im Oktober 2011, dass in jeder libyschen Region hunderte Qataris im militärischen Einsatz waren. Auch hier wurde bewusst gegen das UN-Mandat verstoßen.^{85,86}

Dass es überhaupt zu einer NATO-Intervention kommen konnte, liegt auch an der teilweise falschen Medienberichterstattung. Bereits in den ersten Wochen der Proteste wurde dem Regime vorgeworfen, dass es vermehrt Angriffe gegen die Zivilbevölkerung gäbe. Es gab natürlich zivile Opfer (und jedes verlorene Menschenleben ist eines zuviel), betrachtet man aber die genauen Zahlen, lässt sich feststellen, dass die Regierungstruppen nicht gezielt Zivilisten attackierten. Im Gegenteil gab es vermehrt Berichte, die Eskalationen seien von gewaltbereiten Oppositionellen ausgegangen und diese hätten in den Städten großflächig Gewalt angewandt, auch gegen die Zivilbevölkerung.⁸⁷ So wird – um hier nur ein Beispiel zu nennen – in einem Bericht des *United Nations Human Rights Council* festgehalten, dass unter den ca. 200 Toten

⁸⁴vgl. Kuperman 2013b, S. 197 f.

⁸⁵vgl. Kuperman 2013b, S. 197 f.

⁸⁶The secret plan to take Tripoli, in: *Reuters*, 06.11.2011

⁸⁷vgl. Kuperman 2013a, S. 109.

in Tripolis vom 20. und 21. Februar lediglich zwei Frauen waren. Ein deutliches Zeichen dafür, dass das Militär gegen bewaffnete Gruppen vorging, welche vorwiegend von Männern gebildet wurden. Auch aus anderen Städten ist nicht bekannt, dass Regierungstruppen in der ersten Märzhälfte gegen Zivilisten vorgegangen seien.⁸⁸ Am 17. März, dem Tag der Resolutionsannahme im SR, sprach Gaddafi zur libyschen Bevölkerung und versprach, dass alle Menschen, die ihre Waffen nieder legten, in Sicherheit seien und niemand angegriffen werde.⁸⁹

Rückblickend lässt sich feststellen, dass der Bürgerkrieg durch die NATO-Intervention in etwa sechs mal länger andauerte, als er es ohne einen Eingriff von Außen getan hätte. Mit hoher Wahrscheinlichkeit lässt sich laut Kuperman sagen, dass der Krieg ohne Einmischung von Außen lediglich bis Ende März, also sechs Wochen, gedauert hätte. Wie sehr sich die Zahl der Todesopfer durch den Einsatz vergrößert hat, ist schwer einzuschätzen, Berechnungen gehen dem Autor zufolge von 7-10 mal mehr Toten aus. Dies wären in etwa 1.100 Todesopfer gewesen. Ob diese Statistik sehr aussagekräftig ist, bleibt dahingestellt, zumal die offiziellen Opferzahlen sehr schwanken. Ging man Ende des Krieges teilweise von mehr als 50.000 Todesfällen aus, sprechen jüngere Zahlen von rund 10.000 Todesopfern während des Bürgerkrieges. (Die US-Regierung spricht von rund 8.000, offizielle libysche Regierungszahlen vom Jänner 2013 sprechen von etwa 11.500 Todesopfern). Die NATO-Intervention hatte verschiedene Folgen: Die libyschen Rebellengruppen mussten nicht außer Landes fliehen, wie sie es bei einem Verbleib Gaddafis zweifelsohne hätten tun müssen, der Krieg endete nicht bereits im März 2011 und er forderte deutlich mehr Opfer, als er dies ohne Intervention getan hätte. Von einem humanitären Standpunkt aus bezeichnet Kuperman die Intervention der NATO daher als ein Desaster.^{90,91}

Der Autor beschreibt dieses Problem von humanitären Interventionen mit *Moral Hazard*, besonders wenn es um die R2P geht. *Moral Hazard* meint hier die Verschlimmerung einer Situation, obwohl sie eigentlich das Gegenteil zum Ziel hätte. Es wird beispielsweise mit dem Ziel, die Bevölkerung zu schützen, interveniert, aber die Intervention fordert schlussendlich mehr Menschenleben, als dies der Fall gewesen wäre, hätte sie nicht stattgefunden. Im Falle Libyens hat der NATO-Eingriff den

⁸⁸ vgl. Kuperman 2013a, S. 112.

⁸⁹ vgl. Kuperman 2013a, S. 113.

⁹⁰ vgl. Kuperman 2013b, S. 212 f.

⁹¹ vgl. Kuperman 2013a, S. 120 ff.

Bürgerkrieg deutlich verlängert und somit zu mehr Todesopfern geführt, so Kuperman. Unbestritten können mit einer militärischen Intervention auch viele Menschenleben gerettet werden, Tatsache ist jedoch auch, dass die größte Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung in den ersten Wochen eines Bürgerkrieges stattfindet, also bis zum externen Eingriff längst geschehen ist. Ein weiterer Aspekt ist, dass sich im Falle der R2P Rebellengruppen darauf verlassen, dass die Staatengemeinschaft irgendwann eingreift, es muss nur ausreichend Gründe dafür geben, d.h. die Kriterien für eine *Responsibility to React* müssen gegeben sein. Dies kann dazu führen, dass die Aufständischen mit größerer Härte vorgehen, um die Situation eskalieren zu lassen und so die Chancen einer militärischen Intervention zu erhöhen.^{92,93}

So bot die Regierung Gaddafis mehrmals einen Waffenstillstand und Gespräche an und die AU erzielte Fortschritte in den Verhandlungen mit dem libyschen Staatschef. Mit der NATO im Rücken waren die Rebellengruppen jedoch nicht bereit, eine politische Lösung anzustreben, die den Krieg vorzeitig beenden hätte können und weniger Menschenleben gefordert hätte. Auch strebten die NATO-Staaten und ihre Verbündeten zunehmend den Sturz Gaddafis an, was politische Bemühungen von anderer Seite unterminierte. Einerseits war also der Wille gegeben, Gaddafi zu stürzen, andererseits gab es in den ersten Wochen des Bürgerkrieges große Fehlinformationen. Ungeprüft wurden Informationen wiedergegeben, westlichen Medien berichteten von großflächigen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, Opferzahlen wurden laufend erhöht. Hier stellt sich die Frage, ob die Militärs der westlichen Staaten tatsächlich diesen Fehlinformationen unterlegen sind, oder ob sie diesen bewusst gefolgt sind. Dass die humanitäre Intervention der NATO in Libyen ein Musterbeispiel einer gelungenen Schutzverantwortung ist, wie dies die NATO selbst behauptet, muss kritisch hinterfragt werden.⁹⁴

6.2.3 Struktureller Realismus und R2P in Libyen

Wie sehr sich ein Staat von moralischen Vorstellungen leiten lässt, hängt davon ab, wie er sich selbst und seine Stellung im anarchischen Staatensystem bewertet. Der strukturelle Realismus geht davon aus, dass Staaten grundsätzlich rational handeln.

⁹²vgl. Kuperman 2009, S. 22 f.

⁹³vgl. Kuperman 2008, S. 51 ff.

⁹⁴Libyen: Kein Modellfall für die NATO, in: *SWP*, 11.10.2011

Die entscheidende Konstante im rationalen Verfahren ist das Sicherheitsdilemma⁹⁵, welches sich durch das anarchische Naturell der Staatenwelt ergibt. Dieses führt auch zur *Balance of Power*, ebenso ein zentrales Erklärungsmerkmal des strukturellen Realismus.⁹⁶ Es gibt verschiedene Erklärungsmodelle, warum Staaten so handeln, wie sie es tun. Für die Theorie des Neorealismus geschieht dies nur nach nationalem Eigeninteresse.⁹⁷

Auch wenn für die militärische Intervention von offizieller Seite das Schutzargument in den Vordergrund gestellt wurde, sehen Vertreterinnen und Vertreter des strukturellen Realismus dies nicht bestätigt. In Resolution 1973 kam die R2P nicht zur Sprache. Russland und China (und auch Brasilien und Indien) haben laut Murray kein Interesse an einer Normierung der Schutzverantwortung, somit konnte die Resolution nur in entschärfter Form den SR passieren. Vertritt man jedoch die Ansicht, dass Resolution 1973 einen R2P-Präzedenzfall geschaffen hat, kann durchaus mit übereinstimmenden Punkten argumentiert werden: *Responsibility to Prevent* wurde mit zahlreichen diplomatischen, politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen erfüllt, ebenso wie die *Responsibility to React*, wenn man nach den vier Interventionskriterien (Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord) geht, die im World Summit Outcome Document 2005 beschlossen wurden. Die Errichtung der *United Nations Support Mission in Libya* (UNSMIL) kann man als Element der *Responsibility to Rebuild* betrachten, somit wird auch dieses Kriterium erfüllt.⁹⁸

Eine gravierende Tatsache deutet jedoch gegen einen Anwendungsfall der R2P in Libyen. Resolution 1973 spricht von „*take all necessary measures, (...) while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory*“. Warum sollte sich eine R2P-Mission selbst verbieten, libysches Territorium zu betreten, wenn dies die humanitäre Situation vielleicht erfordern würde? Murray spricht hier ganz simpel

⁹⁵ „Wherever such anarchic society has existed (...) there has arisen what may be called the „security dilemma“ of men, or groups, or their leaders. Groups or individuals living in such a constellation must be, and usually are, concerned about their security from being attacked, subjected, dominated, or annihilated by other groups and individuals. Striving to attain security from such attack, they are driven to acquire more and more power in order to escape the impact of the power of others. This, in turn, renders the others more insecure and compels them to prepare for the worst. Since none can ever feel entirely secure in such a world of competing units, power competition ensues, and the vicious circle of security and power accumulation is on.“ Herz 1950, S. 157

⁹⁶ vgl. Murray 2013b, S. 16 f.

⁹⁷ vgl. Murray 2013b, S. 24.

⁹⁸ vgl. Murray 2013b, S. 28 ff.

von einer *Rationality to Protect*.⁹⁹ Nach den Interventionen in Afghanistan und im Irak und einer weltweit herrschenden wirtschaftlichen Rezession, die besonders die interventionswilligen Industrieländer betraf, konnten sich die Staaten eine humanitäre Intervention nach prototypischer R2P-Vorstellung politisch, wirtschaftlich und militärisch nicht leisten. Im Falle Libyens stellten sich UNO und NATO die Frage, wie man mit den geringsten Kosten den höchsten Nutzen erzielen könne. Murray nennt die beiden Organisationen *Rational Survivalists* – rationale Überlebenskünstler. Für den Autor ist dies eine Human Security aus 10.000 Metern Höhe, mit einer anschließenden Neuverteilung des Ressourcenkuchens. Die Staaten hätten ihre Intervention zwar mit der Schutzverantwortung legitimiert, eine Schutzverantwortung, die jedoch kostengünstig sein musste, um die eigenen relativen Machtressourcen im internationalen System nicht zu gefährden. Jede humanitäre Intervention, die nach Human Security-Vorstellungen erfolgt, wird nach Murray dieser rationalen Kalkulation unterliegen. Wo findet die Intervention statt, unter welchen Voraussetzungen findet sie statt und wie vorteilhaft ist sie für die eigenen staatlichen Interessen?¹⁰⁰

6.3 R2P und Regime Change

Wie schon zuvor erwähnt, betonten die drei Staatschefs Obama, Cameron und Sarkozy nach den ersten Wochen des Einsatzes: „*Our duty and our mandate under U.N. Security Council Resolution 1973 is to protect civilians, and we are doing that. It is not to remove Qaddafi by force.*“¹⁰¹ Dennoch deutete vieles darauf hin, dass genau das versucht wurde, schon im nächsten Satz gaben sie einhellig bekannt, „*but it is impossible to imagine a future for Libya with Qaddafi in power.*“¹⁰² Wie also die intervenierende Staatenkoalition das UN-Mandat auslegte, scheint laut Henderson offensichtlich zu sein. Man wollte die Autorisierung ausnützen und einen ungeliebten Despoten ein für alle mal loszuwerden. Diese Mandatsauslegung ist für die Weiterentwicklung der R2P problematisch.¹⁰³

Eindeutig mandatiert wurde der Einsatz von Waffengewalt um Zivilisten zu schützen. Völkerrechtlich erlaubt somit das *Ius in Bello* das Töten von feindlichen Kombattanten.

⁹⁹vgl. Murray 2013b, S. 30 f.

¹⁰⁰vgl. Murray 2013b, S. 31.

¹⁰¹Libya's Pathway to Peace, in: *The New York Times*, 14.04.2011

¹⁰²Libya's Pathway to Peace, in: *The New York Times*, 14.04.2011

¹⁰³vgl. Henderson 2011, S. 773 ff.

tanten, so Henderson. Resolution 1970 besagt, dass Gaddafi als Revolutionsführer und Anführer der Streitkräfte und als Verantwortlicher für die Anordnung von Repressionen gegenüber Demonstrantinnen und Demonstranten und von Menschenrechtsverletzungen galt. Eindeutig war Gaddafi also kein Zivilist. Natürlich hatte er in diesem Konflikt eine andere Rolle als die meisten anderen kämpfenden Personen, aber er war der Anführer der Kampftruppen und im Kriegsvölkerrecht ist nicht festgelegt, dass nur waffentragende Personen als kriegsteilnehmende Personen gelten. Somit war es legitim, Gaddafi gezielt zu töten.¹⁰⁴

Resolution 1973 wurde in mehreren Punkten sehr offen gehalten und erlaubt somit einen großen Interpretationsspielraum. So spricht sie von „*civilian populated areas under threat of attack*“ – wurde zuvor schon aufgezeigt, dass die Alliierten diesen Passus als Legitimation für Angriffe verwendeten, so lässt sich das Mandat folgend auslegen, dass Gebiete, die durch die libysche Regierung unter Beschuss standen, dies deshalb taten, weil es Gaddafi befahl. Dadurch lässt sich erneut argumentieren, dass die Person Gaddafi ein legitimes Ziel war.¹⁰⁵

Das UN-Mandat war offensichtlich offen genug, um ein militärisches Vorgehen gegen Regierungskräfte zu rechtfertigen. Es dürfte von Beginn an ein unausgesprochenes Ziel der Intervenienten gewesen sein, Gaddafi zu stürzen (Großbritannien und Frankreich gaben dies auch sehr schnell bekannt). Es stellt sich daher die Frage, warum die Länder, die sich der Stimme enthielten, aber auch die drei afrikanischen Sicherheitsratsmitglieder und die Arabische Liga, sich verwundert zeigten, als die Luftangriffe begannen. Es war vorhersehbar, dass eine derart offene Resolution zu diesem Ergebnis führen würde, besonders China und Russland müsste dies klar gewesen sein. Kritikerinnen und Kritiker der R2P wurden jedenfalls in ihren Befürchtungen bestätigt, dass eine R2P zwangsläufig einen Regierungswechsel erfordert.¹⁰⁶

Edward Luck, R2P-Sonderbeauftragter der UN, verneint die Frage, ob R2P immer einen Regime Change bedeute: „[...] *it isn't the goal of the responsibility to protect to change regimes. The goal is to protect populations. It may be in some cases that the only way to protect populations is to change the regime, but that certainly is not the goal of the R2P per se.*“¹⁰⁷ An dieser Aussage lässt sich das Dilemma gut

¹⁰⁴vgl. Henderson 2011, S. 773 ff.

¹⁰⁵vgl. Henderson 2011, S. 775.

¹⁰⁶vgl. Brozus und Schaller 2013, S. 5.

¹⁰⁷Will Syria follow Libya?, in: *Council on Foreign Relations*, 01.09.2011

erkennen. Die R2P beginnt bei Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu greifen. Wie soll die Staatengemeinschaft die R2P aber effektiv durchführen, ohne einen Regime Change zu betreiben? Solange nicht eine genaue Abgrenzung zwischen Regime Change und R2P vorgenommen wird, so Bellamy, solange wird man die skeptischen BRICS-Staaten von einer neuen Norm der Schutzverantwortung nicht überzeugen können.¹⁰⁸

6.3.1 Völkerrechtswidrige Intervention?

Einer der vehementesten Gegner der NATO-Intervention in Libyen ist der Völkerrechtler Reinhard Merkel. Um seine Sichtweise darzulegen, stellt er zwei Fragen: 1. Wurde die militärische Gewalt innerhalb der Grenzen von Resolution 1973 gehalten und nicht ausgedehnt? Und 2. war die Resolution laut UN-Charta völkerrechtsgemäß?¹⁰⁹

Die erste Frage beantwortet der Autor mit einem eindeutigen Nein. Der Sicherheitsrat autorisierte den Schutz der Zivilbevölkerung, aber nicht den Sturz des libyschen Machthabers. Dass dieser von Anfang an angestrebt wurde, sei kein Geheimnis. Auch wäre ein Libyen, in dem nach erfolgter Intervention weiterhin Gaddafi an der Macht gewesen wäre, ein militärisch und politisches Trauerspiel für die Weltmacht USA gewesen und somit nicht tolerierbar. Dass Gaddafi als Nebenziel gestürzt oder getötet worden wäre, wäre legitim und im Bereich des Mandats gewesen. Eine gezielte Bombardierung von Infrastruktur, dem Wohnhaus eines seiner Söhne (bei dem drei Enkelkinder Gaddafis getötet wurden) oder des Gebäudes eines Fernsehsenders überstieg laut Merkel das Mandat, zumal keine Zivilisten bedroht waren.^{110,111}

Das oberste Gebot war der Schutz der Zivilbevölkerung, so Merkel weiter. Dennoch nahm man Waffenstillstandsangebote seitens der Regierung nicht an. Bewusst wurde der Krieg verlängert und bewusst wurden mehr Opfer in Kauf genommen, als es notwendig gewesen wäre, obwohl der Auftrag ganz klar der Schutz dieser war.¹¹²

Auch die zweite Frage beantwortet der Autor mit einem klaren Nein – Resolution 1973 war nicht völkerrechtsgemäß. Durch die Resolution wurde das Prinzip der *Collective Security* verletzt. Der SR verabsäumt es, in der Resolution das Ausmaß

¹⁰⁸vgl. Bellamy 2011, S. 22.

¹⁰⁹vgl. Merkel 2011, S. 772.

¹¹⁰vgl. Merkel 2011, S. 773.

¹¹¹Libya: This is NATO's dirty war, in: *The Guardian*, 02.05.2011

¹¹²vgl. Merkel 2011, S. 773.

und die Dauer der Intervention festzulegen. Er hat damit die Zügel der Kriegsführung aus der Hand gegeben und somit gegen das Prinzip verstoßen, da nur er befähigt ist, das völkerrechtliche Gewaltverbot zu umgehen. In erster Linie hätte er die Intervention zeitlich befristen müssen, besonders dann, wenn einer der Intervenienten ein ständiges Sicherheitsratsmitglied ist und so jederzeit mit seinem Veto nachfolgende Resolutionsanträge verhindern könnte – im Falle Libyens waren es bekanntlich drei permanente Mitglieder des Sicherheitsrates. Das Prinzip der *Collective Security* wurde für Merkel somit nicht nur verletzt, es wurde sogar ausgeschaltet. Resolution 1973 sieht der Autor somit als Musterbeispiel einer grob fahrlässigen Fehlentscheidung. Ein Mitglied der Vereinten Nationen sei zum *International Outlaw* erklärt worden, alle anderen Staaten hätten nach eigenem Gutdünken unkontrolliert Gewalt anwenden dürfen, sofern libysches Territorium nicht betreten würde.¹¹³ Dass man aber auch in diesem Punkt gegen das Mandat verstieß, wurde zuvor aufgezeigt. Generell macht es den Anschein, als ob die westlichen Staaten durchaus gewillt sind, gegen das Völkerrecht zu verstoßen, wenn sie es für richtig halten. Erkennbar beispielsweise an der Nichteinhaltung des Waffenembargos.

Eine gegenteilige Meinung vertritt der Völkerrechtler Tomuschat. Der Sicherheitsrat habe mit Resolution 1973 richtig gehandelt, da seit Jahrzehnten die Tendenz vorherrsche, dass es immer mehr innerstaatliche als zwischenstaatliche Kriege gebe. Mit dieser Entwicklung müsse der Sicherheitsrat Schritt halten, zumal er für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zuständig sei. Ein Umdenken, welches man bereits seit der Irak-Resolution 688 (1991) feststellen könne und das sich mit Somalia 1992 und Haiti 1994 gefestigt habe. Mit der staatlichen Souveränität lasse sich hier laut Tomuschat nicht argumentieren, da die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ein internationales Anliegen sei. Lassen sich die Menschenrechte nicht mehr mit friedlichen Mitteln durchsetzen, so fühlt sich der SR veranlasst, von seinen Kompetenzen Gebrauch zu machen. Gaddafi habe selbst angekündigt, ohne Pardon gegen Aufständische vorzugehen. Auch wenn die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen groß war, so war ein Nichtstun keine Option. Die Worte „*all necessary measures*“ werden seit der bereits angesprochenen Resolution 688 verwendet und haben eine klare Bedeutung. Der Interpretationsspielraum wurde bewusst belassen.

¹¹³vgl. Merkel 2011, S. 782.

Tomuschat stimmt jedoch zu, dass Resolution 1973 einen Regimewechsel und die Parteinahme nicht erlaubte. Die Bombardierung der Hauptstadt, um Gaddafi zu stürzen, war auch aus seiner Sicht illegitim.¹¹⁴

Intervenierenden Mächten ist es nach dem Völkerrecht nicht erlaubt, die Staatsordnung ohne Zustimmung des betroffenen Volkes grundlegend umzugestalten. Hierzu bedarf es demokratischer Wahlen, die wiederum nur in einem bereits errichteten demokratischen Gehäuse stattfinden können. Ist dies einmal eingerichtet, können die demokratischen Grundmauern allerdings nicht mehr zur Disposition stehen. Die Legitimation für einen Systemwandel muss im Sicherheitsrat gesucht werden und bedarf einer Resolution nach Kapitel VII.¹¹⁵

Als erster Staat erkannte Frankreich bereits am 10. März den Nationalen Übergangsrat als legitime Vertretung Libyens an. Dieser unilaterale Schritt ist für die weitere Entwicklung des Konflikts und der Gewalteskalation von zentraler Bedeutung und kann als erste grobe Fehlentscheidung betrachtet werden.¹¹⁶ Weitere Staaten folgten, wenngleich sich manche etwas mehr Zeit ließen. Einige Staaten sowie auch die EU eröffneten Vertretungsbüros in Bengasi – zu einem Zeitpunkt, an dem die Rebellengruppen nicht annähernd die Kontrolle über das libysche Territorium besaßen. Der Nationale Übergangsrat wurde darüber hinaus mit einer Milliarde US-Dollar unterstützt.¹¹⁷ Bereits 1986 hat der Internationale Gerichtshof im Nicaragua-Urteil festgelegt, dass jedes Land sein politisches, kulturelles, soziales und wirtschaftliches System selbst wählen kann und dies daher eindeutig unter die *domaine réservé* fällt. Ein beabsichtigter Regimewechsel in einem anderen Staat ist für Odendahl somit eine verbotene Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates. Dazu gehört auch die verfrühte legitimierende Anerkennung einer neuen Regierung, welche noch keine effektive Staatsgewalt ausübt. Der Nationale Übergangsrat ging nicht aus Wahlen hervor und konnte somit also keine Legitimität genießen. Die Anerkennung, die Rücktrittsaufforderungen sowie die finanzielle Unterstützung verstießen bereits gegen das Interventionsverbot und waren somit völkerrechtswidrig.¹¹⁸ Eine direkte Unterstützung der Regimegegnerinnen und -gegner seitens der intervenierenden

¹¹⁴Wenn Gaddafi mit blutiger Rache droht, in: *FAZ*, 23.03.2011

¹¹⁵vgl. Oeter 2008, S. 54.

¹¹⁶vgl. Pradetto 2011, S. 56.

¹¹⁷vgl. Odendahl 2012, S. 322 ff.

¹¹⁸vgl. Odendahl 2012, S. 333 ff.

Staaten war somit nicht erlaubt, Resolution 1973 verlangt aber den Schutz der Zivilbevölkerung. Dieser war nur durch die Bekämpfung der libyschen Regierungstruppen erreichbar. De facto kämpften die NATO-Staaten auf Seite der Aufständischen und es ist schwierig, zwischen verbotener Parteinahme und der Umsetzung der Resolution zu unterscheiden. Vorrangig muss der Schutz der Zivilbevölkerung sein, wenn Parteinahme in einem Fall wie diesem notwendig ist, ist sie zum Erreichen des Zwecks erlaubt.¹¹⁹ Eindeutig gegen das Völkerrecht verstießen manche Staaten durch die Waffenlieferungen an die Rebellengruppen, wie bereits erwähnt. Das UN-Mandat verbot dies ausdrücklich, aus dieser Perspektive lässt sich die Unterstützung der Aufständischen also nicht rechtfertigen.¹²⁰ Genau betrachtet haben die NATO-Staaten und ihre Verbündeten gegen verschiedene Bereiche des Völkerrechts verstoßen. Realpolitisch wurde dies zwar besonders von den BRICS-Staaten angekreidet, führte aber zu keinen Konsequenzen. Im Gegenteil brüsteten die intervenierenden Staaten nach dem Sturz Gaddafis mit ihrer Rolle, diesen vermeintlichen Erfolg wollte man für sich reklamieren. Schlussendlich heftete sich sogar Deutschlands Außenminister Guido Westerwelle den Erfolg an die eigene Fahne, als er erklärte, dass die deutsche Sanktionspolitik entscheidend zum Sturz Gaddafis beigetragen habe.¹²¹

6.3.2 Responsibility to Rebuild

Im September 2011 rief der SR mit Resolution 2009 (2011) die *United Nations Support Mission in Libya* (UNSMIL) ins Leben. Unter Führung des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs Ian Martin wurde zunächst für drei Monate (später jeweils um ein Jahr verlängert und im Moment zumindest noch bis März 2014 laufend) die Mission vereinbart. Dadurch sollten die libyschen Behörden in ihren Bemühungen, die öffentliche Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen, unterstützt werden. Ferner sollten Konstitutionalisierung- und Demokratisierungsprozesse begleitet, die staatliche Autorität erweitert und die Einhaltung der Menschenrechte beobachtet werden. Zudem soll die UNSMIL bei der nationalen Aussöhnung und dem politischen Dialog unterstützend mitwirken, sowie in zahlreichen weiteren Bereichen unterstützend

¹¹⁹ vgl. Geiß und Kashgar 2011, S. 103.

¹²⁰ vgl. Odendahl 2012, S. 242.

¹²¹ Wir haben auf die internationale Isolierung gesetzt, in: *Deutschlandfunk*, 23.08.2011

tätig sein. Anfang 2013 bestand die Mission aus 205 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort.¹²²

Inwiefern man bei einer UN-Mission dieser Art und in dieser Größenordnung von einer verantwortlichen Post-Interventionspolitik der Vereinten Nationen sprechen kann, lässt sich schwer sagen. Allzuvielen positiven Auswirkungen dürften sich bis Ende 2013 noch nicht ergeben haben. So schreibt auch Kuperman, dass man nach aktuellem Wissensstand wohl nicht davon ausgehen kann, dass die NATO-Intervention einen langfristigen Nutzen für das Land gebracht haben. Die größte positive Entwicklung fand mit den demokratischen Wahlen im Juli 2012 statt, die eine moderate, säkulare Koalition an die Macht brachte. Bereits im Oktober und November 2011 gab es Berichte, dass libysche Rebellen Rache an Gaddafi-Loyalisten ausübten und diese vermehrt getötet hätten. Afrikanische Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter wurden immer häufiger Opfer von rebellischen Übergriffen.¹²³ Human Rights Watch berichtete, dass es zu systematischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit komme.¹²⁴ Die verschiedenen Milizen, von denen es angeblich deutlich über Tausend gibt¹²⁵, die noch während des Bürgerkrieges von Frankreich und Großbritannien mit Waffen ausgestattet wurden, konnten von der Regierung nicht dazu gebracht werden, ihre Waffen abzugeben. Vergeblich wurde versucht, diese in das nationale Militär einzubinden bzw. den Jugendlichen andere Perspektiven zu bieten. In vielen Regionen besitzen Milizgruppen mehr Macht und auch mehr Waffen als die libysche Regierung.¹²⁶ Milizionäre Angriffe verstärkten sich deutlich gegen Ende 2013 und forderten auch immer mehr Todesopfer unter der Zivilbevölkerung, welche gegen die Milizgruppen demonstrierte.¹²⁷ Um die Lage zu stabilisieren verkündeten die USA, dass mehrere Tausend libysche Sicherheitskräfte auf europäischem Boden ausgebildet werden.¹²⁸

Die ICISS beschreibt verschiedene Kriterien, die eine vernünftige *Responsibility to Rebuild* beinhalten muss. Von Seiten der intervenierenden Staaten gab es zwar eine Exit-Strategie, diese dürfte jedoch in erster Linie den Staaten selbst gegolten

¹²²S/RES/2009(2011): Resolution 2009 (2011). Angenommen vom Sicherheitsrat bei seiner 6620. Sitzung am 16. September 2011

¹²³vgl. Kuperman 2013a, S. 125.

¹²⁴Libya: Wake-Up Call to Misrata's Leaders, in: *Human Rights Watch*, 08.04.2012

¹²⁵Libyen am Gängelband der Milizen, in: *Der Standard*, 19.11.2013

¹²⁶Libya's central government exercises little authority outside capital, in: *Washington Post*, 20.09.2012

¹²⁷Mehr als 30 Tote und fast 300 Verletzte bei Kämpfen in Tripolis, in: *FAZ*, 16.11.2013

¹²⁸U.S. to help train Libyan forces, in: *CNN*, 18.11.2013

haben. Da die Aufstände im *Arabischen Frühling* von Innen heraus entstanden sind, mag es ein wichtiges Vorhaben sein, die Staatsaufgaben und den Wiederaufbau der betroffenen Bevölkerung selbst zu überlassen, da im Vorhinein immer wieder gewarnt wurde, dass eine militärische Intervention, getragen von den westlichen Staaten, kontraproduktiv für die Befreiungsbewegungen sei. Dass man sich nach erfolgreichem Sturz Gaddafis sehr rasch zurückziehen würde, war vorhersehbar. Zwei Jahre später taumelt das Land zwischen einer unüberschaubaren Anzahl an Milizen und einer schwachen Staatlichkeit und schlittert immer tiefer in die Krise. Nachdem sich die internationale Staatengemeinschaft für die *Responsibility to React* entschieden hat, hätte sie sich auch ihrer Verantwortung zum Wiederaufbau bewusst sein müssen.

6.4 R2P in Libyen - Abschließende Betrachtung

Abschließend wird die Libyen-Intervention noch einer Betrachtung der R2P-Kriterien laut ICISS unterzogen, wie sie in Kapitel 3.2.2 *Responsibility to React* vorgestellt wurden. Das erste Kriterium der *richtigen Autorität* wurde erfüllt, da die militärische Intervention vom UN-Sicherheitsrat mandatiert wurde. Die intervenierenden Staaten wurden autorisiert, *alle notwendigen Maßnahmen* zu treffen, um die Zivilbevölkerung und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete zu schützen. Der *gerechte Grund*, als zweites Kriterium, liegt ebenso vor, wenn man der offiziellen Diktion folgt, dass es schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern galt. Gaddafi kündigte selbst an, mit aller Härte gegen Aufständische vorzugehen. Diesen Aufruf konnte man durchaus ernst nehmen. Ebenso kann das dritte Kriterium, die *rechte Absicht* als erfüllt angesehen werden. Der Schutz der Zivilbevölkerung galt als oberste Maxime, weshalb dieses Kriterium als erfüllt gilt, auch wenn noch andere Interessen mitgespielt haben mögen. Es lässt sich bei keinem intervenierendem Staat bestätigen, dass andere vitale oder geostrategische Interessen an vorderster Stelle gestanden hätten (sehr wohl gab es „glückliche“ Nebeneffekte). Dass nebenbei noch das Ziel des Regimewechsels verfolgt wurde, ändert nichts an der aufrichtigen Absicht, räumt sogar Interventionsgegner Reinhard Merkel ein.¹²⁹ Nicht als erfüllt betrachten lässt sich hingegen das vierte Kriterium des *letzten Mittels*. Es konnten zum Zeitpunkt der Intervention keine Gräueltaten an der Zivilbevölkerung bestätigt werden und es standen wahrscheinlich

¹²⁹vgl. Merkel 2011, S. 780.

auch keine kurz vor ihrer Ausführung. Auch gab es später ein Waffenstillstandsangebot von libyscher Seite, welches ausgeschlagen worden war und die Afrikanische Union war nach erfolgtem Beginn der Intervention sogar auf diplomatischem Weg noch erfolgreich. Somit kann man hier nicht vom letzten Mittel sprechen. Das selbe gilt beim Kriterium der Verhältnismäßigkeit. Hätte die Intervenienten nicht auf einen Regimewechsel gedrängt und nur das Mandat der Schutzverantwortung verfolgt, wäre der Krieg früher beendet gewesen. Ausmaß und Dauer der Kriegshandlungen wären vermindert worden. Hätte man die beiden letztgenannten Kriterien ernsthaft erfüllen wollen, wäre man um eine Zusammenarbeit bzw. an einer vorübergehenden Machterhalt Gaddafis nicht umhin gekommen. Gärtner verweist hier auf das Beispiel Deutschlands und die Argumentation des US-Verteidigungsministeriums. Beide vertraten die Ansicht, dass sich eine Flugverbotszone mit Luftwaffeneinsatz als nicht durchführbar herausstellen würde und somit die militärischen Mittel erhöht werden müssten, wie dies in der Vergangenheit schon geschehen sei.¹³⁰ Das letzte Kriterium, die *Aussicht auf Erfolg*, ist je nach Sichtweise erfüllt oder nicht. Die intervenierende Koalition sieht in der Intervention einen großen Erfolg, ebenso die R2P-Befürworterinnen und Befürworter. Dass sie aus einigen Gründen nicht unbedingt als Erfolg gewertet werden muss, wurde mit Kuperman ebenso erläutert. Hätten die westlichen Staaten und ihre Verbündeten nicht den Wunsch gehabt, Gaddafi zu stürzen und hätten sie daher auf eine Intervention verzichtet, hätte dieser Krieg aufgrund seiner kürzeren Dauer weniger Todesopfer gefordert. Geht man von dieser Argumentation und der Tatsache aus, dass beim Eingriff der NATO die Rebellen fast schon besiegt waren, hätte damit gerechnet werden müssen, dass die Intervention die Opferzahlen noch einmal drastisch erhöhen würde. Insofern würde sich das Kriterium nicht als bestätigt ansehen lassen. Stabil ist die Lage in Libyen nach Gaddafis Tod nicht. Auf die offizielle Aussage der USA, dass es sich hierbei um eine *Model Intervention* handelte, antwortet Kuperman, dass es sich bei der Intervention um ein *Model of Failure* handelte. Vielleicht wird man irgendwann von einem langfristigen Nutzen Libyens sprechen können, im Moment ist dies allerdings nicht der Fall: Menschenrechtsverletzungen haben zugenommen, die regionale Stabilität hat sich verschlechtert (die Konflikte haben sich auf Mali ausgeweitet, wo sich die französische Regierung gezwungen sah, Anfang 2013 mi-

¹³⁰vgl. Gärtner 2012, S. 143.

litärisch zu intervenieren) und die regionale und internationale Sicherheit hat sich in keinerlei Hinsicht verbessert.¹³¹ Der letzte Punkt lässt sich dadurch verdeutlichen, dass sich 2012 nicht weniger als 15.000 sogenannter MANPADs (Ein-Mann-Boden-Luft-Raketen) in Libyen im Umlauf befanden, deren Besitz ungeklärt ist. Der Einsatz dieser Waffe erlaubt das gezielte Abschießen ziviler und militärischer Flugzeuge. Laut Geheimdienstinformationen westlicher Staaten befinden sich diese Waffen mittlerweile in den Händen radikaler islamistischer Gruppen in Nigeria, Ägypten, Mali und Niger und sogar im Gazastreifen wurden sie bereits eingesetzt.¹³² Zur regionalen Sicherheit haben die westlichen Staaten mit ihren Waffenlieferungen nicht beigetragen.

¹³¹vgl. Kuperman 2013a, S. 133.

¹³²vgl. Kuperman 2013a, S. 130 f.

7 Conclusio

Die Debatte um humanitäre militärische Interventionen ist eine sehr zentrale in der Internationalen Politik und den Internationalen Beziehungen. Interventionsbefürworterinnen und -befürworter bringen ebenso zahlreiche Argumente in den Diskurs ein, wie die interventionsskeptische Seite. Dennoch ist seit dem Ende des Ost-West-Konflikts die Tendenz erkennbar, dass die Staatenwelt nicht wegsieht, wenn es in einem Land zu groben Menschenrechtsverletzungen, Genoziden, Kriegsverbrechen oder zu Völkermorden kommt. In diese Richtung lassen sich auch die Sicherheitsratsresolutionen seit 1991 deuten. Um die erste Frage dieser Arbeit zu beantworten, wie die Entwicklungsstadien einer sich herausbildenden internationalen Schutzverantwortung verlaufen sind, wurde die Debatte vom gerechten Krieg bis zum heutigen Verständnis von Human Security nachgezeichnet. Als Grundlage wurden fünf Interventionsbeispiele ausgewählt, die belegen, dass die internationale Staatengemeinschaft zunehmend in die inneren Angelegenheiten von Staaten eingreift, wenn es dort zu massiven Verbrechen gegen die Menschlichkeit kommt. Im Irak wurden 1991 die Menschenrechtsverletzungen als internationale Friedensbedrohung angesehen, da es zu massiven Flüchtlingsströmen in angrenzende Regionen kam. In Somalia wurden 1992 die inneren Vorgänge als regionale und internationale Friedensbedrohung wahrgenommen, das Verbot der Einmischung wurde nicht als prioritär angesehen. Die NATO-Intervention im Kosovo 1999 setzte den Trend fort, wenngleich diese ohne Mandat des Sicherheitsrates stattfand. Vitale Interessen der westlichen Staaten standen hier nicht zwingend im Vordergrund – der Krieg galt zwar als illegal, aber legitim. Die Libyen-Intervention wird vielerseits als Präzedenzfall der Schutzverantwortung angesehen, wenngleich sich der Fall deutlich komplexer darstellt. Mit der Kongo-Resolution im Jahr 2013 wurde schließlich erstmals eine Peacekeeping-Mission unter das Kapitel VII der UN-Charta gestellt, die ein offensives Vorgehen gegen Rebellen Gruppen mandatierte. Der Wandel vom klassischen Völkerrechtsverständnis hin zu einem humanitären Völkerrecht ist erkennbar. Mit kleinen Schritten bewegt sich die internationale Staatengemeinschaft in die richtige Richtung. Auch wenn es in diesem Bereich noch sehr viel Bewegung braucht, so wird ein Wegsehen der internationalen Staatengemeinschaft bei Genoziden oder Massenmorden immer unwahrscheinlicher.

Die zweite Fragestellung der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich mit dem Fallbeispiel Libyen und will wissen, ob sich die Intervention mit dem bisherigen Diskurs der R2P deckt und ob diese dadurch normativ gefestigt wurde. Hierbei gibt es unterschiedliche Sichtweisen, wodurch sich diese Frage nicht eindeutig beantworten lässt. Aus der Sicht von R2P Advokatinnen und Advokaten handelte es sich bei der militärischen Intervention in Libyen um ein Bilderbuchbeispiel der Schutzverantwortung. So spricht Gareth Evans, ICISS Co-Chair, von einem „*textbook case of the RtoP norm working exactly as it was supposed to.*“¹ Laut ihm ließ Gaddafi bereits im Februar 2011 tausende Libyerinnen und Libyer töten, durch Resolution 1970 kam es zur *Responsibility to Prevent*, welche jedoch nicht erfolgreich war. Diese beinhaltet den Passus der R2P, genauer gesagt, dass Libyen die Verantwortung trägt, seine eigene Bevölkerung zu schützen. Ist ein Staat nun nicht Willens oder fähig, dieser Aufforderung nachzukommen, so geht die Schutzverantwortung auf die Internationale Staatengemeinschaft über, argumentiert Evans. Als Gaddafi ankündigte, dass er die Menschen in der Stadt Bengasi töten werde, musste man von einem bevorstehenden Blutbad ausgehen und der Sicherheitsrat reagierte mit Resolution 1970. Somit war der Weg frei für die *Responsibility to React*. Die libyischen Streitkräfte konnten geschlagen werden und laut Evans wurde die Zivilbevölkerung geschützt. Genau diese Vorgehensweise legte die Generalversammlung 2005 im World Summit Outcome fest. Die Staaten haben die Verantwortung zu assistieren, wenn es notwendig wird. Mit dem raschen Rückzug der NATO-Staaten, nach erfolgreicher Intervention, übergab man die Verantwortung für den Staatsaufbau schließlich der libyschen Bevölkerung und unterstützt diese seither bei ihren Aufgaben.² In nur wenigen Jahren hat sich die Interpretation der Schutzverantwortung sehr stark weiterentwickelt und so hofft Evans, wird es nie wieder passieren, dass sich die Staatengemeinschaft nach einem Genozid die Frage stellen muss, wie es so weit kommen konnte. Er glaubt, die R2P „*is an idea whose time has come.*“³

Mit Argumentationen von Alan Kuperman, Reinhard Merkel oder Aidan Hehir wurde jedoch gezeigt, dass die Intervention in Libyen alles andere als eine gelungene R2P war. Die R2P hat das Hauptziel, die Bevölkerung eines Staates zu schützen.

¹Evans 2011, S. 40.

²vgl. Evans 2011, S. 40 ff.

³Evans 2011, S. 42.

Durch den Eingriff der NATO hat man den Krieg deutlich verlängert, dadurch gab es bedeutend mehr Todesfälle. In verschiedenen Bereichen wurde das Völkerrecht verletzt. Das Mandat wurde bis zu einem Regimewechsel ausgeweitet, wodurch man speziell die BRICS-Staaten, aber auch andere afrikanische und arabische Länder, in ihrer Befürchtung bestätigte, dass der Westen die R2P missbrauche, um Regierungen zu stürzen. Es sind dies Argumente, die nicht von der Hand zu weisen sind und die womöglich dazu beigetragen haben, dass die R2P nachhaltig diskreditiert wurde, bevor sie überhaupt richtig in Erscheinung treten konnte. Eine etwaige Norm der R2P ist weit entfernt vom gültigen Recht und wohl auch weit entfernt davon, zum gültigen Recht erklärt zu werden. Den Eingriff in Libyen hätte der Sicherheitsrat wahrscheinlich auch ohne R2P mandatiert. Verschiedene Interessen haben zu dieser Entscheidung beigetragen, ein wichtiger Faktor ist die liberale Position der Obama-Administration und Libyens militärische Schwäche. Zudem wurde die R2P von keinem Staat und in keinem Dokument beim Namen genannt. Das Beispiel Syrien und die Machtlosigkeit der Staatengemeinschaft bestätigen den Diskurs. Von einer normativen Festigung kann also nicht gesprochen werden.

Offensichtlich herrschen zwei unterschiedliche Meinungen bezüglich der Durchsetzung einer internationalen Schutzverantwortung vor, wobei die deutlich skeptischere Position näher an den realpolitischen Verhältnissen ist. Die vitalen Interessen der Staaten sind dominierend, manchmal lassen sich diese Interessen sehr gut mit dem Schutz der Zivilbevölkerung eines anderen Staates verbinden, was allerdings nicht für eine Festigung der Norm der Schutzverantwortung spricht.

Die dritte Fragestellung beschäftigt sich mit dem Regimewechsel und versucht zu klären, ob ein solcher mit der Umsetzung der R2P zwingend einhergehen muss. Vertreterinnen und Vertreter der R2P betonen, dass der Sturz eines Machthabers nicht im Konzept vorgesehen ist, es aber dennoch dazu kommen kann oder in manchen Fällen sogar notwendig ist. Am Beispiel Libyens wurde gezeigt, dass ein Regime Change zu Beginn der Intervention zwar nicht ausgesprochen wurde, die westlichen Staaten aber sehr bald betonten, dass ein Verbleib Gaddafis an der Macht nicht vorstellbar sei. Mit dieser Aussage wurde klar, dass die NATO erst dann die Intervention beenden würde, wenn der Machtwechsel vollzogen sei. Gegnerinnen und Gegner der R2P argumentierten im Vorhinein immer wieder mit diesem Szenario und

wurden durch Eintreten selbigem bestärkt. Mit dem Vorgehen der NATO in Libyen wurden zum einen die BRICS-Staaten vor den Kopf gestoßen, zum anderen auch die Arabische Liga und die Afrikanische Union. Letztere beiden sind wichtige Partner, will man die Schutzverantwortung vorantreiben. Beim Thema Regime Change befindet sich die R2P in einem Dilemma. Dass die Umsetzung der Schutzverantwortung auch ohne Regierungssturz funktionieren kann, müssen die westlichen Staaten erst beweisen. Aus derzeitiger Sicht ist dies ein unmögliches Unterfangen. Die NATO wird sich bei einer Intervention meistens auf eine Seite stellen, obwohl die R2P dies nicht verlangt und vielleicht auch nicht vorsieht. Der Schutz der Zivilbevölkerung steht im Vordergrund, mit dem derzeitigen Vorgehen, dass die NATO nur bereit ist, diesen mit Flugzeugen zu garantieren, wird er sich durch eine Neutralitätsstellung kaum umsetzen lassen. R2P-skeptische Staaten können sich in ihren Befürchtungen also auch hier bestätigt sehen.

Die Nebenfragen, welche einleitend gestellt wurden, sollen zum vertieften Verständnis der Thematik beitragen. Die erste beschäftigt sich mit den Interventionsmotiven der Staaten. Hier wurde aufgezeigt, dass eine große Bandbreite an Motiven für die jeweiligen Staaten entscheidend waren. Offiziell stand die Schutzverantwortung im Vordergrund. Diese konnte aber nur umgesetzt werden, weil sie mit mehreren anderen staatlichen Interessen kompatibel war. Dass sich jedoch durchaus auch moralische und ethische Gründe durchsetzen können, zeigt die Debatte in den USA. Die Obama-Regierung wird großteils von Persönlichkeiten geprägt, die nicht den unilateralen *Neocons*-Vorstellungen ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger anhängen. Energieinteressen spielten lediglich eine Nebenrolle, der Sturz eines ungeliebten Despoten war hingegen schon von größerer Bedeutung. Zu zeigen, dass man gewillt und fähig sei, auf multilateralem Wege Staaten zu befrieden, diese zu demokratisieren und zugleich auch noch die Bevölkerung zu schützen, war schlussendlich ausschlaggebend. Die Tatsache, dass es sich bei Libyen um keine starke Militärmacht handelte, erleichterte die Entscheidung aller interventionsbereiten Staaten deutlich. Die Mitgliedsstaaten der AL und der AU pflegten nicht die besten freundschaftlichen Verhältnisse zu Gaddafi und manche Länder zeigten sich bereit, die Bevölkerung zu schützen. Die Komplexität des arabischen Raumes lässt jedoch keine Generalisierungen zu, so lagen durchaus unterschiedliche Interessen der einzelnen Länder vor. Schlussendlich konnte

sich innerhalb der AL doch die pro-interventionistische Strömung durchsetzen, mit der Umsetzung der Resolution ging man aber sehr kritisch um. Die Entscheidung der europäischen Staaten war ebenso nicht von Homogenität gekennzeichnet. Das Vorpreschen Sarkozys brachte die EU und die NATO in Schwierigkeiten, dieser wurde vorwiegend von innenpolitischen Beweggründen geleitet. Die wichtigen NATO-Länder Deutschland und Polen stellten sich quer, Großbritannien und Schweden schlugen sich auf die französische Seite. Allen westlichen Staaten war zwar das Aufrechterhalten des libyschen Ölfusses wichtig, dass Energieinteressen an oberster Stelle standen, lässt sich jedoch nicht bestätigen. Generell handelte es sich um eine Mischung aus geostrategischen Interessen, Interessen an einer Demokratisierung und Interessen am Schutz der Bevölkerung. Hier lagen jedoch Fehlinformationen vor, weder die verkündeten Todeszahlen, noch die bevorstehenden Massaker an der Bevölkerung waren korrekt. Die vorliegenden Informationen, waren sie den Geheimdiensten nun bekannt oder unbekannt, wollte man schließlich ausnutzen, um einen ungeliebten Despoten zu stürzen.

Skizziert wurde auch die Diskussion im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Verabschiedung von Resolution 1973. Die fünf Länder, die sich der Stimme enthielten, warnten bereits im Vorhinein von einer militärischen Intervention und verurteilten eine solche scharf. Die staatliche Souveränität und territoriale Integrität müsse aufrechterhalten bleiben, dennoch wurden die Vorgänge in Libyen mit großer Sorge beobachtet, weshalb man sich nicht gegen die Resolution stellen wollte, da alle Staatenvertreterinnen und -vertreter der Meinung waren, dass es galt, die Bevölkerung zu schützen. Schlussendlich wollte kein Staat dafür verantwortlich sein, dass die Staatengemeinschaft zum Zuschauen verdammt ist, sollte es zu Massakern an der libyschen Bevölkerung kommen.

Mit der Interventionsdebatte wurde aufgezeigt, dass sich die internationale Staatengemeinschaft in den letzten Jahren immer weiter in das Innere der Staaten vorwagte und zum Schutz der Zivilbevölkerung humanitäre Interventionen durch den UN-Sicherheitsrat autorisiert hat. Mit einer verbotenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates kann bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nicht mehr argumentiert werden, vielmehr können solche Verletzungen als Bedrohung des internationalen Friedens wahrgenommen werden. Eine Bedrohung, die dem Si-

cherheitsrat erlaubt, nach Kapitel VII der UN-Charta vorzugehen. Wie im Kapitel *Funktionen der Souveränität* (4.2) mit Stephen D. Krasner aufgezeigt, unterscheidet dieser vier verschiedene Arten von Souveränitätsfunktionen. Durch eine Entkoppelung der Souveränitätsfunktionen kann man dem Dilemma des Verbots der Nichteinmischung entkommen. Diese Entkoppelung lässt sich gut am Beispiel der Europäischen Union beschreiben. Die Mitgliedsstaaten haben zwar die *interdependence sovereignty* und die *Westphalian sovereignty* verloren, sie besitzen aber noch die *domestic sovereignty* und die *international legal sovereignty*. Dies bedeutet, dass es sehr wohl zu Einschränkungen in einem Bereich der Souveränität kommen kann, dies aber keinerlei Auswirkungen auf die anderen Bereiche hat. Um mit Robert O. Keohane zu sprechen, „*Sovereignty*’ is a variable, not a constant.“⁴ Humanitäre Interventionen schränken zwar die externe Souveränität ein, da sie externe Autoritätsstrukturen implizieren, diese sind jedoch eine notwendige Bedingung, um die nationalstaatliche Souveränität wieder herzustellen.

Keohane sieht vier Stufen, nach denen die Staatengemeinschaft nach einer Intervention vorgehen sollte, die sich auch mit den Souveränitätsvorstellungen der ICISS decken. Zuerst wird dem Staat die Souveränität aberkannt. Nach erfolgreicher Intervention bekommt er eine *nominale* Souveränität zugesprochen, in welcher seine *international legal sovereignty* wieder hergestellt wird und er als vollwertiges Mitglied der Vereinten Nationen gilt – die *domestic authority* verbleibt aber im Verantwortungsbereich der UN oder einer anderen Autorität. Gibt es rechtsstaatliche und politische Fortschritte, bekommt der Staat eine *limitierte* Souveränität zurück, unter welcher ein Großteil der Regierungsgeschäfte von der einheimischen Bevölkerung verrichtet wird. Der letzte Schritt wäre schließlich die *integrierte* Souveränität, in der sich keine externe Autorität mehr in die inneren Angelegenheiten des Staates einmischt. Die *Westphalian sovereignty* bleibt somit erhalten, sie wird nur kurzzeitig überbrückt.⁵ Eine idealtypische Vorstellung in den Theorien der Internationalen Beziehungen. Ein solches Vorgehen müsste vom UN-Sicherheitsrat autorisiert werden, allein deswegen wird dies wohl eine reine Vorstellung bleiben, da ein derartiger Eingriff in die Souveränität eines Staates von vielen Staaten der Welt nicht toleriert wird. Im Falle Libyens wurde von allen Seiten betont, dass es sich nicht um einen Ein-

⁴Keohane 2006, S. 286.

⁵vgl. Keohane 2006, S. 296 f.

griff in die staatliche Souveränität handelte. Praktisch lässt sich diese Aussage nicht bestätigen. So hat Reinhard Merkel darauf hingewiesen, dass ein vollwertiges Mitglied der Vereinten Nationen vorübergehend zum *International Outlaw* erklärt wurde. Der Sicherheitsrat autorisierte militärisches Vorgehen gegen einen Staat. Zweifelsohne stellte dies einen Eingriff in die Souveränität Libyens dar, die Tatsache, dass der Einsatz von Bodentruppen verboten wurde, trägt hier nicht zur Relativierung bei.

Verschiedene Berichte bestätigten, dass Rebellen, ebenso wie Regierungstruppen, ernsthafte Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen haben.^{6,7} Hier schlittert die *Responsibility to Protect* unweigerlich in ein Dilemma. Die intervenierende Staatenkoalition hätte gemäß ihrem Mandat in diesem Fall auch die Personen schützen müssen, welche von den Rebellengruppen bedroht wurden. Dass dies nicht der Fall war, weil inoffiziell doch der Regimewechsel an vorderster Front stand, untergräbt die gesamte Vorstellung der R2P.

Aidan Hehir fragt, wie nun die R2P zu einer strukturellen Änderung des Völkerrechts beigetragen hat und kommt zur Antwort, dass sie nichts zu einer strukturellen Änderung beigetragen hat. Das Regelwerk der Vereinten Nationen und das Völkerrecht wurden in keinsten Weise verändert und sind immer noch gleich wie im Jahre 1991. Nur weil die R2P existiert, bedeutet das nicht, dass die Maßnahmen, die gegen Libyen getroffen wurden, mit einer R2P in kausalem Zusammenhang stehen.⁸ Gegen Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann der Sicherheitsrat jederzeit nach Kapitel VII vorgehen, wenn er eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit feststellt. Die R2P muss er dafür nicht heranziehen.⁹

Abschließend bleibt zu sagen, dass die militärische Intervention der NATO in Libyen einige lehrreiche Lektionen für humanitäre Interventionen im Allgemeinen und für die R2P im Besonderen bietet. Von Seiten der interventionsbereiten Staaten muss darauf geachtet werden, dass Desinformation vermieden wird. Vieles, was die Medien verbreiteten, entsprach im Fall Libyen nicht den Tatsachen, in der westlichen Welt fanden die Falschinformationen dennoch Gehör. Ein Großteil dieser Informationen wurde bewusst als abgestimmte Propaganda von oppositionellen Gruppen verbreitet,

⁶vgl. Corten und Koutroulis 2013, S. 87 ff.

⁷vgl. Human Rights Council: Report of the International Commission of Inquiry on Libya 2012, <http://www.refworld.org/docid/4ffd19532.html> (Zugriff: 18.11.2013)

⁸vgl. Hehir 2011, S. 18.

⁹vgl. Brozus und Schaller 2013, S. 8.

mit dem Ziel, Gaddafi jegliche Legitimität abzusprechen und eine militärische Intervention unter dem Vorwand der Schutzverantwortung zu erzwingen. Auch waren die Aufstände laut Kuperman nur zu Beginn friedlicher, einheitlicher und demokratischer Natur, sehr rasch wurden sie gewalttätig und wurden von verschiedenen Clans und extremistischen Gruppierungen bestimmt. Die Antwort Gaddafis war kein Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung und friedliche Protestantinnen und Protestanten, sondern ein Vorgehen gegen Kombattanten in einem Bürgerkrieg. Keineswegs soll die Vorgangsweise Gaddafis gerechtfertigt werden, aber die Vorwürfe der intervenierenden Staaten, das libysche Regime hätte großflächig seine eigene Bevölkerung angegriffen und getötet, konnte während des Krieges und auch nachher nicht bestätigt werden.¹⁰

Hätte sich eine *ehrliche* R2P bereits etabliert, müsste sie auf der Stelle in vielen Staaten umgesetzt werden. In mehreren Staaten kommt es zu groben Menschenrechtsverletzungen und Gräueltaten. Aufgrund seiner medialen Präsenz wird aktuell häufig der Syrien-Konflikt angesprochen. Wendet man die Kriterien der R2P an, müsste oftmals interveniert werden. Will man nun von einem tatsächlichen Paradigmenwechsel in den Internationalen Beziehungen, von der staatlichen Sicherheit hin zur menschlichen Sicherheit, sprechen, so muss unweigerlich die Frage gestellt werden, ob dies den realpolitischen Tatsachen entspricht. Offensichtlich gab es im libyschen Konflikt ein großes humanes Interesse der Staatengemeinschaft, die Bevölkerung zu schützen. Eine Möglichkeit, die für die stärkste Militärallianz der Welt gegen ein nur wenige Millionen Menschen umfassendes Land keine allzu große Herausforderung darstellt, wie Murray richtig festhält. Es musste noch nicht einmal das Risiko eigener Verluste eingegangen werden. Mit Libyen bot sich die passende Situation, eine Schutzverantwortung in die Praxis umzusetzen, zumal es nicht viele politische Verantwortliche auf der Welt gab, die sehr erpicht darauf waren, dass Gaddafi an der Macht bleibt. Dass er ein Machtvakuum hinterlassen hat, welches auf demokratischem Wege nicht so einfach gefüllt werden kann, dürfte zwei Jahre später unbestritten sein.¹¹

Somit war es möglich, dass nicht die staatlichen Eigeninteressen im Vordergrund stehen mussten, diese aber zweifelsfrei eine wichtige Rolle gespielt haben. In Ländern wie Syrien, Kongo, Sudan und einigen anderen, wo ein Schutz der Bevölkerung ebenso notwendig, aber nicht so leicht zu erreichen wäre, zögert die Staatengemeinschaft.

¹⁰ vgl. Kuperman 2013b, S. 213.

¹¹ vgl. Murray 2013a, S. 226 ff.

Im Falle Syriens vielleicht zu Recht. Libyen hat gezeigt, dass eine Demokratisierung auf diese Art nicht so einfach umsetzbar ist. In Syrien, wo es sich zweifelsfrei um einen Bürgerkrieg handelt, in dem sich verschiedene religiöse Gruppierungen und militante Rebellengruppen gegenüber stehen, weiß die Staatengemeinschaft nicht, mit wem sie es in Wirklichkeit zu tun hat. Würde sie sich hier mit einer militärischen Intervention auf eine Seite schlagen, stellt sich die Frage, wer nach einem siegreichen Abzug der Alliierten schlussendlich den anderen Teil der Bevölkerung schützen würde, der in einem solch religiösen Konflikt zweifelsohne sofort unter Schutz gestellt werden müsste. Zudem würde ein Eingreifen die regionale Stabilität dermaßen gefährden, dass angezweifelt werden darf, dass die westlichen mit Hilfe der arabischen Staaten die Region rasch befrieden könnten. Vereinfacht gesagt lässt dies den Schluss zu, dass ein Bürgerkrieg nicht geeignet ist, die R2P umzusetzen. Hat man zuerst die eine Seite an die Macht gebracht und es aber nicht geschafft, das Land zu befrieden, müssten sich die intervenierenden Staaten laut Mandat sofort auf die andere Seite schlagen, um diese vor Gräueltaten zu schützen.

Murray geht sogar so weit und spricht den Staaten jegliche Intention einer echten R2P im Falle Libyens ab. Mehr noch, die Regierungen und mit ihnen verschiedenste Institutionen seien nicht unglücklich darüber gewesen, dass diese nicht offiziell ausgesprochen wurde. Dies liegt daran, dass es sich bei der R2P um eine Interventionsdoktrin handelt. Es ist ein Aufruf an die Staaten, in einen Konflikt militärisch einzugreifen, wenn es notwendig ist und wenn es für Prävention bereits zu spät ist. Tatsache ist, dass Regierungen von Staaten nicht moralisch handeln, sondern in erster Linie immer nach Eigeninteresse. Dies kann durchaus mit moralischen und ethischen Vorstellungen kombiniert werden, diese stehen aber äußerst selten im Vordergrund. Die Staaten wollen sich auch in Zukunft nicht verantwortlich fühlen, sondern dies von Fall zu Fall entscheiden.¹²

R2P als griffiger Slogan allein reicht für substantielle Änderungen zum Schutz der Menschen vor Gräueltaten und anderen Verbrechen nicht aus. Rechtliche, politische und institutionelle Veränderungen in der Weltpolitik, in den Vereinten Nationen und speziell im Sicherheitsrat wären laut Hehir notwendig.¹³ Wäre die Staatengemeinschaft wirklich daran interessiert, einer Norm wie der R2P eine völkerrechtliche Grundlage

¹²vgl. Murray 2013a, S. 228.

¹³vgl. Hehir 2011, S. 19.

zu geben, so müsste sie nach Merkel in die Formulierung der Friedenskriterien nach Art. 39 der UN-Charta aufgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass es bei einer systematischen Zerstörung der internen Sicherheit eines Staates durch sein eigenes Verhalten zu einer Gefährdung der internationalen Sicherheit käme. Der Sicherheitsrat könne somit mit einer entsprechenden Resolution auf die Vorgänge eingehen.¹⁴

Die letzte einleitende Nebenfrage lautete, ob es sich bei der R2P schlussendlich um eine gescheiterte Norm handelt oder ob durch die Intervention in Libyen eine Art Initialzündung stattgefunden hat, die ähnliche humanitäre Einsätze in Zukunft erleichtert. Die Erkenntnisse, welche diese Arbeit geliefert hat, schließen zweiteres eher aus, die realpolitischen Ereignisse bis zum Ende des Jahres 2013 ebenso. Von einem Scheitern der Norm zu sprechen, ist jedoch verfrüht. Was sich sehr wohl sagen lässt, ist, dass es die R2P durch die Intervention in Libyen in Zukunft noch schwerer haben wird, wirklich zu einer Norm zu werden – von einem Recht soll hier noch nicht annähernd gesprochen werden. Das Dilemma, welches mit humanitären Interventionen einher geht, hat sich durch die R2P nicht aufgelöst. Das unterschiedliche Vorgehen in Libyen und Syrien ist der beste Beweis dafür. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist der Sicherheitsrat mit Resolution 1973 an seine politischen Grenzen gestoßen.¹⁵ Menschenleben sind auf der gesamten Welt gleich viel wert, diese überall mit den selben Mitteln zu schützen entspricht allerdings nicht der Realpolitik. Auch hätten die zivilen Opfer, die durch die humanitären Maßnahmen der NATO ums Leben gekommen sind, ein Recht auf Schutz und ein Recht auf Leben gehabt. Das ist dann jedoch, wie dies Pradetto treffend bezeichnet, „*der andere Preis der Freiheit*“.¹⁶ Eine *Responsibility to Protect*, umgesetzt lediglich durch Bombenangriffe aus Flugzeugen, kann nicht die Zukunft sein. Erst wenn die politischen Verantwortlichen bereit sind, ihren eigenen Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, dass es für die internationale Wahrung der Menschenrechte und die Durchführung einer vernünftigen Schutzverantwortung in bestimmten Fällen zu humanitären Interventionen auch durch Bodentruppen kommen muss, in denen es sich nicht vermeiden lässt, dass das Leben eigener Soldatinnen und Soldaten auf dem Spiel steht, erst dann wird man eine echte Schutzverantwortung zu Ende denken und umsetzen können. Solange in dieser Hinsicht kein Umdenken

¹⁴vgl. Merkel 2011, S. 776.

¹⁵vgl. Brozus und Schaller 2013, S. 15.

¹⁶Pradetto 2011, S. 53.

stattfindet, wird es eine *ehrliche* R2P nicht geben. Bewusst hat niemand der Verantwortlichen den Wortlaut *Responsibility to Protect* erwähnt, auch wenn Advokatinnen und Advokaten der R2P dies so sehen und in der Libyen-Intervention einen richtigen und wichtigen Schritt ausmachen wollen – den Tatsachen entspricht dies nicht.

Literatur

- Annan, Kofi (2005): In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All. In: *United Nations General Assembly*. www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/gaA.59.2005_En.pdf (Zugriff: 16. 10. 2013).
- Axworthy, Lloyd (2001): Introduction. In: *Human Security and the New Diplomacy. Protecting People, Promoting Peace*. Hrsg. von Rob McRae und Hubert Grant. Montreal: McGill-Queen's University Press, S. 3–13.
- Ban, Ki-Moon (2009): Implementing the Responsibility to Protect. In: *United Nations General Assembly*. <http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php?module=uploads&func=download&fileId=655SGRtoPEng.pdf> (Zugriff: 22. 10. 2013).
- Beck, Ulrich und Edgar Grande (2004): *Das kosmopolitische Europa. Gesellschaft und Politik in der Zweiten Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bedszent, Gerd (2011): 42 Jahre Volks-Dschamahirija. In: *Libyen. Hintergründe, Analysen, Berichte*. Hrsg. von Fritz Edlinger. Wien: Promedia, S. 13–29.
- Bellamy, Alex J. (2006): Whither the Responsibility to Protect? Humanitarian Intervention and the 2005 World Summit. In: *Ethics & International Affairs* Volume 20, Issue 2, S. 143–169.
- Bellamy, Alex J. (2011): Responsibility to Protect and the Problem of Regime Change. In: *e-International Relations: The Responsibility to Protect: challenges & opportunities in light of the Libyan intervention*, S. 20–23. <http://www.e-ir.info/wp-content/uploads/R2P.pdf> (Zugriff: 07. 11. 2013).
- Bellamy, Alex J. und Paul D. Williams (2011): The new politics of protection? Côte d'Ivoire, Libya and the responsibility to protect. In: *International Affairs* 87:4 (2011), S. 825–850.
- Blanchard, Christopher M. (2011): *Libya: Unrest and U.S. Policy*. Congressional Research Service. <http://fpc.state.gov/documents/organization/159788.pdf> (Zugriff: 08. 11. 2013).
- Bosold, David und Sascha Werthes (2005a): Human Security and Smart Sanctions: Two Means to a Common End? In: *International Affairs Review* Volume 14, No. 2, S. 111–136.
- Bosold, David und Sascha Werthes (2005b): Human Security in Practice: Canadian and Japanese Experiences. In: *Internationale Politik und Gesellschaft* Heft 1/2005, S. 84–101.
- Brownlie, Ian (1963): *International Law and the Use of Force by States*. Oxford: Clarendon Press.
- Brozus, Lars und Christian Schaller (2013): Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel. In: *SWP Stiftung Wissenschaft und Politik*, S. 1–30.

- Brunnée, Jutta und Stephen J. Toope (2004): The Use of Force: International Law after Iraq. In: *The International and Comparative Law Quarterly* 53. Heft 4, S. 785–806.
- Carr, Edward H. (1941): *The twenty years' crisis : 1919 - 1939 ; an introduction to the study of international relations*. London: MacMillan.
- Center for Strategic Studies (2000): Humanitarian Interventions: Definitions and Criteria. In: *Strategic Briefing Papers* Volume 3: Part 1, June 2000, S. 1–2.
- Corten, Olivier und Vaios Koutroulis (2013): The Illegality of Military Support to Rebels in the Libyan War: Aspects of jus contra bellum and jus in bello. In: *Journal of Conflict & Security Law* Vol. 18, No. 1, S. 59–93.
- Evans, Gareth (2011): Interview: The R2P Balance Sheet After Libya. In: *e-International Relations: The Responsibility to Protect: challenges & opportunities in light of the Libyan intervention*, S. 34–42. <http://www.e-ir.info/wp-content/uploads/R2P.pdf> (Zugriff: 07. 11. 2013).
- Fassbender, Bardo (2006): Sovereignty and Constitutionalism in International Law. In: *Sovereignty in Transition*. Hrsg. von Neil Walker. Portland: Hart Publishing, S. 115–143.
- Fink, Udo (1999): *Kollektive Friedenssicherung. Kapitel VII UN-Charta in der Praxis des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Frowein, Jochen A. (2000): Konstitutionalisierung des Völkerrechts. In: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System - Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*. Hrsg. von Klaus Dicke. Heidelberg: C. F. Müller, S. 427–447.
- Geiß, Robin und Maral Kashgar (2011): UN-Maßnahmen gegen Libyen. Eine völkerrechtliche Betrachtung. In: *Vereinte Nationen* 3/2011, S. 99–104.
- Gerstl, Alfred (2010): The Changing Notion of Security in Southeast Asia. State, Regime and “ASEANized” Human Security. In: *Pacific News* No. 34, July/August 2010, S. 4–8.
- Grimm, Dieter (2009): *Souveränität - Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*. Berlin: Berlin University Press.
- Gärtner, Heinz (2008): *Internationale Sicherheit. Definitionen von A-Z*. Baden-Baden: Nomos.
- Gärtner, Heinz (2012): *Der amerikanische Präsident und die neue Welt*. Wien: LIT Verlag.
- Gärtner, Heinz (2013): Kenneth N. Waltz. Seine Theorie lebt. In: *International* 2013/II, S. 30–31.
- Habermas, Jürgen (2004): *Der gespaltene Westen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Hasenclever, Andreas (2001): *Die Macht der Moral in der internationalen Politik. Militrische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina*. Frankfurt/Main und New York: Campus Verlag.
- Hehir, Aidan (2011): The Illusion of Progress: Libya and the Future of R2P. In: *e-International Relations: The Responsibility to Protect: challenges & opportunities in light of the Libyan intervention*, S. 18–19. <http://www.e-ir.info/wp-content/uploads/R2P.pdf> (Zugriff: 07. 11. 2011).
- Hehir, Aidan (2013): Introduction: Libya and the Responsibility to Protect. In: *Libya, the Responsibility to Protect and the Future of Humanitarian Intervention*. Hrsg. von Aidan Hehir und Robert W. Murray. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 1–14.
- Hehir, Bryan (1995): Intervention: From Theorie to Cases. In: *Ethics & International Affairs* 9, S. 1–13.
- Heinz, Ursula, Christiane Philipp und Rdiger Wolfrum (1991): Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta. In: *Vereinte Nationen* 4/1991, S. 121–128.
- Henderson, Christian (2011): International Measures for the Protect of Civilians in Libya and Cˆte d’Ivoire. In: *International and Comparative Law Quarterly* Volume 60, Issue 03, July 2011, S. 767–778.
- Herz, John (1950): Idealist Internationalism and the Security Dilemma. In: *World Politics* Vol. 2(2), S. 157–180.
- Herz, John (1959): *Politischer Realismus und politischer Idealismus. Eine Untersuchung von Theorie und Wirklichkeit*. Meisenheim am Glan: Verlag Anton Hain KG.
- High-Level Panel on Threats, Challenges and Change (2004): *A more secure world: our shared responsibility*. www1.umn.edu/humanrts/instree/report.pdf (Zugriff: 16. 10. 2013).
- Hinsch, Wilfried und Dieter Janssen (2006): *Menschenrechte militrisch schtzen. Ein Pldoyer fr humanitre Interventionen*. Mnchen: C.H. Beck.
- Hobbes, Thomas (1996): *Leviathan*. bersetzt von Jutta Schlsser. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Holzgrefe, J.L. (2003): The humanitarian intervention debate. In: *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Hrsg. von J.L. Holzgrefe und Robert O. Keohane. Cambridge: Cambridge University Press, S. 15–52.
- ICISS, International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): *The Responsibility to Protect*. responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf (Zugriff: 04. 07. 2013).

- International Peace Institute (2013): *The UN Intervention Brigade in the Democratic Republic of the Congo*. http://www.ipinst.org/media/pdf/publications/ipi_e_pub_un_intervention_brigade_rev.pdf (Zugriff: 28. 10. 2013).
- Ipsen, Knut (2000): Der Kosovo-Einsatz - Illegal? Gerechtfertigt? Entschuldigbar? In: *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Hrsg. von Reinhard Merkel. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, S. 160–166.
- Jacobs, Andreas (2010): Realismus. In: *Theorien der Internationalen Beziehungen*. Hrsg. von Siegfried Schieder und Manuela Spindler. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 39–64.
- Jones, Bruce D. (2011): Libya and the Responsibilities of Power. In: *Survival* Vol. 53, No. 3, S. 51–60.
- Kennedy, Paul (1989): *The rise and fall of the great powers : economic change and military conflict from 1500 to 2000*. London: Fontana Press.
- Keohane, Robert O. (1983): Theory of World Politics: Structural Realism and Beyond. In: *Neorealism and its Critics*. Hrsg. von Robert O. Keohane. New York: Columbia University Press, S. 158–203.
- Keohane, Robert O. (2006): Political authority after intervention: gradations in sovereignty. In: *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*. Hrsg. von J.L. Holzgrefe und Robert O. Keohane. Cambridge University Press, S. 275–298.
- Krasner, Stephen D. (1999): *Sovereignty. Organized Hypocrisy*. New Jersey. Princeton University Press.
- Krause, Keith (2005): Human Security: An Idea Whose Time Has Come? In: *Sicherheit und Frieden* 1/2005, S. 1–6.
- Krause, Skadi (2008): Gerechte Kriege, ungerechte Feinde - Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen. In: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Hrsg. von Herfried Münkler und Karsten Malowitz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113–142.
- Kreß, Clauß und Björn Schiffbauer (2009): Erst versenkt, dann zu Völkerrecht erhoben. Wie ein Dampfschiff namens Caroline das Völkerrecht noch heute bewegt. In: *Juristische Arbeitsblätter* Nr. 8/9, S. 611–616.
- Kuperman, Alan J. (2008): The Moral Hazard of Humanitarian Intervention: Lessons from the Balkans. In: *International Studies Quarterly* (2008) 52, S. 49–80.
- Kuperman, Alan J. (2009): Rethinking the Responsibility to Protect. In: *The Whitehead Journal of Diplomacy and International Relations* Winter/Spring 2009, S. 19–29.
- Kuperman, Alan J. (2013a): A Model Humanitarian Intervention? Reassessing NATO's Libya Campaign. In: *International Security* Vol. 38, No. 1, S. 105–136.

- Kuperman, Alan J. (2013b): NATO's Intervention in Libya: A Humanitarian Success? In: *Libya, the Responsibility to Protect and the Future of Humanitarian Intervention*. Hrsg. von Aidan Hehir und Robert W. Murray. Palgrave Macmillan, S. 191–221.
- Ladwig, Bernd (2007): Das Recht der Souveränität und seine Grenzen. In: *Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Herrschaft*. Hrsg. von Tine Stein, Hubertus Buchstein und Claus Offe. Frankfurt/New York: Campus, S. 280–295.
- Landfried, Christine (2007): Kosmopolitische Souveränität. In: *Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Gemeinschaft*. Hrsg. von Tine Stein, Hubertus Buchstein und Claus Offe. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 296–303.
- Lillich, Richard B. (1993): Humanitarian Intervention through the United Nations: Towards the Development of Criteria. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. 53, 1993, S. 557–575.
- Malek, Martin (2000): Rußland und der Kosovo-Krieg. In: *Der Krieg um das Kosovo 1998/99*. Hrsg. von Erich Reiter. Mainz: v. Hase & Koehler Verlag, o.S.
- Maurer, Hartmut (1999): Idee und Wirklichkeit der Grundrechte. In: *JuristenZeitung* Jg. 54, 14, S. 689–697.
- Mayer, Peter (1999): War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* Heft 2/Dezember 1999, S. 287–321.
- Mearsheimer, John (1994/95): The False Promise of International Institutions. In: *International Security* Vol. 19, No. 3, (Winter, 1994-1995), S. 5–49.
- Merkel, Reinhard (2000): Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg. In: *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Hrsg. von Reinhard Merkel. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, S. 66–98.
- Merkel, Reinhard (2003): Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? In: *Die humanitäre Intervention - Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges*. Hrsg. von Gerhard Beestermöller. Stuttgart: Kohlhammer, S. 29–52.
- Merkel, Reinhard (2011): Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrecht und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10/2011, S. 771–783.
- Merkel, Reinhard (2012): Die "kollaterale" Tötung von Zivilisten im Krieg. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen einer prekären Erlaubnis des humanitären Völkerrechts. In: *JuristenZeitung* 23, Jg. 67, S. 1137–1192.
- Morgenthau, Hans J. und Kenneth W. Thompson (1985): *Politics among nations: the struggle for power and peace*. New York: Knopf.

- Murray, Robert W. (2013a): Conclusion: The Responsibility to Protect after Libya. In: *Libya, the Responsibility to Protect and the Future of Humanitarian Intervention*. Hrsg. von Aidan Hehir und Robert W. Murray. Palgrave Macmillan, S. 222–228.
- Murray, Robert W. (2013b): Humanitarianism, Responsibility or Rationality? Evaluating Intervention as State Strategy. In: *Libya, the Responsibility to Protect and the Future of Humanitarian Intervention*. Hrsg. von Aidan Hehir und Robert W. Murray. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 15–33.
- Münkler, Herfried (2008): Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts - Ein Überblick. In: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Hrsg. von Herfried Münkler und Karsten Malowitz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 89–112.
- Münkler, Herfried und Karsten Malowitz (2008): Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts - Ein Überblick. In: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Hrsg. von Karsten Malowitz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–27.
- Odendahl, Kerstin (2012): Regimewechsel und Interventionsverbot: die Elfenbeinküste und Libyen als Fallstudien. In: *Archiv des Völkerrechts* 50 (2012), S. 318–347.
- Oeter, Stefan (1998): Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft? In: *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*. Hrsg. von Hauke Brunkhorst. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 37–60.
- Oeter, Stefan (2008): Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots - Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie? In: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Hrsg. von Herfried Münkler und Karsten Malowitz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 29–64.
- Oppenheim, Lassa (2006): *International Law. A Treatise*. London: Longmans.
- Optitz-Belakhal, Claudia (2010): Ambivalenzen und Widersprüche. Jean Bodins Souveränitätskonzept im historischen Kontext. In: *Souveränität - Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*. Hrsg. von Samuel Salzborn und Rüdiger Voigt. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 43–60.
- Owen, Taylor (2004): Challenges and Opportunities for Defining and Measuring Human Security. In: *Disarmament Forum. Human Rights, Human Security and Disarmament* No. 3, S. 15–24. http://mercury.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/47997/ichaptersection_singledocument/87de75d5-a1a6-4608-a08d-3fe22516f5df/en/04_defining+and+measuring+human+security.pdf (Zugriff: 30. 10. 2013).
- Pape, Matthias (1997): *Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen*. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

- Pargeter, Alison (2012): *Libya. The Rise and Fall of Qaddafi*. New Haven und London: Yale University Press.
- Pattison, James (2010): *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who should intervene?* Oxford: Oxford University Press.
- Pauer, Alexander (1985): *Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmassnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte*. Basen und Frankfurt/Main: Helbing & Lichtenhahn.
- Pradetto, August (2011): Der andere Preis der Freiheit. Intervention in Libyen: zwischen Regimewechsel und humanitärem Anspruch. In: *Internationale Politik* Juli/August 2011, S. 53–59.
- Preuß, Ulrich K. (2007): Souveränität - Zwischenbemerkungen zu einem Schlüsselbegriff des Politischen. In: *Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Gemeinschaft*. Hrsg. von Tine Stein, Hubertus Buchstein und Claus Offe. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 313–335.
- Rudolf, Peter (2013): Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der 'Responsibility to Protect' im Lichte des Libyen-Einsatzes. In: *SWP Stiftung Wissenschaft und Politik*, S. 1–32.
- Salzborn, Samuel (2010): Souveränität ohne Moral? - Machiavelli, Hobbes und die globale Ordnung zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: *Souveränität - Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*. Hrsg. von Samuel Salzborn und Rüdiger Voigt. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 61–82.
- Salzborn, Samuel und Rüdiger Voigt (2010): Souveränität: Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen. In: *Souveränität: Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*. Hrsg. von Samuel Salzborn und Rüdiger Voigt. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 13–19.
- Schuppert, Gunnar F. (2007): Souveränität - Überholter Begriff, wandlungsfähiges Konzept oder "born 1576, but still going strong"? In: *Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Gemeinschaft*. Hrsg. von Tine Stein, Hubertus Buchstein und Claus Offe. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 251–269.
- Schöbener, Burkhard (2000): Die humanitäre Intervention im Konstitutionalisierungsprozeß der Völkerrechtsordnung. In: *Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik* Jg. 33, H4, S. 557–579.
- Schörnig, Niklas (2010): Neorealismus. In: *Theorien der Internationalen Beziehungen*. Hrsg. von Manuela Spindler und Siegfried Schieder. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 65–96.
- Siedschlag, Alexander (1997): *Neorealismus, Neoliberalismus und postinternationale Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Silander, Daniel (2013): R2P-Principle and Practice? The UNSC on Libya. In: *Journal of Applied Security Research* 8:2, S. 262–284.

- Simma, Bruno (2000): Die NATO, die UN und militärische Gewaltanwendung: Rechtliche Aspekte. In: *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Hrsg. von Reinhard Merkel. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag, S. 9–50.
- Solarz, Marcin Wojciech (2012): ‘Third World’: the 60th anniversary of a concept that changed history. In: *Third World Quarterly* 33:9, S. 1561–1573.
- Sørensen, Georg (2004): *The Transformation of the State. Beyond the Myth of Retreat*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Tadjbakhsh, Shahrbanou und Anuradha M. Chenoy (2007): *Human Security: Concepts and Implications*. New York: Routledge.
- Tomuschat, Christian (2008): Humanitäre Intervention - ein trojanisches Pferd? In: *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*. Hrsg. von Herfried Münkler und Karsten Malowitz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65–88.
- Tull, Denis M. und Wolfram Lacher (2012): Die Folgen des Libyen-Konflikts für Afrika. Gräben zwischen der AU und dem Westen, Destabilisierung der Sahelzone. In: *SWP Stiftung Wissenschaft und Politik* März 2012, S. 1–29.
- Ulfstein, Geir und Hege Føsum Christiansen (2013): The Legality of the NATO Bombing in Libya. In: *International and Comparative Law Quarterly* Volume 62, January 2013, S. 159–171.
- United Nations Development Programme (1994): *Human Development Report*. <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr1994/chapters/> (Zugriff: 29. 10. 2013).
- United Nations General Assembly: *2005 World Summit Outcome*. <http://www.unrol.org/files/2005%20World%20Summit%20Outcome.pdf> (Zugriff: 30. 10. 2013).
- Voigt, Rüdiger (2010): Souveränität und Krieg - Alle Staaten sind gleich, aber manche sind gleicher. In: *Souveränität - Theoretische und ideengeschichtliche Reflexionen*. Hrsg. von Samuel Salzborn und Rüdiger Voigt. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 127–148.
- Waltz, Kenneth (1979): *Theory of International Politics*. New York: McGraw-Hill.
- Waltz, Kenneth (1986): Anarchic Orders and Balances of Power. In: *Neorealism and its critics*. Hrsg. von Robert O. Keohane. New York: Columbia University Press, S. 98–130.
- Waltz, Kenneth (1993): The Emerging Structure of International Politics. In: *International Security* Vol. 18, No.2, S. 44–79.
- Waltz, Kenneth (1997): Evaluating Theories. In: *The American Political Science Review* Vol. 91, No. 4, (Dec. 1997), S. 913–917.
- Waltz, Kenneth (2000): Structural Realism after the Cold War. In: *International Security* 25.1, S. 5–41.

- Weiss, Thomas G. (2012): *Humanitarian Intervention: ideas in action*. Cambridge: Polity Press.
- Williams, Paul D. und Alex J. Bellamy (2012): Principles, Politics, and Prudence: Libya, the Responsibility to Protect, and the Use of Military Force. In: *Global Governance* 18, 3, S. 273–297.
- Zanetti, Véronique (1998): Ethik des Interventionsrechts. In: *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*. Hrsg. von Christine Chwaszcza und Wolfgang Kersting. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 297–324.
- Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (2013): *Novum im UN-Peacekeeping. Was steckt hinter der neuen Interventionsbrigade von MONUSCO im Kongo?* http://www.zif-berlin.org/fileadmin/uploads/analyse/dokumente/veroeffentlichungen/ZIF_Kompakt_UN_Interventionsbrigade_DRC.pdf (Zugriff: 28. 10. 2013).



Security Council

Distr.: General
26 February 2011

Resolution 1970 (2011)

Adopted by the Security Council at its 6491st meeting, on 26 February 2011

The Security Council,

Expressing grave concern at the situation in the Libyan Arab Jamahiriya and condemning the violence and use of force against civilians,

Deploring the gross and systematic violation of human rights, including the repression of peaceful demonstrators, expressing deep concern at the deaths of civilians, and rejecting unequivocally the incitement to hostility and violence against the civilian population made from the highest level of the Libyan government,

Welcoming the condemnation by the Arab League, the African Union, and the Secretary General of the Organization of the Islamic Conference of the serious violations of human rights and international humanitarian law that are being committed in the Libyan Arab Jamahiriya,

Taking note of the letter to the President of the Security Council from the Permanent Representative of the Libyan Arab Jamahiriya dated 26 February 2011,

Welcoming the Human Rights Council resolution A/HRC/RES/S-15/1 of 25 February 2011, including the decision to urgently dispatch an independent international commission of inquiry to investigate all alleged violations of international human rights law in the Libyan Arab Jamahiriya, to establish the facts and circumstances of such violations and of the crimes perpetrated, and where possible identify those responsible,

Considering that the widespread and systematic attacks currently taking place in the Libyan Arab Jamahiriya against the civilian population may amount to crimes against humanity,

Expressing concern at the plight of refugees forced to flee the violence in the Libyan Arab Jamahiriya,

Expressing concern also at the reports of shortages of medical supplies to treat the wounded,

* Second reissue for technical reasons (10 March 2011).



Recalling the Libyan authorities' responsibility to protect its population,

Underlining the need to respect the freedoms of peaceful assembly and of expression, including freedom of the media,

Stressing the need to hold to account those responsible for attacks, including by forces under their control, on civilians,

Recalling article 16 of the Rome Statute under which no investigation or prosecution may be commenced or proceeded with by the International Criminal Court for a period of 12 months after a Security Council request to that effect,

Expressing concern for the safety of foreign nationals and their rights in the Libyan Arab Jamahiriya,

Reaffirming its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of the Libyan Arab Jamahiriya.

Mindful of its primary responsibility for the maintenance of international peace and security under the Charter of the United Nations,

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, and taking measures under its Article 41,

1. *Demands* an immediate end to the violence and calls for steps to fulfil the legitimate demands of the population;

2. *Urges* the Libyan authorities to:

(a) Act with the utmost restraint, respect human rights and international humanitarian law, and allow immediate access for international human rights monitors;

(b) Ensure the safety of all foreign nationals and their assets and facilitate the departure of those wishing to leave the country;

(c) Ensure the safe passage of humanitarian and medical supplies, and humanitarian agencies and workers, into the country; and

(d) Immediately lift restrictions on all forms of media;

3. *Requests* all Member States, to the extent possible, to cooperate in the evacuation of those foreign nationals wishing to leave the country;

ICC referral

4. *Decides* to refer the situation in the Libyan Arab Jamahiriya since 15 February 2011 to the Prosecutor of the International Criminal Court;

5. *Decides* that the Libyan authorities shall cooperate fully with and provide any necessary assistance to the Court and the Prosecutor pursuant to this resolution and, while recognizing that States not party to the Rome Statute have no obligation under the Statute, urges all States and concerned regional and other international organizations to cooperate fully with the Court and the Prosecutor;

6. *Decides* that nationals, current or former officials or personnel from a State outside the Libyan Arab Jamahiriya which is not a party to the Rome Statute of the International Criminal Court shall be subject to the exclusive jurisdiction of that State for all alleged acts or omissions arising out of or related to operations in the

Libyan Arab Jamahiriya established or authorized by the Council, unless such exclusive jurisdiction has been expressly waived by the State;

7. *Invites* the Prosecutor to address the Security Council within two months of the adoption of this resolution and every six months thereafter on actions taken pursuant to this resolution;

8. *Recognizes* that none of the expenses incurred in connection with the referral, including expenses related to investigations or prosecutions in connection with that referral, shall be borne by the United Nations and that such costs shall be borne by the parties to the Rome Statute and those States that wish to contribute voluntarily;

Arms embargo

9. *Decides* that all Member States shall immediately take the necessary measures to prevent the direct or indirect supply, sale or transfer to the Libyan Arab Jamahiriya, from or through their territories or by their nationals, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types, including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned, and technical assistance, training, financial or other assistance, related to military activities or the provision, maintenance or use of any arms and related materiel, including the provision of armed mercenary personnel whether or not originating in their territories, and decides further that this measure shall not apply to:

(a) Supplies of non-lethal military equipment intended solely for humanitarian or protective use, and related technical assistance or training, as approved in advance by the Committee established pursuant to paragraph 24 below;

(b) Protective clothing, including flak jackets and military helmets, temporarily exported to the Libyan Arab Jamahiriya by United Nations personnel, representatives of the media and humanitarian and development workers and associated personnel, for their personal use only; or

(c) Other sales or supply of arms and related materiel, or provision of assistance or personnel, as approved in advance by the Committee;

10. *Decides* that the Libyan Arab Jamahiriya shall cease the export of all arms and related materiel and that all Member States shall prohibit the procurement of such items from the Libyan Arab Jamahiriya by their nationals, or using their flagged vessels or aircraft, and whether or not originating in the territory of the Libyan Arab Jamahiriya;

11. *Calls upon* all States, in particular States neighbouring the Libyan Arab Jamahiriya, to inspect, in accordance with their national authorities and legislation and consistent with international law, in particular the law of the sea and relevant international civil aviation agreements, all cargo to and from the Libyan Arab Jamahiriya, in their territory, including seaports and airports, if the State concerned has information that provides reasonable grounds to believe the cargo contains items the supply, sale, transfer, or export of which is prohibited by paragraphs 9 or 10 of this resolution for the purpose of ensuring strict implementation of those provisions;

12. *Decides* to authorize all Member States to, and that all Member States shall, upon discovery of items prohibited by paragraph 9 or 10 of this resolution,

seize and dispose (such as through destruction, rendering inoperable, storage or transferring to a State other than the originating or destination States for disposal) items the supply, sale, transfer or export of which is prohibited by paragraphs 9 or 10 of this resolution and decides further that all Member States shall cooperate in such efforts;

13. *Requires* any Member State when it undertakes an inspection pursuant to paragraph 11 above, to submit promptly an initial written report to the Committee containing, in particular, explanation of the grounds for the inspections, the results of such inspections, and whether or not cooperation was provided, and, if prohibited items for transfer are found, further requires such Member States to submit to the Committee, at a later stage, a subsequent written report containing relevant details on the inspection, seizure, and disposal, and relevant details of the transfer, including a description of the items, their origin and intended destination, if this information is not in the initial report;

14. *Encourages* Member States to take steps to strongly discourage their nationals from travelling to the Libyan Arab Jamahiriya to participate in activities on behalf of the Libyan authorities that could reasonably contribute to the violation of human rights;

Travel ban

15. *Decides* that all Member States shall take the necessary measures to prevent the entry into or transit through their territories of individuals listed in Annex I of this resolution or designated by the Committee established pursuant to paragraph 24 below, provided that nothing in this paragraph shall oblige a State to refuse its own nationals entry into its territory;

16. *Decides* that the measures imposed by paragraph 15 above shall not apply:

(a) Where the Committee determines on a case-by-case basis that such travel is justified on the grounds of humanitarian need, including religious obligation;

(b) Where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process;

(c) Where the Committee determines on a case-by-case basis that an exemption would further the objectives of peace and national reconciliation in the Libyan Arab Jamahiriya and stability in the region; or

(d) Where a State determines on a case-by-case basis that such entry or transit is required to advance peace and stability in the Libyan Arab Jamahiriya and the States subsequently notifies the Committee within forty-eight hours after making such a determination;

Asset freeze

17. *Decides* that all Member States shall freeze without delay all funds, other financial assets and economic resources which are on their territories, which are owned or controlled, directly or indirectly, by the individuals or entities listed in annex II of this resolution or designated by the Committee established pursuant to paragraph 24 below, or by individuals or entities acting on their behalf or at their direction, or by entities owned or controlled by them, and decides further that all

Member States shall ensure that any funds, financial assets or economic resources are prevented from being made available by their nationals or by any individuals or entities within their territories, to or for the benefit of the individuals or entities listed in Annex II of this resolution or individuals designated by the Committee;

18. *Expresses* its intention to ensure that assets frozen pursuant to paragraph 17 shall at a later stage be made available to and for the benefit of the people of the Libyan Arab Jamahiriya;

19. *Decides* that the measures imposed by paragraph 17 above do not apply to funds, other financial assets or economic resources that have been determined by relevant Member States:

(a) To be necessary for basic expenses, including payment for foodstuffs, rent or mortgage, medicines and medical treatment, taxes, insurance premiums, and public utility charges or exclusively for payment of reasonable professional fees and reimbursement of incurred expenses associated with the provision of legal services in accordance with national laws, or fees or service charges, in accordance with national laws, for routine holding or maintenance of frozen funds, other financial assets and economic resources, after notification by the relevant State to the Committee of the intention to authorize, where appropriate, access to such funds, other financial assets or economic resources and in the absence of a negative decision by the Committee within five working days of such notification;

(b) To be necessary for extraordinary expenses, provided that such determination has been notified by the relevant State or Member States to the Committee and has been approved by the Committee; or

(c) To be the subject of a judicial, administrative or arbitral lien or judgment, in which case the funds, other financial assets and economic resources may be used to satisfy that lien or judgment provided that the lien or judgment was entered into prior to the date of the present resolution, is not for the benefit of a person or entity designated pursuant to paragraph 17 above, and has been notified by the relevant State or Member States to the Committee;

20. *Decides* that Member States may permit the addition to the accounts frozen pursuant to the provisions of paragraph 17 above of interests or other earnings due on those accounts or payments due under contracts, agreements or obligations that arose prior to the date on which those accounts became subject to the provisions of this resolution, provided that any such interest, other earnings and payments continue to be subject to these provisions and are frozen;

21. *Decides* that the measures in paragraph 17 above shall not prevent a designated person or entity from making payment due under a contract entered into prior to the listing of such a person or entity, provided that the relevant States have determined that the payment is not directly or indirectly received by a person or entity designated pursuant to paragraph 17 above, and after notification by the relevant States to the Committee of the intention to make or receive such payments or to authorize, where appropriate, the unfreezing of funds, other financial assets or economic resources for this purpose, 10 working days prior to such authorization;

Designation criteria

22. *Decides* that the measures contained in paragraphs 15 and 17 shall apply to the individuals and entities designated by the Committee, pursuant to paragraph 24 (b) and (c), respectively;

(a) Involved in or complicit in ordering, controlling, or otherwise directing, the commission of serious human rights abuses against persons in the Libyan Arab Jamahiriya, including by being involved in or complicit in planning, commanding, ordering or conducting attacks, in violation of international law, including aerial bombardments, on civilian populations and facilities; or

(b) Acting for or on behalf of or at the direction of individuals or entities identified in subparagraph (a).

23. *Strongly encourages* Member States to submit to the Committee names of individuals who meet the criteria set out in paragraph 22 above;

New Sanctions Committee

24. *Decides* to establish, in accordance with rule 28 of its provisional rules of procedure, a Committee of the Security Council consisting of all the members of the Council (herein “the Committee”), to undertake the following tasks:

(a) To monitor implementation of the measures imposed in paragraphs 9, 10, 15, and 17;

(b) To designate those individuals subject to the measures imposed by paragraphs 15 and to consider requests for exemptions in accordance with paragraph 16 above;

(c) To designate those individuals subject to the measures imposed by paragraph 17 above and to consider requests for exemptions in accordance with paragraphs 19 and 20 above;

(d) To establish such guidelines as may be necessary to facilitate the implementation of the measures imposed above;

(e) To report within thirty days to the Security Council on its work for the first report and thereafter to report as deemed necessary by the Committee;

(f) To encourage a dialogue between the Committee and interested Member States, in particular those in the region, including by inviting representatives of such States to meet with the Committee to discuss implementation of the measures;

(g) To seek from all States whatever information it may consider useful regarding the actions taken by them to implement effectively the measures imposed above;

(h) To examine and take appropriate action on information regarding alleged violations or non-compliance with the measures contained in this resolution;

25. *Calls upon* all Member States to report to the Committee within 120 days of the adoption of this resolution on the steps they have taken with a view to implementing effectively paragraphs 9, 10, 15 and 17 above;

Humanitarian assistance

26. *Calls upon* all Member States, working together and acting in cooperation with the Secretary General, to facilitate and support the return of humanitarian agencies and make available humanitarian and related assistance in the Libyan Arab Jamahiriya, and requests the States concerned to keep the Security Council regularly informed on the progress of actions undertaken pursuant to this paragraph, and expresses its readiness to consider taking additional appropriate measures, as necessary, to achieve this;

Commitment to review

27. *Affirms* that it shall keep the Libyan authorities' actions under continuous review and that it shall be prepared to review the appropriateness of the measures contained in this resolution, including the strengthening, modification, suspension or lifting of the measures, as may be needed at any time in light of the Libyan authorities' compliance with relevant provisions of this resolution;

28. *Decides* to remain actively seized of the matter.

Annex I

Travel ban

1. Al-Baghdadi, Dr Abdulqader Mohammed
Passport number: B010574. Date of birth: 01/07/1950.
Head of the Liaison Office of the Revolutionary Committees. Revolutionary Committees involved in violence against demonstrators.
2. Dibri, Abdulqader Yusef
Date of birth: 1946. Place of birth: Houn, Libya.
Head of Muammar Qadhafi's personal security. Responsibility for regime security. History of directing violence against dissidents.
3. Dorda, Abu Zayd Umar
Director, External Security Organisation. Regime loyalist. Head of external intelligence agency.
4. Jabir, Major General Abu Bakr Yunis
Date of birth: 1952. Place of birth: Jalo, Libya.
Defence Minister. Overall responsibility for actions of armed forces.
5. Matuq, Matuq Mohammed
Date of birth: 1956. Place of birth: Khoms.
Secretary for Utilities. Senior member of regime. Involvement with Revolutionary Committees. Past history of involvement in suppression of dissent and violence.
6. Qadhaf Al-dam, Sayyid Mohammed
Date of birth: 1948. Place of birth: Sirte, Libya.
Cousin of Muammar Qadhafi. In the 1980s, Sayyid was involved in the dissident assassination campaign and allegedly responsible for several deaths in Europe. He is also thought to have been involved in arms procurement.
7. Qadhafi, Aisha Muammar
Date of birth: 1978. Place of birth: Tripoli, Libya.
Daughter of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
8. Qadhafi, Hannibal Muammar
Passport number: B/002210. Date of birth: 20/09/1975. Place of birth: Tripoli, Libya. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
9. Qadhafi, Khamis Muammar
Date of birth: 1978. Place of birth: Tripoli, Libya.
Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Command of military units involved in repression of demonstrations.

10. Qadhafi, Mohammed Muammar
Date of birth: 1970. Place of birth: Tripoli, Libya.
Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
11. Qadhafi, Muammar Mohammed Abu Minyar
Date of birth: 1942. Place of birth: Sirte, Libya.
Leader of the Revolution, Supreme Commander of Armed Forces.
Responsibility for ordering repression of demonstrations, human rights abuses.
12. Qadhafi, Mutassim
Date of birth: 1976. Place of birth: Tripoli, Libya.
National Security Adviser. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
13. Qadhafi, Saadi
Passport number: 014797. Date of birth: 25/05/1973. Place of birth: Tripoli, Libya.
Commander Special Forces. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Command of military units involved in repression of demonstrations.
14. Qadhafi, Saif al-Arab
Date of birth: 1982. Place of birth: Tripoli, Libya.
Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
15. Qadhafi, Saif al-Islam
Passport number: B014995. Date of birth: 25/06/1972. Place of birth: Tripoli, Libya.
Director, Qadhafi Foundation. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Inflammatory public statements encouraging violence against demonstrators.
16. Al-Senussi, Colonel Abdullah
Date of birth: 1949. Place of birth: Sudan.
Director Military Intelligence. Military Intelligence involvement in suppression of demonstrations. Past history includes suspicion of involvement in Abu Selim prison massacre. Convicted in absentia for bombing of UTA flight. Brother-in-law of Muammar Qadhafi.

Annex II

Asset freeze

1. Qadhafi, Aisha Muammar
Date of birth: 1978. Place of birth: Tripoli, Libya.
Daughter of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
 2. Qadhafi, Hannibal Muammar
Passport number: B/002210. Date of birth: 20/09/1975. Place of birth: Tripoli, Libya. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
 3. Qadhafi, Khamis Muammar
Date of birth: 1978. Place of birth: Tripoli, Libya.
Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Command of military units involved in repression of demonstrations.
 4. Qadhafi, Muammar Mohammed Abu Minyar
Date of birth: 1942. Place of birth: Sirte, Libya.
Leader of the Revolution, Supreme Commander of Armed Forces.
Responsibility for ordering repression of demonstrations, human rights abuses.
 5. Qadhafi, Mutassim
Date of birth: 1976. Place of birth: Tripoli, Libya.
National Security Adviser. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime.
 6. Qadhafi, Saif al-Islam
Passport number: B014995. Date of birth: 25/06/1972. Place of birth: Tripoli, Libya.
Director, Qadhafi Foundation. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Inflammatory public statements encouraging violence against demonstrators.
-



Security Council

Distr.: General
17 March 2011

Resolution 1973 (2011)

Adopted by the Security Council at its 6498th meeting, on 17 March 2011

The Security Council,

Recalling its resolution 1970 (2011) of 26 February 2011,

Deploring the failure of the Libyan authorities to comply with resolution 1970 (2011),

Expressing grave concern at the deteriorating situation, the escalation of violence, and the heavy civilian casualties,

Reiterating the responsibility of the Libyan authorities to protect the Libyan population and *reaffirming* that parties to armed conflicts bear the primary responsibility to take all feasible steps to ensure the protection of civilians,

Condemning the gross and systematic violation of human rights, including arbitrary detentions, enforced disappearances, torture and summary executions,

Further condemning acts of violence and intimidation committed by the Libyan authorities against journalists, media professionals and associated personnel and *urging* these authorities to comply with their obligations under international humanitarian law as outlined in resolution 1738 (2006),

Considering that the widespread and systematic attacks currently taking place in the Libyan Arab Jamahiriya against the civilian population may amount to crimes against humanity,

Recalling paragraph 26 of resolution 1970 (2011) in which the Council expressed its readiness to consider taking additional appropriate measures, as necessary, to facilitate and support the return of humanitarian agencies and make available humanitarian and related assistance in the Libyan Arab Jamahiriya,

Expressing its determination to ensure the protection of civilians and civilian populated areas and the rapid and unimpeded passage of humanitarian assistance and the safety of humanitarian personnel,

Recalling the condemnation by the League of Arab States, the African Union, and the Secretary General of the Organization of the Islamic Conference of the serious violations of human rights and international humanitarian law that have been and are being committed in the Libyan Arab Jamahiriya,



Taking note of the final communiqué of the Organisation of the Islamic Conference of 8 March 2011, and the communiqué of the Peace and Security Council of the African Union of 10 March 2011 which established an ad hoc High Level Committee on Libya,

Taking note also of the decision of the Council of the League of Arab States of 12 March 2011 to call for the imposition of a no-fly zone on Libyan military aviation, and to establish safe areas in places exposed to shelling as a precautionary measure that allows the protection of the Libyan people and foreign nationals residing in the Libyan Arab Jamahiriya,

Taking note further of the Secretary-General's call on 16 March 2011 for an immediate cease-fire,

Recalling its decision to refer the situation in the Libyan Arab Jamahiriya since 15 February 2011 to the Prosecutor of the International Criminal Court, and *stressing* that those responsible for or complicit in attacks targeting the civilian population, including aerial and naval attacks, must be held to account,

Reiterating its concern at the plight of refugees and foreign workers forced to flee the violence in the Libyan Arab Jamahiriya, *welcoming* the response of neighbouring States, in particular Tunisia and Egypt, to address the needs of those refugees and foreign workers, and *calling on* the international community to support those efforts,

Deploring the continuing use of mercenaries by the Libyan authorities,

Considering that the establishment of a ban on all flights in the airspace of the Libyan Arab Jamahiriya constitutes an important element for the protection of civilians as well as the safety of the delivery of humanitarian assistance and a decisive step for the cessation of hostilities in Libya,

Expressing concern also for the safety of foreign nationals and their rights in the Libyan Arab Jamahiriya,

Welcoming the appointment by the Secretary General of his Special Envoy to Libya, Mr. Abdel-Elah Mohamed Al-Khatib and supporting his efforts to find a sustainable and peaceful solution to the crisis in the Libyan Arab Jamahiriya,

Reaffirming its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of the Libyan Arab Jamahiriya,

Determining that the situation in the Libyan Arab Jamahiriya continues to constitute a threat to international peace and security,

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *Demands* the immediate establishment of a cease-fire and a complete end to violence and all attacks against, and abuses of, civilians;

2. *Stresses* the need to intensify efforts to find a solution to the crisis which responds to the legitimate demands of the Libyan people and *notes* the decisions of the Secretary-General to send his Special Envoy to Libya and of the Peace and Security Council of the African Union to send its ad hoc High Level Committee to Libya with the aim of facilitating dialogue to lead to the political reforms necessary to find a peaceful and sustainable solution;

3. *Demands* that the Libyan authorities comply with their obligations under international law, including international humanitarian law, human rights and refugee law and take all measures to protect civilians and meet their basic needs, and to ensure the rapid and unimpeded passage of humanitarian assistance;

Protection of civilians

4. *Authorizes* Member States that have notified the Secretary-General, acting nationally or through regional organizations or arrangements, and acting in cooperation with the Secretary-General, to take all necessary measures, notwithstanding paragraph 9 of resolution 1970 (2011), to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack in the Libyan Arab Jamahiriya, including Benghazi, while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory, and *requests* the Member States concerned to inform the Secretary-General immediately of the measures they take pursuant to the authorization conferred by this paragraph which shall be immediately reported to the Security Council;

5. *Recognizes* the important role of the League of Arab States in matters relating to the maintenance of international peace and security in the region, and bearing in mind Chapter VIII of the Charter of the United Nations, requests the Member States of the League of Arab States to cooperate with other Member States in the implementation of paragraph 4;

No Fly Zone

6. *Decides* to establish a ban on all flights in the airspace of the Libyan Arab Jamahiriya in order to help protect civilians;

7. *Decides further* that the ban imposed by paragraph 6 shall not apply to flights whose sole purpose is humanitarian, such as delivering or facilitating the delivery of assistance, including medical supplies, food, humanitarian workers and related assistance, or evacuating foreign nationals from the Libyan Arab Jamahiriya, nor shall it apply to flights authorised by paragraphs 4 or 8, nor other flights which are deemed necessary by States acting under the authorisation conferred in paragraph 8 to be for the benefit of the Libyan people, and that these flights shall be coordinated with any mechanism established under paragraph 8;

8. *Authorizes* Member States that have notified the Secretary-General and the Secretary-General of the League of Arab States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to take all necessary measures to enforce compliance with the ban on flights imposed by paragraph 6 above, as necessary, and *requests* the States concerned in cooperation with the League of Arab States to coordinate closely with the Secretary General on the measures they are taking to implement this ban, including by establishing an appropriate mechanism for implementing the provisions of paragraphs 6 and 7 above,

9. *Calls upon* all Member States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to provide assistance, including any necessary over-flight approvals, for the purposes of implementing paragraphs 4, 6, 7 and 8 above;

10. *Requests* the Member States concerned to coordinate closely with each other and the Secretary-General on the measures they are taking to implement

paragraphs 4, 6, 7 and 8 above, including practical measures for the monitoring and approval of authorised humanitarian or evacuation flights;

11. *Decides* that the Member States concerned shall inform the Secretary-General and the Secretary-General of the League of Arab States immediately of measures taken in exercise of the authority conferred by paragraph 8 above, including to supply a concept of operations;

12. *Requests* the Secretary-General to inform the Council immediately of any actions taken by the Member States concerned in exercise of the authority conferred by paragraph 8 above and to report to the Council within 7 days and every month thereafter on the implementation of this resolution, including information on any violations of the flight ban imposed by paragraph 6 above;

Enforcement of the arms embargo

13. *Decides that* paragraph 11 of resolution 1970 (2011) shall be replaced by the following paragraph : “Calls upon all Member States, in particular States of the region, acting nationally or through regional organisations or arrangements, in order to ensure strict implementation of the arms embargo established by paragraphs 9 and 10 of resolution 1970 (2011), to inspect in their territory, including seaports and airports, and on the high seas, vessels and aircraft bound to or from the Libyan Arab Jamahiriya, if the State concerned has information that provides reasonable grounds to believe that the cargo contains items the supply, sale, transfer or export of which is prohibited by paragraphs 9 or 10 of resolution 1970 (2011) as modified by this resolution, including the provision of armed mercenary personnel, *calls upon* all flag States of such vessels and aircraft to cooperate with such inspections and authorises Member States to use all measures commensurate to the specific circumstances to carry out such inspections”;

14. *Requests* Member States which are taking action under paragraph 13 above on the high seas to coordinate closely with each other and the Secretary-General and *further requests* the States concerned to inform the Secretary-General and the Committee established pursuant to paragraph 24 of resolution 1970 (2011) (“the Committee”) immediately of measures taken in the exercise of the authority conferred by paragraph 13 above;

15. *Requires* any Member State whether acting nationally or through regional organisations or arrangements, when it undertakes an inspection pursuant to paragraph 13 above, to submit promptly an initial written report to the Committee containing, in particular, explanation of the grounds for the inspection, the results of such inspection, and whether or not cooperation was provided, and, if prohibited items for transfer are found, further requires such Member States to submit to the Committee, at a later stage, a subsequent written report containing relevant details on the inspection, seizure, and disposal, and relevant details of the transfer, including a description of the items, their origin and intended destination, if this information is not in the initial report;

16. *Deplores* the continuing flows of mercenaries into the Libyan Arab Jamahiriya and *calls upon* all Member States to comply strictly with their obligations under paragraph 9 of resolution 1970 (2011) to prevent the provision of armed mercenary personnel to the Libyan Arab Jamahiriya;

Ban on flights

17. *Decides* that all States shall deny permission to any aircraft registered in the Libyan Arab Jamahiriya or owned or operated by Libyan nationals or companies to take off from, land in or overfly their territory unless the particular flight has been approved in advance by the Committee, or in the case of an emergency landing;

18. *Decides that* all States shall deny permission to any aircraft to take off from, land in or overfly their territory, if they have information that provides reasonable grounds to believe that the aircraft contains items the supply, sale, transfer, or export of which is prohibited by paragraphs 9 and 10 of resolution 1970 (2011) as modified by this resolution, including the provision of armed mercenary personnel, except in the case of an emergency landing;

Asset freeze

19. *Decides* that the asset freeze imposed by paragraph 17, 19, 20 and 21 of resolution 1970 (2011) shall apply to all funds, other financial assets and economic resources which are on their territories, which are owned or controlled, directly or indirectly, by the Libyan authorities, as designated by the Committee, or by individuals or entities acting on their behalf or at their direction, or by entities owned or controlled by them, as designated by the Committee, and *decides further* that all States shall ensure that any funds, financial assets or economic resources are prevented from being made available by their nationals or by any individuals or entities within their territories, to or for the benefit of the Libyan authorities, as designated by the Committee, or individuals or entities acting on their behalf or at their direction, or entities owned or controlled by them, as designated by the Committee, and directs the Committee to designate such Libyan authorities, individuals or entities within 30 days of the date of the adoption of this resolution and as appropriate thereafter;

20. *Affirms* its determination to ensure that assets frozen pursuant to paragraph 17 of resolution 1970 (2011) shall, at a later stage, as soon as possible be made available to and for the benefit of the people of the Libyan Arab Jamahiriya;

21. *Decides* that all States shall require their nationals, persons subject to their jurisdiction and firms incorporated in their territory or subject to their jurisdiction to exercise vigilance when doing business with entities incorporated in the Libyan Arab Jamahiriya or subject to its jurisdiction, and any individuals or entities acting on their behalf or at their direction, and entities owned or controlled by them, if the States have information that provides reasonable grounds to believe that such business could contribute to violence and use of force against civilians;

Designations

22. *Decides* that the individuals listed in Annex I shall be subject to the travel restrictions imposed in paragraphs 15 and 16 of resolution 1970 (2011), and *decides further* that the individuals and entities listed in Annex II shall be subject to the asset freeze imposed in paragraphs 17, 19, 20 and 21 of resolution 1970 (2011);

23. *Decides* that the measures specified in paragraphs 15, 16, 17, 19, 20 and 21 of resolution 1970 (2011) shall apply also to individuals and entities determined by the Council or the Committee to have violated the provisions of resolution 1970

(2011), particularly paragraphs 9 and 10 thereof, or to have assisted others in doing so;

Panel of Experts

24. *Requests* the Secretary-General to create for an initial period of one year, in consultation with the Committee, a group of up to eight experts (“Panel of Experts”), under the direction of the Committee to carry out the following tasks:

(a) Assist the Committee in carrying out its mandate as specified in paragraph 24 of resolution 1970 (2011) and this resolution;

(b) Gather, examine and analyse information from States, relevant United Nations bodies, regional organisations and other interested parties regarding the implementation of the measures decided in resolution 1970 (2011) and this resolution, in particular incidents of non-compliance;

(c) Make recommendations on actions the Council, or the Committee or State, may consider to improve implementation of the relevant measures;

(d) Provide to the Council an interim report on its work no later than 90 days after the Panel’s appointment, and a final report to the Council no later than 30 days prior to the termination of its mandate with its findings and recommendations;

25. *Urges* all States, relevant United Nations bodies and other interested parties, to cooperate fully with the Committee and the Panel of Experts, in particular by supplying any information at their disposal on the implementation of the measures decided in resolution 1970 (2011) and this resolution, in particular incidents of non-compliance;

26. *Decides* that the mandate of the Committee as set out in paragraph 24 of resolution 1970 (2011) shall also apply to the measures decided in this resolution;

27. *Decides* that all States, including the Libyan Arab Jamahiriya, shall take the necessary measures to ensure that no claim shall lie at the instance of the Libyan authorities, or of any person or body in the Libyan Arab Jamahiriya, or of any person claiming through or for the benefit of any such person or body, in connection with any contract or other transaction where its performance was affected by reason of the measures taken by the Security Council in resolution 1970 (2011), this resolution and related resolutions;

28. *Reaffirms* its intention to keep the actions of the Libyan authorities under continuous review and underlines its readiness to review at any time the measures imposed by this resolution and resolution 1970 (2011), including by strengthening, suspending or lifting those measures, as appropriate, based on compliance by the Libyan authorities with this resolution and resolution 1970 (2011).

29. *Decides* to remain actively seized of the matter.

Libya: UNSCR proposed designations

| <i>Number</i> | <i>Name</i> | <i>Justification</i> | <i>Identifiers</i> |
|----------------------------|---------------------------------|--|--------------------|
| Annex I: Travel Ban | | | |
| 1 | QUREN SALIH QUREN AL QADHAFI | Libyan Ambassador to Chad. Has left Chad for Sabha. Involved directly in recruiting and coordinating mercenaries for the regime. | |
| 2 | Colonel AMID HUSAIN AL KUNI | Governor of Ghat (South Libya). Directly involved in recruiting mercenaries. | |

| <i>Number</i> | <i>Name</i> | <i>Justification</i> | <i>Identifiers</i> |
|-------------------------------|-------------------------------------|--|---|
| Annex II: Asset Freeze | | | |
| 1 | Dorda, Abu Zayd Umar | Position: Director, External Security Organisation | |
| 2 | Jabir, Major General Abu Bakr Yunis | Position: Defence Minister | Title: Major General DOB: --/--/1952. POB: Jalo, Libya |
| 3 | Matuq, Matuq Mohammed | Position: Secretary for Utilities | DOB: --/--/1956. POB: Khoms |
| 4 | Qadhafi, Mohammed Muammar | Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime | DOB: --/--/1970. POB: Tripoli, Libya |
| 5 | Qadhafi, Saadi | Commander Special Forces. Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime. Command of military units involved in repression of demonstrations | DOB: 25/05/1973. POB: Tripoli, Libya |
| 6 | Qadhafi, Saif al-Arab | Son of Muammar Qadhafi. Closeness of association with regime | DOB: --/--/1982. POB: Tripoli, Libya |
| 7 | Al-Senussi, Colonel Abdullah | Position: Director Military Intelligence | Title: Colonel DOB: --/--/1949. POB: Sudan |

Entities

| | | |
|---|-----------------------|--|
| 1 | Central Bank of Libya | Under control of Muammar Qadhafi and his family, and potential source of funding for his regime. |
|---|-----------------------|--|

S/RES/1973 (2011)

| <i>Number</i> | <i>Name</i> | <i>Justification</i> | <i>Identifiers</i> |
|---------------|------------------------------------|---|---|
| 2 | Libyan Investment Authority | Under control of Muammar Qadhafi and his family, and potential source of funding for his regime. | a.k.a: Libyan Arab Foreign Investment Company (LAFICO) Address: 1 Fateh Tower Office, No 99 22nd Floor, Borgaida Street, Tripoli, Libya, 1103 |
| 3 | Libyan Foreign Bank | Under control of Muammar Qadhafi and his family and a potential source of funding for his regime. | |
| 4 | Libyan Africa Investment Portfolio | Under control of Muammar Qadhafi and his family, and potential source of funding for his regime. | Address: Jamahiriya Street, LAP Building, PO Box 91330, Tripoli, Libya |
| 5 | Libyan National Oil Corporation | Under control of Muammar Qadhafi and his family, and potential source of funding for his regime. | Address: Bashir Saadwi Street, Tripoli, Tarabulus, Libya |

Abstract (Deutsch)

Innerstaatliche Konflikte haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen, zwischenstaatliche Konflikte hingegen treten in ihrer Häufigkeit immer seltener auf. Diesem Wandel hat die internationale Staatengemeinschaft und mit ihr der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen versucht Rechnung zu tragen. Seit dieser nicht mehr durch die Ost-West-Bipolarität blockiert wird, konnte durch das Festmachen von Bedrohungen des internationalen Friedens und der Sicherheit humanitäre Interventionen durch den Sicherheitsrat legitimiert werden. In solchen Fällen kam es zu einem militärischen Eingreifen williger Staaten, in manch anderen Fällen wiederum scheiterten eingebrachte Resolutionsentwürfe am Veto eines oder mehrerer permanenter Sicherheitsratsmitglieder. Dennoch tastete sich die Staatengemeinschaft immer weiter in das Innere der Staaten vor, mit nationalstaatlicher Souveränität lässt sich bei schweren Menschenrechtsverletzungen, Genoziden oder Völkermorden nicht mehr argumentieren. Zusätzlich bildete sich ab Mitte der 1990er Jahre mit der *Human Security* eine neue Vorstellung internationaler Sicherheit heraus. Nicht mehr die staatliche Sicherheit soll im Vordergrund stehen, sondern die menschliche Sicherheit. Diese im Entstehen begriffene Sichtweise führte schließlich zur Herausbildung der *Responsibility to Protect* und der Vorstellung einer kollektiven internationalen Schutzverantwortung. Bei schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit soll die Verantwortung zum Schutz der Menschen auf die Staatengemeinschaft übergehen. In abgeschwächter Form wurde eine Art Schutzverantwortung im UN World Summit Outcome Document beschlossen. Die humanitäre Intervention der NATO in Libyen 2011 wurde von offizieller Seite mit dem Schutz der libyschen Bevölkerung begründet. Befürworterinnen und Befürworter sprechen von der Durchsetzung der *Responsibility to Protect*. Ob die internationale Staatengemeinschaft bereit ist, eine Norm der Schutzverantwortung zu etablieren und ob im Falle Libyens tatsächlich der Schutz der Menschen im Vordergrund stand und welche anderen Interessen von großer Bedeutung waren, wird im Zuge dieser Arbeit diskutiert.

Abstract (English)

Over the last years intrastate conflict has replaced interstate conflict as the most frequent form of political violence. More violent in nature, the international community, and in particular the UN Security Council, is actively trying to accommodate this trend with a variety of new strategies. No longer blocked by the stalemate of the bipolar world-order the Security Council can legitimise a military intervention on humanitarian grounds in order to preserve peace. As the international community moves deeper into the realms of the traditional nation State, sovereignty is no longer a boundary that can protect States from severe punishment when serious human rights violations have been committed. This shift has seen the advent of the human security paradigm in international security. The genocide in Rwanda in 1994 and the in-action of the Security Council to act decisively to protect the population caused the international community to reassess its responsibility to at-risk populations. The Responsibility to Protect is a nascent norm in which the responsibility to shield at-risk populations from genocide or other grave human rights atrocities is transferred to the international community. Although very diluted, the first step to commit the international community to the Responsibility to Protect was through the UN World Summit Outcome Document of 2005. NATO's controversial intervention in Libya was justified on the need to protect the population from Col. Gadaffi's forces. While supporters have heralded this as a success for the enforceability of R2P, critics are quick to point out that other factors were the motivating factor. By closely analysing the sincerity of the Libyan intervention and whether human rights were in fact a primary motivator, this study will establish whether the international community is willing to fully commit to the principle of human security and enforce the R2P norms. In addition to this the study will also look at which other factors could have played a primary motivating role in 2011.

LEBENS LAUF

VORNAME: René
NACHNAME: Fleissner
ADRESSE: 1160 Wien, Gaullachergasse 13/9-11
TELEFONNUMMER: 0676/9181336
EMAIL: rene.fleissner@chello.at
GEBURTS DATUM: 26.12.1982
GEBURTSORT: Spittal/Drau
FAMILIENSTAND: ledig
STAATSBÜRGERSCHAFT: österr.

SCHULISCHE AUSBILDUNG: 2008 – 2013 Studium Internationale Entwicklung, Uni Wien
2007 – 2008 Studium der Geografie, nicht abgeschlossen
2003 – 2005 Vorbereitungslehrgang Berufsreifeprüfung
2004 – 2004 ECDL Ausbildung
1997 – 1998 Handelsschule Spittal/Drau
1993 – 1997 Hauptschule Greifenburg, Kärnten
1989 – 1993 Volksschule Greifenburg, Kärnten

BERUFL. WERDEGANG: 09/13 – 10/13 Angestellter, Die Grünen Wien
07/13 – 08/13 Gastronomie, Filmfestival Wien
03/12 – 11/12 Lieferant, Bäckerei Hartner, Hollabrunn
05/12 – 10/12 Angestellter, Berghütte, Karl-Ludwig-Haus
01/12 – 05/12 Stadion Catering, Grand Hotel Wien
05/11 – 10/11 Angestellter, Berggasthaus Vorderötscher
03/10 – 12/10 Angestellter, Die Grünen Wien
05/08 – 06/10 Kommissionierung, AGO Wien
11/06 – 08/07 Werksarbeiter, Fa. Liebherr Lienz
05/04 – 06/06 Lager/Warenübernahme, Fa. Liebherr Lienz
07/03 – 12/03 Geselle, Fa. Gabor, Spittal/Drau

BERUFL. AUSBILDUNG: 1998 – 2002 Doppellehre zum Industriekaufmann und Schuhmacher, Fa. Gabor, Spittal/Drau